

Stenographisches Protokoll

über die

28. Sitzung des steiermärkischen Landtages am 8. April 1892.

Inhalt:

Auflage.

Beantwortung von Interpellationen durch den Statthalter, und zwar:

1. der Interpellation des Abg. Dr. Dečko und Genossen, betreffend das Ansuchen der Gemeinden Dežno, St. Anna, Stopno, Peče und Stattenberg um Regelung des Unterrichtes in der deutschen Sprache an der Volksschule in Magau;
2. der Interpellation des Abg. Karlon und Genossen, betreffend die Uebergabe von durch die Murregulierung gewonnenen Verlandungsgründen an Grundbesitzer in Neudorf.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Natural-Verpflegstationen. (Beilage Nr. 137. — Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Gemeinde-Ausschusses über Beilage Nr. 117: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Erhöhung der bisher eingehobenen Hundesteuer per 4 fl. auf den Betrag von 6 fl. (Annahme des Antrages des Gemeinde-Ausschusses.)

Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden. (Beilage Nr. 134. — Annahme des vom Sanitäts-Ausschusse vorgelegten Gesetzes und der Anträge des Sanitäts-Ausschusses und der Abg. Edmund Graf Attema, Dr. Radey, Bärnfeind und Probošcht.

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abg. S. Pirchegger und Genossen, Beilage Nr. 77, betreffend das Erfordernis des Ehemelbscheines zur Eheschließung. (Beilage Nr. 141. — Annahme des von dem Abg. Pirchegger und Genossen beantragten Gesetzes.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 172 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung der Landwehrkaserne in Graz. (Beilage Nr. 142. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 136: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von besonderen Auflagen behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung, (Annahme des vom Gemeinde-Ausschusse beantragten Gesetzes.)

Mündlicher Bericht des Finanz-Ausschusses über den Tätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend „Versicherungswesen“. (Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über Beilage Nr. 139: Regierungsvorlage eines Jagdgesetzes für das Herzogthum Steiermark. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Mündlicher Bericht des Landescultur-Ausschusses über Beilage Nr. 140: Regierungsvorlage mit einem Gesetzentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Vereidigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal. (Annahme des Antrages des Landescultur-Ausschusses.)

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 1,500.000 Gulden. (Beilage Nr. 143. — Annahme des Antrages des Finanz-Ausschusses.)

Anträge des Finanz-Ausschusses über Petitionen.

Ansprache des Landeshauptmannes.

Schluß der Session.

Beginn der Sitzung: 10 Uhr 10 Min.

Vorsitzender: Se. Excellenz Landeshauptmann Gundaker Graf Wurmbrand-Stuppach. Schriftführer: Abg. Josef Probošcht und Dr. Theodor Starkel.

Von Seite der Regierung anwesend: Se. Excellenz Statthalter Freiherr v. Rübeck, Statthaltereirath Victor Freiherr v. Hein und Statthalterei-Präsidial-Secretär Bezirkshauptmann Graf Widenburg.

Landeshauptmann: Das Haus ist beschlußfähig; ich erkläre daher die Sitzung für eröffnet.

Gegen das Protokoll der letzten Sitzung wurde keine Einwendung erhoben, ich erkläre dasselbe somit für genehmigt.

Ich erlaube mir, dem hohen Hause den Statthaltereirath Victor Freiherrn v. Hein als Regierungsvertreter vorzustellen.

Aufgelegt wurden heute:

Das Protokoll über die 19. Sitzung der II. Session in der VII. Landtags-Periode am 29. März 1892;

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 1,500.000 fl. (Beilage Nr. 143.)

Se. Excellenz der Herr Statthalter hat sich zur Beantwortung zweier Interpellationen zum Worte gemeldet.

Statthalter Freiherr v. **Rübeck** (liest): Die Herren Abgeordneten Dr. Dežko und Genossen haben in der Sitzung vom 2. April d. J. die Anfrage an mich gerichtet, worin die Hindernisse liegen, daß das Gesuch der Gemeinden Dežno, St. Anna, Stopno, Peče und Stattenberg um Regelung des Unterrichtes in der deutschen Sprache an der Volksschule in Magau bis jetzt noch nicht erledigt ist, und ob die Schulbehörde gewillt sei, das Nöthige zu veranlassen, damit diese Hindernisse beseitigt werden.

Ich beehre mich, hierüber Nachstehendes mitzutheilen:

Die genannten Gemeinden haben sich mit einem Gesuche vom 24. Juni 1888 an den Landeschulrath mit der Bitte gewendet, daß an der Volksschule in Magau die deutsche Sprache als Unterrichtssprache beseitigt und lediglich als nicht obligater Gegenstand gelehrt werde.

Ein gleiches Gesuch wurde auch unmittelbar beim k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht eingebracht, welches von diesem dem Landeschulrath zur Aeußerung übermittelt wurde. Beide Gesuche wurden dem Bezirksschulrath Windisch-Feisritz zur Berichterstattung übersendet, und diesem Auftrage ist der Bezirksschulrath auch nachgekommen. Deshalb, weil in einer und derselben Angelegenheit zwei Beschwerden, und gleichzeitig an zwei verschiedene Instanzen eingebracht wurden, mußten dieselben der höchsten Unterrichtsbehörde in Vorlage gebracht werden.

Die Angelegenheit ist daher noch pendent und ich werde nicht ermangeln, dahin zu wirken, daß dieselbe sobald als möglich endlich ausgetragen werde. (Bravo! Bravo!)

Ich erlaube mir nun, die zweite Interpellation zu beantworten (liest):

Mit der in der Landtagsitzung vom 2. April d. J. vorgebrachten Interpellation der geehrten Herren Abgeordneten Karlon und Genossen wurde ich gefragt, ob mir bekannt sei, daß mit den Grundbesitzern von Neudorf am 10. November 1883 ein protokollarischer Vergleich abgeschlossen worden sei, wornach die von den Arbeiten der Murregulirung in ihren Grundstücken betroffenen Besitzer als Ersatz für die zum Muredurchstich abgetretene Fläche aus den Verlandungsgründen, welche oberhalb des Durchstiches in der Gemeinde Neudorf gewonnen werden, das doppelte Flächenmaß unentgeltlich ins Eigenthum zugemessen erhalten sollten, daß die Uebergabe der Gründe ungeachtet der Neuanlage des Grundbuches bisher nicht erfolgt sei, und daß die betreffenden Grundbesitzer für die Benützung der durch die Regulirung gewonnenen Verlandungsgründe einen jährlichen Pachtzins zu erlegen haben; ferner, was ich zu thun gedenke, um den betreffenden Grundbesitzern endlich die Erlangung des ihnen vertragemäßig gebührenden Rechtes zu verschaffen.

Ueber diese Interpellation beehre ich mich Folgendes zu erwidern:

Die Verhandlungen über den Austausch und Verkauf der Verlandungsgründe in der Gemeinde Neudorf, aus Anlaß der Murregulirung, waren allerdings im Jahre 1884 soweit zu Stande gebracht, daß die Genehmigung der diesfälligen Vereinbarungen erfolgen konnte.

Allein der Durchführung dieser Vereinbarungen mußten umfangreiche zeitraubende Vermessungen und Erhebungen vorausgehen, und es war damit auch eine Richtigtstellung des Catasters und Grundbuches in Verbindung zu bringen.

Sämmtliche Verlandungsgründe in der genannten Gemeinde umfassen eine Fläche von 12.23 Hektar. Hievon sind den einzelnen Grundbesitzern, welche für den neuen Murlauf Grundstücke abgetreten haben, im Tauschwege zu überlassen 3.41 Hektar und zu verkaufen 8.82 Hektar.

Da der Grundaustausch und Verkauf in kleinen Parzellen zu erfolgen hat, so steigerten sich die Durchführungsarbeiten in einem erheblichen Grade, und die Bauleitung, welche nur auf wenige Organe beschränkt ist, konnte mit Rücksicht auf die ihr obliegenden Bauleitungs- und Inspicirungsgeschäfte ungeachtet der größten Anstrengung diese Angelegenheit nicht mit der gewünschten Raschheit bis jetzt zu Ende führen.

Indessen ist der Vertheilungsplan und die Flächenberechnung bereits ausgearbeitet, und es konnte die tatsächliche Uebergabe der Verlandungsgründe in diesem

Winter wegen des starken Schneefalles nicht vorgenommen werden.

Ich muß übrigens zur Richtigstellung der Sache besonders hervorheben, daß den Inassen der Gemeinde Neudorf keineswegs die Tauschgründe, sondern nur die zu verkaufenden Theile und die an der oberen Gemeindegrenze gelegenen Verlandungsgründe gegen einen überaus mäßigen Jahreszins verpachtet worden sind.

Die Bauleitung wurde zur baldigen Durchführung der Grundübergabe bereits angewiesen und ihr von Seite der Murregulirungs-Commission mit Beschluß vom 15. Juni 1891 in Ansehung der Geschäftsüberhäufung die Verwendung einer geeigneten technischen Hilfskraft zugestanden, welche jedoch ungeachtet aller Bemühungen bis jetzt nicht gefunden werden konnte.

Ich werde die Verfügung treffen, daß die ganze Angelegenheit so bald wie möglich vollständig geordnet werde.

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Tagesordnung.

Ich bin vom Herrn Landes-Ausschuß-Referenten Prälaten Karlon, welcher sich unwohl befindet, ersucht worden, das Haus zu befragen, ob es nicht geneigt wäre, den Punkt V der heutigen Tagesordnung, nämlich den Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten, betreffend die Natural-Verpflegsstationen (Beilage Nr. 137), vorerst auf die Tagesordnung zu setzen.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gestatten, daß dieser Gegenstand als erster Punkt auf die Tagesordnung gesetzt werde, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der erste Punkt der Tagesordnung ist also der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den ihm zugewiesenen Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 31, betreffend die Natural-Verpflegsstationen. (Beilage Nr. 137.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Pösch** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Frage der Uebernahme der Kosten für die Natural-Verpflegsstationen auf das Land ist schon wiederholt im Landtage eingehend besprochen worden, so daß ich es nicht nöthig habe, heute nochmals diese Angelegenheit eingehend zu erörtern. Ich verweise deshalb nur auf den kurzen Bericht (Beilage Nr. 137), worin die ungleichmäßige Belastung einzelner Bezirke dargethan wird, welche derart schwankt, daß diese Kosten in minder belasteten Bezirken 1 Percent der Bezirks-

umlage betragen, während andere Bezirke eine 10percentige Bezirksumlage für diesen Zweck verwenden mußten. Diese ungleiche Belastung wird dadurch beseitigt, daß durch die Uebernahme dieser Kosten auf das Land die Bezirke beiläufig mit 1 Percent belastet erscheinen. Mit Rücksicht auf diese Verhältnisse stellt der Gemeinde-Ausschuß an den hohen Landtag den Antrag, den beiliegenden Gesekentwurf anzunehmen. Dieser Gesekentwurf ist der Hauptsache nach gleichlautend mit dem des Landes-Ausschusses, und sind nur einige stylistische Aenderungen vorgenommen worden, welche dem Gemeinde-Ausschusse entsprechender erschienen.

Der Antrag lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle dem im Anschlusse folgenden Gesekentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.“

Landeshauptmann: Ich bitte nun Artikel I des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„Art. I.

Das Gesetz vom 30. Oktober 1888, L.-G. und B.-Bl. Nr. 50, wird außer Wirksamkeit gesetzt und tritt an dessen Stelle nachfolgendes Gesetz.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Artikel zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, bitte ich den § 1 bis incl. 11 zu verlesen.

Berichterstatter **Pösch** (liest):

„§ 1.

Zur Hintanhaltung des Haus- und Straßentbittels, sowie zur Verminderung der Landstreicherei werden in Steiermark, mit Ausnahme der Landeshauptstadt Graz, Natural-Verpflegsstationen errichtet.

§ 2.

Die Natural-Verpflegsstationen haben in der Regel mit den bereits bestehenden oder noch weiter zu errichtenden Schubstationen zusammenzufallen.

Die Orte, wo Natural-Verpflegsstationen errichtet werden sollen, sind vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei festzustellen.

§ 3.

Die innere Einrichtung, die Bestellung der Inspektoren und Stationsleiter, die Bestimmung der Miethzinse und der Verpflegskosten, ferner die Ueberwachung des regelmäßigen Dienstbetriebes und der gesamten Gebahrung stehen dem Landes-Ausschusse zu.

§ 4.

In den Natural-Verpflegsstationen werden arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen aufgenommen, welche sich mit einem nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellten, mit einer Reihe-

bewilligung versehenen Arbeitsbuche, Certificate, Reisepässe oder einer Legitimationskarte ausweisen und den Nachweis liefern können, daß sie in den letzten zwei Monaten in Arbeit gestanden sind.

Von dem Nachweise dieser Arbeit sind jene für die Dauer von zwei Monaten befreit, welche vor Antritt ihrer Reise aus der Lehre getreten sind und dieses mittelst Lehrbriefes zu bestätigen vermögen.

Von der Aufnahme sind ausgeschlossen:

1. Diensthoten und Tagelöhner überhaupt;
2. jene gewerblichen Gehilfen, welche in den letzten sechs Monaten in ihrem Berufe nicht gearbeitet haben, auch wenn sie mit einer Reisebewilligung versehen sind.

§ 5.

Bei der ersten Aufnahme in eine Verpflegsstation wird ein Begleitschein ausgestellt, welcher Umstand in die Reiseurkunde einzutragen ist.

§ 6.

Zu diesem Paragraph muß ich bemerken, daß sich ein stylistischer Fehler eingeschlichen hat; es soll nämlich statt dem Worte „dieselben“ heißen „diese Urkunden“; dieser Paragraph würde sonach lauten:

Der in einer Station Vorsprechende hat seine Reiseurkunde, die Arbeitsnachweisung und den Begleitschein dem Leiter der Natural-Verpflegsstation abzugeben, welcher diese Urkunden dem in der Station Aufgenommenen beim Abgange wieder auszufolgen hat.

Im Falle, daß der in der Station Vorsprechende zur Aufnahme nicht geeignet ist (§ 4), ist der Begleitschein abzunehmen und dies in der Reiseurkunde ersichtlich zu machen.

§ 7.

Personen, welche in einer Natural-Verpflegsstation Aufnahme finden, sind zur Leistung angemessener Arbeit verpflichtet.

Im Weigerungsfalle ist gegen die betreffende Person das Verfahren nach § 4 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, R.-G.-Bl. Nr. 89, einzuleiten.

§ 8.

Die Gemeinden, in welchen sich Natural-Verpflegsstationen befinden, haben über dieselben die unmittelbare Aufsicht zu führen und sind insbesondere verpflichtet:

1. die Localitäten für die Natural-Verpflegsstation gegen Vergütung des ortsüblichen Miethzinses beizustellen;
2. die vorschriftsmäßige Verköstigung der in der Station Aufgenommenen zu überwachen;

3. die Haftung für das übernommene Inventar zu tragen;

4. die Stationsleiter mit ihrer Machtbefugnis zu unterstützen, und

5. den instructionsmäßigen Weisungen der Natural-Verpflegsstations-Inspectoren als Organen des Landes-Ausschusses Folge zu leisten.

§ 9.

Die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Natural-Verpflegsstationen bestreitet das Land.

§ 10.

In jeder Gemeinde ist das Verbot des Bettelns in auffälliger Weise durch bleibenden Anschlag kund zu machen und zugleich die Bekanntgabe beizufügen, daß arbeits- und mittellose, jedoch arbeitsfähige Personen in der nächsten namentlich zu bezeichnenden Natural-Verpflegsstation Aufnahme finden.

§ 11.

Die nach den bestehenden Vorschriften zur Ueberwachung von Herbergen berufenen staatlichen Organe sind auch zur Beaufsichtigung der Natural-Verpflegsstationen berechtigt.

Statthalter Freiherr von **Rübeck**: Ich habe schon Gelegenheit gehabt, auf die segensreiche Institution der Natural-Verpflegsstationen hinzuweisen und kann es nur freudig begrüßen, daß das hohe Haus geneigt ist, diesen Gesetzentwurf, der unstreitig im Interesse der ganzen Institution entworfen ist, anzunehmen.

Ich erlaube mir nur die Gelegenheit zu benützen und den geehrten Landes-Ausschuß zu ersuchen, seine Organe dahin anzuweisen, daß sie auf die betreffenden Gemeinden möglichst einwirken mögen, daß die frequentanten der Natural-Verpflegsstationen auch thatsächlich zur Arbeit herangezogen werden; denn gerade dadurch erlangen dieselben einen bedeutenden Werth.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu den Paragraphen 1 bis incl. 11 zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, so bringe ich Art. I § 1 bis incl. 11 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit der Fassung derselben, wie sie vorliegt, einverstanden sind, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Art. I § 1 bis incl. 11 werden somit angenommen.)

Ich ersuche nun Artikel II, III und IV zu verlesen. Berichterstatter **Poisch** (liest):

„Art. II.

Das gegenwärtige Inventar der Natural-Verpflegsstationen geht unentgeltlich in das Eigenthum des Landes über.

Art. III.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit.

Art. IV.

Mein Minister des Inneren ist mit dem Vollzuge desselben beauftragt."

(Artikel II, III und IV werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Bitte nunmehr Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Pösch** (liest):

"Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausnahme der Landes-Hauptstadt Graz, betreffend die Natural-Verpflegstationen.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthumes Steiermark finde Ich anzuordnen, wie folgt:"

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über Beilage Nr. 117: Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Erhöhung der bisher eingehobenen Hundesteuer per 4 fl. auf den Betrag von 6 fl.**

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten **Thunhart** (von der Tribüne):

Höher Landtag! Ich habe die Ehre zu berichten über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Erhöhung der bisher eingehobenen Hundesteuer von 4 auf 6 fl. Mit Landesgesetz vom 4. März 1866, Nr. 3 L.-G.-Bl., wurde der Stadtgemeinde Leoben die Einhebung von 2 fl. für jeden Hund bewilligt. Der Landes-Ausschuß hat über Ansuchen unterm 8. Jänner 1885, Z. 305, auf Grund des Landesgesetzes vom 24. August 1882, L.-G.-Bl. Nr. 35, den Beschluß der Stadtgemeinde Leoben vom 6. December 1885, womit die Hundesteuer von 2 fl. auf 4 fl. erhöht werden soll, genehmigt. Jetzt muß die Gemeinde um eine weitere Erhöhung von 4 auf 6 fl. einschreiten. Nachdem hiezu nach § 3 des Landesgesetzes vom 24. August 1882, Nr. 35 L.-G.-Bl., die Bewilligung des Landtages erforderlich ist, wird der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Landes-Ausschusses den Antrag stellen (liest):

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Stadtgemeinde Leoben wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 fl. für jeden Hund ertheilt.

Ausgenommen hievon sind Haushunde, welche bloß zur Bewachung von Häusern und Gehöften bestimmt sind und während des Tages an der Kette gehalten werden.

- b) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung werden dem Stadtgemeindevorstande Leoben überlassen."

Ich glaube aber noch auf den Voranschlag der Stadtgemeinde Leoben zurückkommen zu sollen.

Die Stadtgemeinde Leoben hat

Ausgaben	79.709 fl. 14 fr.
Einnahmen	51.928 " 89 "
mithin einen Abgang von . . .	27.780 fl. 25 fr.
Bedeckt soll dieser Abgang werden durch einen Ueberschuß der Sparkasse von	5.900 " — "
und durch die Einhebung einer 47percentigen Umlage auf die directe Steuervorschreibung; dadurch würde sich ein Betrag von	21.901 " 44 "
ergeben und ein Ueberschuß von .	21 fl. 19 fr.

sich herausstellen.
Unter den Einnahmen befinden sich 800 fl. für Hundesteuer eingestellt, diese soll eben auf 1200 fl. erhöht werden.

Ich möchte hervorheben, daß es gewiß richtig ist, daß die Hunde für die Bewachung von Häusern von dieser Steuer ausgenommen werden, doch glaube ich, daß man die Bedingung stellen soll, daß die steuerfreien Hunde tagsüber an der Kette zu halten sind; außerdem glaubt der Sonder-Ausschuß für Gemeinde-Angelegenheiten die Einhebungs-Durchführung der Stadtgemeinde Leoben überlassen zu sollen.

Da die Stadt Leoben in der Entwicklung begriffen ist, so benöthigt sie diese Einnahmen dringend, und glaube ich, daß diese Steuererhöhung der Calamität des übermäßigen Haltens von Hunden begegnen wird. Der Sonder-Ausschuß stellt daher in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschusse nachstehenden Antrag:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

- a) Der Stadtgemeinde Leoben wird die Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 6 fl. für jeden Hund ertheilt.

Ausgenommen hievon sind Haushunde, welche bloß zur Bewachung von Häusern und Gehöften bestimmt sind und während des Tages an der Kette gehalten werden.

b) Die näheren Bestimmungen über die Durchführung werden dem Stadtgemeindevorstande Leoben überlassen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der **Bericht des Sonder-Ausschusses über den Bericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 50, mit der Vorlage eines Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.** (Beilage Nr. 134.)

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sanitäts-Ausschusses Abg. **Jerzman** (von der Tribüne):

Hohes Haus! Ich werde mich bestreben, möglichst kurz zu sein. Der Gesetzentwurf, welchen der Sanitäts-Ausschuß dem hohen Hause vorgelegt hat, weicht in zwei wesentlichen Richtungen von jenem ab, welchen der Landes-Ausschuß dem hohen Hause vorlegte. Diese zwei Richtungen bestehen 1. in der Feststellung der Leistungsgrenze für die Gemeinden (§ 1), und 2. in der facultativen Organisation des Sanitätsdienstes (§ 3, Z. 1 und 2 a und b).

Im Uebrigen aber ist der Entwurf nicht wesentlich verschieden von dem Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses; fast alle Bestimmungen des letzteren sind entweder unverändert oder mit einigen Aenderungen in den Gesetzentwurf des Sanitäts-Ausschusses aufgenommen worden. Es fehlt nur § 11, welcher die Entlassungsfälle im Auge hat; diese sind aber im Entwurfe des Sonder-Ausschusses im Disciplinarverfahren enthalten, welches einen Bestandtheil der Dienstes-Instruction bildet. Ausgelassen ist ferner der § 17, welcher die Hebammen zum Gegenstande hat, und zwar dies nicht aus einem principiellen Grunde, sondern aus Opportunitäts-Rücksichten. Es wurde dieser Paragraph im Ausschusse nicht zum Vortrage gebracht, um die Durchbringung des Gesetzes nicht zu erschweren; denn wir haben bisher mit den Gemeindeärzten allein schon Schwierigkeiten gehabt; bestimmend für die Auslassung der Hebammen in dem Gesetzentwurfe waren die Landesgesetze für Tirol, Vorarlberg und Niederösterreich, welche bezüglich der Hebammen auch keine Bestimmungen enthalten. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, wenn das Gesetz zur Annahme gelangt, auch die Bestimmung dieses Paragraphen in dasselbe aufzunehmen. Ich werde mir erlauben, die Ziele bekannt zu geben, welche der Gesetzentwurf des Sanitäts-Ausschusses anstrebt.

Der Entwurf des Sonder-Ausschusses bezweckt erstens die möglichste Verbilligung der Organisation des Sanitätsdienstes, zweitens die möglichst freie Hand für

die Gemeinde, und drittens die möglichst freie Hand für das Land.

Die Verbilligung wird erreicht durch das Pflichtpercent, welches der Paragraph 1 stipulirt, wodurch die Gemeinde gegen ein allfälliges Uebermaß von Anforderungen geschützt werden soll. Dann wird diese Verbilligung hervorgerufen dadurch, daß sich die Gemeinden freiwillig selbst die Aerzte bestellen, sie können so billiger zu Aerzten gelangen, selbst unter dem Pflichtpercente, und dann auch durch die Beihilfe von Interessenten. Für das Land resultirt eine Verbilligung durch die Herabminderung der Subventionen, wenn die Gemeinden sich freiwillig zu größeren Kostenbeiträgen verstehen, als das Pflichtpercent ausmacht, oder wenn sie Aerzte bekommen, welche sich mit geringen Dotationen begnügen, und durch die Interessentenbeihilfen, weil diese dem Landesfonde zugute kommen.

Die freie Hand der Gemeinde wird gewahrt durch die facultative Organisation des Sanitätsdienstes und durch den Vorbehalt der Ernennung der Aerzte. Das geschieht, wenn die einzelnen Gemeinden für sich den Arzt bestellen oder wenn mehrere Gemeinden mit oder ohne gemeinsamer Vertretung einen und denselben Arzt anstellen.

Die gleiche Freiheit tritt dann auch bei den Vacaturen ein. Aus diesem Grunde ist das Ernennungsrecht grundsätzlich den Gemeinden gewahrt, nur in § 7 wird es ausnahmsweise dem Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit der Statthalterei überlassen, deshalb, weil wenn der Landes-Ausschuß aus dem Landesfonde den meisten Theil der Kosten zahlt, er auch entscheidend mitzusprechen hat, und auch darum, um dem Landes-Ausschusse Gelegenheit zu bieten, die Stipendisten unterzubringen, welche nicht bloß verpflichtet sind, Dienste am flachen Lande zu nehmen, sondern auch das Recht haben, die Anstellung vom Landes-Ausschusse zu fordern. Dieses Recht ist nur ein übertragenes, kein abgetretenes. Es kann bei der nächsten Apertur wieder der Gemeinde zurückfallen, wenn es dieser gelingt, den größten Theil der Dotation aus eigenen Mitteln aufzubringen. Aber auch dann, wenn dem Landes-Ausschusse die Ernennung des Arztes vorbehalten ist, bleibt der Gemeinde die Antheilnahme im Tarnvorschlage gesichert.

Die Begründung für die facultative Organisation liegt im Gesetze. Der § 3 und 4 des Reichs-Sanitätsgesetzes beruft sich auf den selbstständigen und übertragenen Wirkungskreis; dadurch stellt sich das Reichs-Sanitätsgesetz auf den Boden des Gemeindegesetzes. Dieses definiert im § 24 den selbstständigen Wirkungskreis. Dieser umfaßt alles dasjenige, was das Interesse

der Gemeinden zunächst berührt und innerhalb ihrer Grenzen und mit ihren eigenen Kräften durchgeführt werden kann; im zweiten Absätze werden aber die Geschäfte insbesondere taxativ aufgezählt, welche den selbstständigen Wirkungskreis ausmachen. Den Uebergang vermittelt die Einleitung, welche lautet: „in diesem Sinne gehören hieher.“ — Dieses Wort bezieht sich auf die Kräfte, auf die Leistungsfähigkeit der Gemeinden.

Im Punkte 5 des § 24 wird die Gesundheitspolizei nur mit einem einzigen Ausdrucke summarisch aufgeführt. Der § 24 legt der Gemeinde Verpflichtungen auf, welche absolut und unbedingt sind und erfüllt werden müssen, wenn sie über die Kräfte der Gemeinde nicht hinausreichen. Wenn sie aber hinausreichen, bleibt die Pflicht wohl aufrecht, wird aber suspendirt, bis die Gemeinde erstarkt ist, diese Pflicht auch zur Durchführung bringen zu können. Deshalb wurde in dem Entwurfe des Sanitäts-Ausschusses der Ausdruck „nach Maßgabe ihrer Kräfte“ aufgenommen, es sind dies ipsissima verba des Gesetzes.

Es ist einleuchtend, daß dieses Maß bei allen Gemeinden nicht das gleiche sein kann. Es gibt leistungsfähige und weniger leistungsfähige Gemeinden. Einzelnen Gemeinden gegenüber kann nicht das gleiche Maß in Anwendung gebracht werden. Wenn es sich aber um die Organisation des Sanitätsdienstes im ganzen Lande handelt, um eine Gesamtheit, so kann das Leistungsmaß nur ein gleichartiges sein. Es würde die Organisation erschweren, wenn es überall ein verschiedenes wäre, insbesondere, wenn in demselben Districte verschiedene Maße in Anwendung gebracht würden. Deshalb wird grundsätzlich an demselben gleichen Maßstabe für öffentliche Abgaben festgehalten.

Ich erinnere nur an die Schulspengel. Den Schulbezirken sind oft viele Gemeinden zugetheilt, die eine verschiedene Leistungsfähigkeit haben; aber wenn es sich um Beiträge zu Schulzwecken handelt, müssen diese doch immer nach demselben Steuergulden bemessen werden. Der Vertheilungsmaßstab ist immer ein und derselbe.

Der dritte Punkt handelt von der möglichst freien Hand des Landes. Es ist im Gesetze dem Lande kein Obligo aufgelegt, weder überhaupt und unbedingt, noch für eine bestimmte Summe, wohl aber ist die Beihilfe des Landes zur Voraussetzung genommen werden; denn ohne diese hätte die Besteuer der Gemeinden wohl größer sein müssen als ein Percent. Auf diese Subvention wurde deshalb reflectirt, weil sie in den früheren Gesetzentwürfen des Landes-Ausschusses auch ausdrücklich in Aussicht genommen worden ist. „Aus der freien Hand des Landes“ und dem Worte „können“ kann nicht gefolgert werden, daß das Land sich der Subven-

tionen für Dotationen auch ganz zu ent schlagen denke. Die freie Hand wird auch gewahrt, indem dem hohen Landtage die Schlußfassung über den Bedarf an Subventionen alljährlich im Voranschlage vorbehalten ist.

Der § 1 unterscheidet sich außerdem in einer stilistischen Abänderung; im Entwurfe des Landes-Ausschusses heißt es, daß die Gemeinde verpflichtet ist, die erforderliche Anzahl von Aerzten anzustellen, während der Entwurf des Sanitäts-Ausschusses nur einen Arzt zum Ausgangspunkte hat.

Ueber das Kostenverhältniß kann eine ganz klare Darstellung dermalen nicht geliefert werden; soviel ist aber gewiß, daß das Kostenverhältniß geringer sein wird, als bei allen bisherigen Combinationen in Aussicht genommen wurde. Im Gesetzentwurfe des Landes-Ausschusses (Beilage Nr. 50 de 1889) wurden die Kosten für die Gemeinden mit $1\frac{1}{2}$ Percent, für die Bezirke mit 1 Percent und für das Land mit 50.000 Gulden angenommen. Es würde somit entfallen auf

Gemeinden	52.810 fl.
auf Bezirke	35.207 „
und auf das Land	50.820 „
in Summe	138.837 fl.

rund 139.000 Gulden für 139 Districtsärzte.

Die Regierung selbst veranschlagte laut Beilage A (Totalübersicht) zu Beilage 50 de 1889 das Erforderniß für 193 Districtsärzte auf 103.630 fl.

Dieser Anschlag ist auch in der Beilage Nr. 61 de 1890, pag. 18, enthalten.

Das Pflichtpercent, welches im § 1 des Gesetzentwurfes des Sanitäts-Ausschusses vorgeschlagen ist, berechnet sich auf 39.000 fl.

Es beträgt die Steuervorschreibung pro 1891 für das ganze Land nach den Bedeckungsanträgen des Landes-Ausschusses 5,991.561 fl., davon sind abzugiehen die Steuern der autonomen Städte

Graz	1,936.067 fl.
Marburg	110.758 „
Gilli	39.238 „
und Pettau	27.087 „
in Summa	2,113.150 fl.

Es verbleibt somit die Steuervorschreibung für das übrige Land noch mit 3,878.411 fl. wovon ein Percent derselben 38.784 fl. oder rund 39.000 fl. ausmacht.

Wenn zu diesem Betrage per . . . 39.000 fl. noch die Todtenbeschaugebühren von zahlen den Parteien hinzugerechnet werden, per 22.000 „ so ergibt sich ein Betrag von . . . 61.000 fl.

Die Bezirke haben in den Jahren 1882 bis 1890 für Sanitätszwecke ausgegeben:

1882	21.904 fl.
1883	27.861 "
1884	30.089 "
1885	30.206 "
1886	55.325 "
1887	45.521 "
1888	74.516 "
1889	37.570 "
1890	35.137 "

in 9 Jahren 358.169 fl.,

gibt pro Jahr im Mittel 39.796 fl.,

rund also nahezu 40.000 fl.

Wenn von diesen 10.000 "

für Medicamente und Hebammen abge-

rechnet werden, so bleiben noch 30.000 fl.

übrig. Diese können zu den 61.000 "

noch dazugeschlagen werden, da doch den

Districtsärzten der größte Theil der Bezirks-

armen zur Behandlung zugewiesen werden

dürfte, und zwar im Wege der Pauscha-

sirung oder der fallweisen Rechnungslegung.

Wenn das zusammengerechnet wird, so er-

gibt sich ein Dotationsfond von 91.000 fl.

Wird nun das Erforderniß, wie es

der Landes-Ausschuß für das Jahr 1889

veranschlagt hat mit 139.000 "

angenommen, so fehlen dazu noch 48.000 fl.

und wenn die Impfkosten davon mit 20.000 "

abgerechnet werden, würde das Manco noch 28.000 fl.

ausmachen.

Würde aber das Erforderniß nach dem Antrage

der Regierung mit 103.630 fl.

angenommen, so fehlen zu den 91.000 "

noch 12.630 fl.

Da aber das Land für Impfungen 20.000 "

verausgibt, somit mehr als obiger Ausfall

beträgt, würde dem Lande, wenn es diesen

Ausfall deckt, aus dem Impf-Conto noch

ein Ueberschuß von 7.370 fl.

übrig bleiben.

Das ist nur eine Combination. Ein richtiger Vor-

anschlag kann dermal nicht verfaßt werden, weil nicht

bekannt ist, wie vielen Gemeinden es gelingen wird,

Ärzte um eine billigere Entlohnung zu gewinnen, und

wie viel die Beihilfen der Interessenten ausmachen

werden.

Zu § 1 habe ich noch zu bemerken, warum gerade

1 Percent gewählt wurde; deshalb, weil auch die Re-

gierungsvorlage vom Jahre 1887 im § 8 ein Percent sämtlicher directen Steuern für die Gemeinden zum Zwecke der Bestellung von Ärzten in der Regel für ausreichend gehalten hat. Die gleiche fixe Maximalgrenze in Percenten ausgedrückt, haben auch die Länder Mähren mit 1 Percent und Krain mit 2 Percent (für Ärzte und Hebammen). Dort ist aber auch für den Abgang vorgesorgt, welcher grundsätzlich auf den Landesfond übernommen wird. Ich möchte nun bemerken, daß neu in dem Gesekzentwurfe des Sanitäts-Ausschusses aufgenommen sind die §§ 2, 3, 4 zweiter Absatz, 5, dann vom § 7 der dritte Absatz, § 10, vom § 11 der erste Absatz, § 13 der zweite Absatz, §§ 14, 21 und 22. Nachdem der Entwurf des Sanitäts-Ausschusses im Wesentlichen Alles, was der Entwurf des Landes-Ausschusses und außerdem noch einige Ergänzungen enthält, mit welchen der Sanitäts-Ausschuß seinen Entwurf vermehrt hat, so kann der Entwurf des Sanitäts-Ausschusses zur Basis der Specialdebatte dienen, und beantrage ich Namens des Sanitäts-Ausschusses die Annahme der Anträge desselben, welche lauten (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

I. In die Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesekzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Beilage Nr. 50), werde nicht eingegangen.

II. In die Berathung des beiliegenden Gesekzentwurfes des Sonder-Ausschusses werde eingegangen.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu Punkt I zu sprechen? Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf Attems hat sich zum Worte gemeldet, ich ertheile ihm dasselbe.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf Attems: Seit vier Jahren habe ich heute das dritte Mal Gelegenheit, von diesem Plaze aus der Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden das Wort zu reden.

Ich bin heute in einer weit angenehmeren Lage, als die beiden letzten Male, wo ich diesen Gesekzentwurf besprochen habe; weil heute in den Anträgen des Berichterstatters des Sonder-Ausschusses eine positive Basis geboten wird, auf der es uns heute möglich sein dürfte, diesen Gesekzentwurf, den das Land schon so dringend bedarf, endlich zu beschließen und die Regierung zu ersuchen, denselben der Allerhöchsten Sanction zu unterbreiten.

Ich will mich möglichst kurz fassen, da ich befürchte, daß bei der außerordentlich eingehenden Weise, in der auch schon in den vorangegangenen Sessionen diese Frage behandelt worden ist, ich mich nur wieder-

holen würde, wenn ich auf die Einzelheiten der Nothwendigkeit der Feststellung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden eingehen würde.

Ich möchte mich nur mit der Frage beschäftigen, ob der Landes-Ausschuß dem Punkte I der Anträge des Sonder-Ausschusses zustimmen kann, welcher in Vorschlag bringt, in die Behandlung des Landes-Ausschuß-Entwurfes nicht einzugehen und als Grundlage für die weitere Verhandlung jenen Entwurf anzunehmen, welchen der Sanitäts-Ausschuß in seinen Berathungen fertig gestellt hat.

Das Ziel, welches erreicht werden soll, ist dasselbe, nur die Wege sind verschieden; diese Verschiedenheit ist eine nicht unwesentliche, und bin ich auch heute noch der Ansicht, daß die Vorlage des Landes-Ausschusses eine sicherere, dauernde und unterbrochene Durchführung des Sanitätsdienstes sichergestellt hätte; nichtsdestoweniger anerkenne ich, daß auch nach den Abänderungen, die der geehrte Sonder-Ausschuß in Vorschlag bringt, wenn alle Factoren eifrig zusammenwirken, das vorgelegte Ziel erreicht werden kann.

Es ist, wenn die Gemeinden sich wirklich lebhaft interessieren, Aerzte zu gewinnen und die Aerzte, die schon in ihrem Bereiche wohnen, für den Dienst als Sanitätsbeamte heranziehen, vielleicht möglich, die Kosten im Gegensatze zu den bisnun in Aussicht genommenen Ziffern zu verbilligen.

Die verschiedenen Aenderungen, Zusätze und Auslassungen, die der Sanitäts-Ausschuß gegenüber dem Entwurfe des Landes-Ausschusses vorgenommen hat, werden mich aber, wenn ich im Großen und Ganzen auch die Vortheile der Sanitäts-Ausschuß-Anträge annehme, doch nöthigen, während der Berathung über die einzelnen Paragraphen verschiedene Abänderungsanträge zu stellen.

Ich glaube auch im Namen meiner Collegen im Landes-Ausschuße aussprechen zu können, daß wir auf das Eingehen in die Berathung der Landes-Ausschuß-Vorlage nicht dringen, daß wir der Vorlage des Sanitäts-Ausschusses vorbehaltlich der von mir zu stellenden Abänderungsanträge zustimmen werden. (Bravo! Bravo!)

Statthalter Freiherr v. Rübeck: Zu dem Gegenstande, welcher heute auf der Tagesordnung ist, habe ich seit einer langen Reihe von Jahren Gelegenheit gehabt, dem hohen Hause die Anschauungen der Regierung auseinanderzusetzen, und ich thue es auch heute.

Es ist nur ein kleiner Unterschied zwischen früher und jetzt. Früher hatte ich Anlaß, sowohl selbst, als durch den mir jeweilig zur Seite stehenden Regierungsvertreter ziemlich breit dem hohen Hause die Verhältnisse darzulegen, weil man dahin gelangen mußte, die

Nothwendigkeit der Sanitätsorganisation in den Gemeinden hervorzuheben.

Heute bin ich in der Lage, mich kurz zu fassen, da der geehrte Sonder-Ausschuß für das Sanitätsgesetz die Nothwendigkeit in keinerlei Weise ansieht und selbst mit positiven Anträgen herantritt. Gewohnt, daß ich mit aller Offenheit dem hohen Hause den Standpunkt der Regierung darstelle, kann ich es nicht unterlassen, zu erklären, daß es vom Regierungsstandpunkte im hohen Grade wünschenswerth gewesen wäre, wenn die Vorlage des geehrten Landes-Ausschusses zur Grundlage der Berathungen genommen worden wäre, denn, wie ich schon Gelegenheit gehabt hatte, es auszusprechen, diese Vorlage hat volle Klarheit und eine systematische Darstellung des Ganzen für sich.

Ich habe nun heute zur Darstellung der Nothwendigkeit der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden nicht viel zu sagen, glaube aber doch verpflichtet zu sein, einige Momente dem hohen Hause mitzutheilen, die es geradezu als dringlich erscheinen lassen, daß die Sanitätsorganisation in den Gemeinden endlich zu Stande komme.

Ich möchte vor Allem auf eines hinweisen:

Im Jahre 1884 war das Mortalitätsverhältniß ein noch günstigeres als heute.

Im Jahre 1884 konnte man das Sterblichkeitsverhältniß festsetzen mit 23.74 per mille; im Jahre 1890 ist das Mortalitätsverhältniß im ungünstigen Sinne gestiegen und es stellt sich mit 24.99 per mille heraus.

Ein anderes Moment, welches auch nicht ohne Bedeutung ist, insbesondere mit Rücksicht auf eine Andeutung, welche von Seite des Herrn Berichtstatters gemacht worden ist, ist das Moment bezüglich der Geburten im Lande.

In Steiermark sind im Jahre 1890 37.540 Geburtsfälle vorgekommen.

Bei denselben waren ärztliche oder andere gynäkologische Hilfe verwendet bei 17.229, ohne solche Hilfe sind daher 20.311 Fälle gewesen (Hört! Das ist stark!); also 45⁹/₁₀ Percent mit ärztlicher und 54¹/₁₀ Percent ohne ärztliche Hilfe.

Noch interessanter ist aber der Percentsatz, wenn wir diese Hilfe nach Landestheilen ins Auge fassen. In Obersteiermark stellt sich die Inanspruchnahme ärztlicher und gynäkologischer Hilfe auf 69⁹/₁₀ Percent, in Mittelsteiermark auf 59⁴/₁₀ Percent und in Untersteiermark auf 15⁴/₁₀ Percent. In Untersteiermark stellt sich daher das percentage Verhältniß von solchen, wo keine Hilfe in Anspruch genommen wurde, auf 84⁹/₁₀ Percent.

Gerade bei der Sanitätsorganisation in den Gemeinden sind die Infectionskrankheiten dasjenige, was am meisten ins Gewicht fällt, und zweifellos ist bei Infectionskrankheiten das Vorhandensein eines Rathgebers für die Gemeinden, um die Ausbreitung der Infectionen möglichst hintanzuhalten, die Folgen bei den einzelnen erkrankten Individuen zu paralysiren oder wenigstens abzuschwächen, von großer Bedeutung.

Ich nehme nur eine von den Epidemien heraus, und nenne den Typhus. Da, meine Herren, ist es nicht zu leugnen, daß die Zahl der Todesfälle bei den Erkrankungen eine sehr bedeutende ist.

Im Jahre 1890 kamen in Steiermark 1.200 Typhusfälle vor, mit einem letalen Ausgange in 318 Fällen. Auch die Frage der Siechen und Bresthafte ist von großer Bedeutung für die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, weil gerade da den Gemeinden am meisten Unterstützung zu Theil wird; denn durch rechtzeitige Vorkehrungen werden ja manche Leute arbeitsfähig erhalten, die sonst fied und unterstützungsbedürftig werden.

Da ließe sich eine ganze Reihe von Fällen anführen, daß Leute, die in der Jugend ganz kräftig waren, durch irgend eine Krankheit, durch irgend ein Unglück noch in den besten Jahren elend und unterstützungsbedürftig wurden. Ich möchte aber dem hohen Hause ein Moment in Erinnerung bringen, welches gewiß nicht ohne Bedeutung ist, und das ist das Verhältniß des Vorhandenseins von Nichtvollsinningen.

In Oesterreich stellt sich der Durchschnitt für Nichtvollsinrige auf 100.000 Einwohner mit 396; bei uns in Steiermark ist das Verhältniß von Nichtvollsinningen, die nicht in Anstalten untergebracht sind, mit 662 auf 100.000 Einwohner: Steiermark überragt daher den Durchschnitt um 266.

Ich habe schon darauf hingewiesen, daß gerade auf diesem Gebiete, sowie auf dem Gebiete der Infectionskrankheiten der ärztliche Rathgeber für Gemeinden segensreich wirken kann, und ich gebe mich der Hoffnung hin, daß diesmal endlich eine Grundlage geschaffen wird, indem der Sonder-Ausschuß für Sanitäts-Angelegenheiten dem hohen Hause einen Gesetzentwurf vorlegt, bezüglich welches ich erklären kann, daß, wenn einige Modificationen vom hohen Hause angenommen werden, die Regierung sich auch diesem Gesetzentwurfe gegenüber, so sehr sie den anderen, d. i. jenen des geehrten Landes-Ausschusses als Basis für die Berathung gewünscht hätte, nicht ablehnend verhalten, sondern bereit sein wird, gemeinsam mit Ihnen die Grundlage zum Besseren in den Gemeinden zu schaffen. (Bravo!)

Ich hoffe daher, daß das hohe Haus diese wichtige Frage erwägen und endlich ein Gesetz, betreffend das Sanitätswesen in den Gemeinden, zu Stande kommen lassen wird, und ich würde dann dem hohen Landtage, welcher ja auf dem Gebiete der Humanitätspflege schon so viel geschaffen hat, nur Dank wissen, wenn auch auf dem Gebiete des Sanitätswesens etwas zu Stande kommt, und Sie können überzeugt sein, daß alle diejenigen, die mitwirken, ein humanitäres Werk bekunden, und ich möchte sagen, daß man damit wahrhaft eine Christenpflicht erfüllt, sowohl einzelnen, als den Gemeinden gegenüber.

Die Gemeinden werden, wenn die Sanitätsorganisation gut durchgeführt wird, nicht wenig in der Armenlast erleichtert werden, und für den Einzelnen wird es ein Segen sein, weil es zur Kräftigung und Gesundung der Mitbürger und seiner Nachkommen führen muß.

Ich empfehle daher dem hohen Hause, es wolle diese wichtige Frage eingehend in Erwägung ziehen und dahin führen, daß nunmehr endlich ein Sanitätsgesetz für das Land Steiermark zu Stande komme. (Bravo! Bravo!)

Landeshauptmann: Um die Herren vom Gange der Debatte in Kenntniß zu setzen, möchte ich mittheilen, daß ich die Absicht habe, zuerst über den Antrag I, dann über den Antrag II, hierauf über jeden einzelnen Paragraphen, sowie über Titel und Eingang des Gesetzes, und dann über Antrag III und IV abstimmen zu lassen.

Wünscht Jemand noch zu Antrag I zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so bringe ich den Antrag I zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche den Antrag I, der lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

In die Berathung des vom Landes-Ausschusse vorgelegten Gesetzentwurfes, betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden (Beilage Nr. 50) werde nicht eingegangen,“ —

annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Antrag I ist somit angenommen.)

Der Antrag II lautet (liest):

„In die Berathung des beiliegenden Gesetzentwurfes des Sonder-Ausschusses werde eingegangen.“

Wünscht Jemand zu Antrag II zu sprechen? Wenn sich Niemand meldet, so bringe ich den Antrag zur Abstimmung und bitte jene Herren, welche denselben annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Antrag II ist somit angenommen.)

Ich ersuche nunmehr den Herrn Berichterstatter, den § 1 des Gesetzes zu verlesen und zu begründen.

Berichterstatter des Sanitäts-Ausschusses **Jerman** (liest):

„§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Versorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeindefarzt) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben und das Erforderniß für die Bezüge desselben nach Maßgabe ihrer Kräfte (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 13, und § 24 der steiermärkischen Gemeindeordnung) aufzubringen.

Die Zulänglichkeit der Kräfte der Gemeinde ist als vorhanden anzusehen, wenn und insofern der Kostenaufwand für die Bezüge des Gemeindefarztes aus Gemeindemitteln ein Percent aller directen Steuern der Gemeinde nicht übersteigt. Zu einem höheren Aufwande können Gemeinden gegen ihren Willen nicht herangezogen werden.“

Zur Begründung erübrigt mir nur noch zu dem, was ich früher vorgebracht habe, nachzutragen, daß dieser Paragraph in logischer Aufeinanderfolge aufgebaut ist, und daß die Gesetze, auf welche er sich bezieht, darin bezogen sind, und der Ausdruck „ihre Kräfte“ sogar ipsissima verba des Gesetzes ist; da es sich um öffentliche Abgaben, um solche für Sanitätszwecke welche dem ganzen Lande auferlegt werden, handelt, so erscheint das Land als diejenige Instanz berufen, welche zu beurtheilen hat, welchen Umfang diese Leistungspflicht annehmen kann, um den Bedürfnissen des Landes gerecht zu werden und um die Anforderungen des Landes nicht übermäßig anzuspannen.

Der Sonder-Ausschuß beantragt 1 Percent, weil, wie schon früher erwähnt, auch die hohe Regierung 1 Percent für ausreichend gehalten hat und nicht motivirt wäre, unter dieses Erforderniß herunter zu gehen.

Der letzte Absatz dieses Paragraphen enthält aber 2 Punkte:

1. die Versicherung, daß gegen die Gemeinde nicht mehr Ansprüche gegen ihren Willen erhoben werden könne, und

2. die Offenlassung, daß die Gemeinde auch freiwillig mehr als den pflichtmäßigen Beitrag leisten kann.

Durch diese Leistungsgrenze wird die Beitragspflicht der Gemeinden ziffermäßig begrenzt, und nur diese giebt eine unverrückbare Grenze, während sie erweitert nie diese Stabilität und Garantie bieten würde.

Die Ziffer ermöglicht und erleichtert auch die ganze Operation der Organisation.

Ist die Ziffer bekannt, so wird nur das „wie viel“ Gegenstand der Verhandlung bilden; es wird sich einfach um die Gruppierung der Gemeinden handeln,

deren Steuerkraft ausreicht, um mit diesem Percent die Dotation der Ärzte aufzubringen.

Ich beantrage die Annahme dieses Paragraphen und bemerke, daß ich von den Mitgliedern des Sanitäts-Ausschusses erfahren habe, daß sie sich die freie Abstimmung vorbehalten zu einer allfälligen Transaction, welche das Zustandekommen des Gesetzes ermöglicht.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Hein**: Hoher Landtag! Der geehrte Herr Berichterstatter hat bereits anlässlich der Generaldebatte den § 1 des vorliegenden Gesetzentwurfes in eingehender Weise zu besprechen Gelegenheit genommen, offenbar von der Ueberzeugung geleitet, daß darin die wichtigste Bestimmung des ganzen Gesetzes enthalten sei, und daß, wenn wir über diese Schwierigkeit hinwegkommen, eine Einigung bezüglich der übrigen Punkte leicht zu erzielen sein wird. Aber gerade dieser § 1 ist es, welcher der Regierung Anlaß geben muß, einen gewissen und zwar in Grenzen sich haltenden Widerstand zu entwickeln. Es wird durch diesen Paragraph ein neues Princip bezüglich der Umgrenzung der Leistungspflicht der Gemeinden geschaffen. Die Leistungspflicht der Gemeinden für einzelne Verwaltungszweige ist in den gegenwärtigen Gesetzen überall sachlich begrenzt, nun soll an Stelle der sachlichen Begrenzung die percentuelle oder ziffermäßige Begrenzung treten.

Diese ziffermäßige Begrenzung aber tritt offenbar in Widerspruch mit der sachlichen (Richtig!); die sachliche Begrenzung ist gegeben durch die bestehenden Gesetze, im vorliegenden Falle durch § 24 des Gemeindegesetzes und durch das Reichs-Sanitätsgesetz, in welchem die Verpflichtungen erwähnt werden, die der Gemeinde obliegen. Daß diese Verpflichtungen in allen Gemeinden mit der im § 1 der Vorlage normirten Leistungsziffer bestritten werden können, das kann wohl Niemand behaupten. Es ergibt sich also hier der Widerspruch von selbst, und dieses Princip der Begrenzung der Leistungspflicht und Leistungsfähigkeit der Gemeinde durch eine bestimmte Ziffer, ist ein Grundsatz, den die Regierung nicht acceptiren kann, wenigstens soweit nicht, als nicht die gesamte finanzielle Lage der Gemeinde ins Auge gefaßt wird. Nur wenn man die ganze finanzielle Lage einer Gemeinde ins Auge faßt, kann man sagen, für den einen oder anderen Verwaltungszweig kann eine Gemeinde nicht mehr aufbringen, wenn sie nicht unter der Gesamtlast der ihr obliegenden Verpflichtungen erliegen soll. Wenn man daher überhaupt eine solche percentuelle Fixirung im Auge hat, muß man die Gesamtleistungsfähigkeit der Gemeinde erwägen. Ein Beispiel wird diese theoretische Auseinandersetzung erläutern und zeigen, wohin wir kommen, wenn wir diesem Principe Rechnung tragen. Nehmen wir an, es

handelt sich um die Herstellung einer Gemeindefraße, um die Erhaltung derselben in fahrbarem Zustande. Die Gemeinde ist nach den bestehenden Straßengesetzen verpflichtet, die Straße in gut fahrbarem Zustande zu erhalten, und das ist die sachliche Begrenzung; sagen Sie aber, keine Gemeinde ist verpflichtet, für die Erhaltung der Gemeindefraße mehr als drei oder fünf Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen landesfürstlichen Steuern aufzuwenden, glauben Sie, meine Herren, daß Sie dann überhaupt noch auf Gemeindefraßen werden fahren können? (Richtig!) Dort, wo Robot geleistet wird, gewiß, wo aber nicht, nein; denn das, was die ordentliche Erhaltung der Gemeindefraßen erfordert, ist in verschiedenen Gemeinden verschieden, und Verschiedenes läßt sich nicht in eine gemeinschaftliche Grenze einengen.

Nun einen anderen Fall. Ich bin überzeugt, in einigen Jahren werden wir dem Beispiele anderer Länder folgen, und ich glaube den Herrn Abgeordneten sogar nennen zu können, welcher das Armengeſetz für Steiermark einbringen wird; dann würden Sie sich vielleicht auch auf den Standpunkt der gegenwärtigen Vorlage stellen und sagen: für Armenzwecke zahlt die Gemeinde ein, zwei oder drei Percent und nicht mehr. Nun ſetzt aber die Geſetzgebung die Leistungspflicht der Gemeinde dahin ſeſt, daß ſie für die Armen zu ſorgen hat, ſie muß ihnen die Lebensmöglichkeit geben. Ob ſich nun das in einer Gemeinde mit ein, zwei, drei oder zehn Percent thun läßt, das iſt dem einzelnen Falle vorbehalten und läßt ſich nur ſachlich, nicht percentuell beſtimmen.

Der Herr Berichtſtatter hat ſich auf ein beſtehendes Geſetz berufen und das zwingt mich zu einer kleinen Polemik. Er beruft ſich auf den § 24 der Gemeindeordnung, der davon ſpricht: „ſo weit die Kräfte der Gemeinde reichen.“ Der Wortlaut iſt eben der: „Der ſelbſtſtändige Wirkungskreis umfaßt überhaupt Alles, was das Intereſſe der Gemeinde zunächſt berührt und innerhalb ihrer Grenzen durch ihre eigenen Kräfte beſorgt und durchgeführt werden kann.“

Hier handelt es ſich zunächſt um die Auslegung des Wortes „Kräfte“. Darüber ſind die Anſchauungen verſchieden, ob dieſe Kräfte als finanzielle, oder was näher liegt, als die Organe der Gemeinde verſtanden werden müſſen. Der Paragraph würde dann die Bedeutung haben, die Gemeinde iſt verpflichtet zu dem, was durch die eigenen Organe geleistet werden kann. Aber angenommen, daß es finanzielle Kräfte ſeien, die hier gemeint ſind, ſo muß man bedenken, daß man doch auch dieſe Kräfte nicht nach dem Aufwande für einen einzelnen Verwaltungszweig bemessen, ſondern nur dann

richtig beurtheilen kann, wenn man die finanzielle Lage einer Gemeinde im Ganzen ins Auge faßt.

Der Herr Berichtſtatter hat erwähnt, daß die Beiträge der zu einem Schulſprengel vereinigten Gemeinden für Schulzwecke auch percentuell fixirt ſind, und hat geſagt, der Auftheilungsmaßſtab iſt immer derſelbe. Das iſt richtig. Der Auftheilungsmaßſtab iſt derſelbe, das heißt, es iſt für die einzelnen Gemeinden des Schulſprengels durch den Auftheilungsmaßſtab das Verhältniß feſtgeſetzt, in welchem ſie zu den gemeinschaftlichen Schulkosten beizusteuern haben; es iſt aber nicht die Summe, für welche ſie aufzukommen haben, fixirt, dieſe wird vielmehr auf Grund der ſachlichen Bedürfnisse jährlich neu beſtimmt, und repräſentirt dann die ſachliche und ziffermäßige Leistungsgrenze für das betreffende Jahr.

Der Herr Berichtſtatter hat ſich ferner berufen auf die Regierungsvorlage vom Jahre 1887, welche auch von einem Percente ſpricht. Es iſt dies allerdings auch richtig, aber ſie enthält den Beiſatz „in der Regel“, und damit iſt auch die Möglichkeit gegeben, Gemeinden, welche in günſtigerer finanzieller Lage ſich befinden, etwas ſtärker in Anſpruch zu nehmen; es iſt dies alſo keine zwingende Abgrenzung, bei der nicht die Möglichkeit geboten wäre, die ſachliche Abgrenzung mit der percentuellen in Einklang zu bringen. Der Herr Berichtſtatter beruft ſich weiters darauf, daß im Sanitätsgeſetze für Mähren und Krain auch eine percentuelle Abgrenzung vorkomme; eine ſolche iſt dort allerdings vorhanden, aber mit obligatoriſcher Leistungspflicht des Landes. Ja, wenn das Land das auf ſich nimmt, was die Gemeinden zu erfüllen haben, dann wird auch von Seite der Regierung gegen die percentuelle Abgrenzung nichts eingewendet werden, weil das ſuppletoriſche Eingreifen des Landes dafür ſorgt, daß die ſachlichen Aufgaben eingehalten werden können; das iſt aber hier nicht der Fall. Nach unſerem Geſetzesentwurfe iſt das ſuppletoriſche Eingreifen nicht obligatoriſch, ſondern nur facultativ, das Land kann, nicht das Land muß eingreifen.

Endlich möchte ich noch bemerken, daß von Seite des Herrn Berichtſtatters bei der Stylisirung, wie ſie jetzt vorliegt, darauf hingewieſen wurde, daß es ſich um die Begrenzung der Ziffer in dem Sinne handelt, der Bevölkerung die Beruhigung zu ſchaffen, daß nicht übermäßige Anforderungen an ſie geſtellt werden. Ich glaube, daß dieſe Beſorgniß auch dann unbegründet iſt, wenn der § 1 eine Faſſung erhält, welche dem Principe der ſachlichen und nicht der percentuellen Begrenzung entſpricht; und wenn man ſchon zur percentuellen Begrenzung zurückgreift, müßte man in dieſem

Falle sich das Gesamtbild der Gemeinde vor Augen halten. Ich glaube aber, daß eine solche Befürchtung überhaupt keine Begründung hat, nachdem die Ausfühung des Gesetzes in die Hände der autonomen und politischen Behörden gelegt ist, welche gewiß in Würdigung der Lage der einzelnen Gemeinden allzu weitgehende Anforderungen nicht stellen werden.

Eine den eben erwähnten Grundsätzen angepaßte Stylistik kann aber um so mehr mit voller Beruhigung angenommen werden, falls darin zum Ausdruck kommt, daß grundsätzlich die Gemeinden zu einer höheren Leistung nicht herangezogen werden können, wenn die allgemeine finanzielle Lage solche höhere Leistungen nicht als gerechtfertigt erscheinen läßt; denn, meine Herren, sie können überzeugt sein, daß eine solche Stylistik zu einer Praxis nicht benützt werden wird, noch benützt werden kann, um einen übermäßigen Druck auszuüben — ich glaube, Sie können diese Ueberzeugung schöpfen aus dem bisherigen Vorgehen der autonomen und der landesfürstlichen Behörden. Ich möchte hier nur noch eines Sinnpruches erwähnen, der in einer altehrwürdigen Gemeindestube des Unterlandes, wo ich wiederholt zu amtiren Gelegenheit hatte, sich befindet. Ober dem Sitze des amtierenden Beamten ist ein aus alter Zeit stammender, aus Holz geschnitzter Arm, der das Schwert in der Hand trägt als Symbol des strengen Rechtes, und dem Schwerte gegenüber an der anderen Wand befindet sich folgender Spruch: „Wo die Gesetze als Menschenwerk unzureichend und undeutlich sind, muß sie das Gewissen und die Milde des Richters ergänzen.“ Ich glaube, Sie versichern zu können, daß in diesem Sinne auch das in Rede stehende Gesetz gehandhabt werden wird und daß Sie mit voller Beruhigung eine Abänderung des § 1 vornehmen könnten, welche den Grundsätzen entspricht, die die Regierung bei Verfassung solcher Gesetze leiten müssen, damit derartige Landesgesetze nicht mit dem bestehenden Reichsgesetze im Widerspruch stehen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf **Attems**: Es ist kein Zweifel darüber möglich, daß dieses Gesetz, welches heute im Landtage in Berathung steht, von mancher Gemeinde mit gewissem Bangen begrüßt werden wird, und zwar aus dem Grunde, weil die Gemeinden jetzt schon oftmals sich nahe an der Grenze ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit fühlen und die Befürchtung hegen, daß ihnen dieses Gesetz ganz unbekannte Lasten aufbürden wird.

Die Gemeinden werden es daher sehr freudig begrüßen, wenn im Gesetze selbst schon die Leistungsgrenze für die Auslagen bestimmt erscheint, welche ihnen durch dieses Gesetz auferlegt werden sollen.

Diese Leistungsgrenze wurde Seitens der Regierung in der Vorlage, die im Jahre 1887 im hohen Hause eingebracht wurde, späterhin vom Landes-Ausschuße in beiden Vorlagen, welche in den Sessionen 1889 und 1890 eingebracht worden sind, ebenfalls bestimmt ausgesprochen.

Die Regierung hat sich damals für 1 Percent erklärt, der Landes-Ausschuß glaubte aber das Auslangen damit nicht finden zu können und hat $1\frac{1}{2}$ Percent eingesetzt; in keiner dieser Vorlagen jedoch ist mit einer solchen Bestimmtheit, wie diesmal im § 1 der Vorlage des geehrten Sonder-Ausschusses einmal gesagt, die Gemeinden können nie und nimmer zu mehr als 1 Percent herangezogen werden, und ich glaube, daß wir auch heute an diesem starren Ausspruche nicht festhalten sollen, weil Momente eintreten können, in welchen eine kleine Mehrbelastung der Gemeinden ganz gut möglich ist, ohne sie in ihren Vermögensverhältnissen zu schädigen.

Aber nicht das allein ist es, was mich bestimmen wird, einen Abänderungsantrag zu stellen, sondern auch die Hinweisungen des Herrn Regierungs-Vertreters bringen mich dazu, da aus denselben mit vollster Bestimmtheit hervorgeht, daß, wenn der § 1 in der vorliegenden Fassung angenommen wird, wir auch heuer nicht zu dem Ziele gelangen, das wir uns vorgelegt haben, indem die Regierung soeben erklärt hat, sich principiell dagegen aussprechen zu müssen, daß diese percentuelle Festsetzung des Aufwandes für eine einzelne Leistung der Gemeinde-Verpflichtung, als unverrückbare Leistungsgrenze hingestellt erscheint.

Die Leistungsgrenze, die man für die Gemeinden festgesetzt hat, dürfte schon in den Gesetzen, die jetzt in Steiermark Geltung haben, gegeben sein, und ich möchte da auf das Gemeinde-Gesetz hinweisen, welches ja feststellt, daß, wenn die Gemeinden innerhalb einer gewissen Grenze nicht mehr für die Bedürfnisse, die ihnen die Gesetzgebung auferlegt, aufkommen können, sie für eine weitere höhere Umlage die Bewilligung vorgelegter autonomer Körperschaften in Anspruch nehmen müssen, und zwar müssen sie sich zuerst an die Bezirks-Ausschüsse wenden, welche ihnen eine höhere als 20 percentige und keine höhere als eine 60 percentige Umlage gewähren können, während über 60 Percent das Bewilligungsrecht des hohen Landtages eintritt. Ich muß zu meinem Bedauern sagen, daß der Landtag um diese Bewilligung noch recht häufig angegangen wird.

Wenn wir nun den Anregungen der hohen Regierung nachgeben sollen, müssen wir doch nicht sofort eine allgemeine Ausnahme acceptiren; wir können ja unsere Nachgiebigkeit im hohen Grade verlausuliren,

und da denke ich, daß wir eine höhere Leistung von den Gemeinden nur dann in Anspruch nehmen sollten, wenn sie noch nicht an jener Grenze angelangt sind, von welcher an sie eine höhere Bewilligung zwischen den zuerst dargelegten Grenzen benöthigen, und da möchte ich die enger gezogenen wählen, nämlich wo sie sich an den Bezirks-Ausschuß wenden müssen, um eine Umlage von mehr als 20 Percent bewilligt zu erhalten. Ich meine, daß man in den § 1 aufnehmen möge, daß nur jene Gemeinden ausnahmsweise, in besonderen Fällen, zu einer höheren Leistung als 1 Percent der Umlagen, für die Besoldung der Districtsärzte herangezogen werden können, wenn sie noch nicht eine 20 percentige Umlage aufzubringen genöthigt sind, und ich möchte, daß man noch einen zweiten Zusatz einschalten soll, welcher es klarstellt, welche Behörde zu entscheiden habe, ob eine Gemeinde zu einer höheren Leistung als 1 Percent herangezogen werden kann oder nicht.

Die Thätigkeit der Gemeinden auf dem Gebiete der Sanität wird theils im übertragenen und theils im selbstständigen Wirkungskreise ausgeübt, und deshalb glaube ich, daß es angezeigt wäre, daß über die Heranziehung der Gemeinden zu einer höheren Leistung die Statthalterei und der Landes-Ausschuß sich gemeinsam zu berathen haben, und daß die Statthalterei sodann die Entscheidung zu treffen haben wird. Wenn sich aber Zwei berathen, so kann es sein, daß sie sich doch nicht in Uebereinstimmung befinden bezüglich der zu treffenden Maßnahmen, und sich schließlich doch nicht zu einer und derselben Ansicht vereinigen.

Für den Fall, als die Statthalterei und der Landes-Ausschuß sich in einem oder dem anderen Falle nicht sollten einigen können, glaube ich, sollte man eine höhere Belastung der Gemeinden als ausgeschlossen erachten. Ich theile die Anschauung des Herrn Regierungs-Vertreters, welcher in seinem Schlußworte sich dahin ausgesprochen hat, daß auch die hohe Regierung die Absicht haben wird, die Gemeinden durch eine allzu scharfe Durchführung des Gesetzes nicht zu drücken.

Aber ich glaube ebenso bestimmt, daß Sie sich vollkommen überzeugt halten können, daß der Landes-Ausschuß gewiß bestrebt sein wird, die Interessen der Gemeinden genau zu erwägen und, wenn nothwendig, entsprechend zu schützen.

Ich werde mir nun erlauben, einen Abänderungsantrag, der, wie ich glaube, meinen soeben vorgebrachten Ausführungen entspricht, zur Verlesung zu bringen.

Ich schlage vor, daß der § 1 zu lauten habe (liest):

„§ 1. Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Versorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes

vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68 zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeinde-Arzt) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben, und das Erforderniß für die Bezüge desselben aufzubringen, wenn der damit verbundene aus Gemeindemitteln zu bestreitende Kostenaufwand ein Percent aller in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht übersteigt.

Nur Gemeinden, welche zur Bedeckung ihrer sämmtlichen Erfordernisse nicht mehr als 20 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen benöthigen, können in ausnahmsweisen Fällen gegen ihren Willen zu einem höheren Aufwande herangezogen werden.

Hierüber entscheidet die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschuße.

Wird ein Einverständniß zwischen diesen beiden Behörden nicht erzielt, so darf eine solche höhere Leistung nicht gefordert werden.“

Landeshauptmann: Dieser Antrag ist ein Amendement, weil derselbe mit den ersten drei Zeilen des Antrages des Sanitäts-Ausschusses identisch ist und die Veränderungen erst nach den Worten: „für die Bezüge desselben“ beginnen.

Ich erlaube mir nun zuerst die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Abänderungsantrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen?

Abg. Graf **Stubenberg** (G.-G.-B.): Hoher Landtag! Als Mitglied des Sanitäts-Ausschusses erlaube ich mir in seinem Namen das Wort zu ergreifen. Als Grundlage unserer heurigen Thätigkeit lag uns ein neuerlicher Entwurf des Landes-Ausschusses vor, der vom Landes-Ausschuße im Einvernehmen mit der Regierung ausgearbeitet wurde. Dieser Entwurf schien uns unannehmbar, da in demselben die Leistungsgrenze bezüglich der Kosten nicht präcise genug angegeben war, und weil derselbe auf streng bureaukratische Organisation hinielte, die wohl der Statistik entprochen hätte, ohne dem Mangel an Heilärzten auf dem Lande abzuhefen. Wir sind deshalb in die Berathung des Entwurfes des kaiserlichen Rathes Ferman eingegangen, in dem wir die wichtigsten Principien für das Wohl der Steuerzahler auf das strengste gewahrt sahen, nämlich die ziffermäßige Fixirung der Leistungsgrenze und die strenge Wahrung der Autonomie der Gemeinden. Der

Sanitäts-Ausschuß hatte einen schweren Stand. Wir kämpften wie die Löwen einmütig für eine gute Sache. Unsere Mühe wird, wie wir glauben, von Erfolg gekrönt sein; denn wir hoffen, im Principe auf der ganzen Linie gesiegt zu haben, und erst als ich das Entgegenkommen der Regierung sah, erklärte ich mich im Interesse des Zustandekommens eines Gesetzes bereit, kleine Concessionen einzuräumen; so haben wir diese Seeschlange aus dem steiermärkischen Landtage geschafft und können mit gutem Gewissen stolz sein, ein Gesetz geschaffen zu haben, das die sanitären Zustände bessert, ohne den Steuerträger zu erdrücken. Ich empfehle dem hohen Hause den Entwurf des Abgeordneten Ferman mit dem neustylisirten § 1, in welchem ausdrücklich festgesetzt ist, daß Gemeinden, welche mehr als 20 Percent Umlagen haben, zu einer höheren Leistung als 1 Percent für Sanitätszwecke nicht verpflichtet werden können, zur Annahme.

Abg. Dr. **Starke** (St.-G. Windischgraz): Ich fühle mich als Mitglied des Sanitäts-Ausschusses verpflichtet, ebenfalls das Wort zu ergreifen und für die Fassung des § 1, wie ihn der Herr Referent vorge schlagen hat, einzutreten, sowie meine Abstimmung mit einigen Worten zu rechtfertigen.

Nachdem bereits der Herr Referent alles, was den § 1 betrifft, so gründlich und genau auseinandergesetzt hat, kann ich mich zugleich umso kürzer fassen. Ein Hauptprincip der Vorlage, welches in diesem Paragraphen enthalten ist, besteht darin, die Gemeinden vor übermäßiger Belastung zu schützen, und dieser Schutz kann nur getroffen werden durch die ziffermäßige Begrenzung, welche zugleich auch keinerlei Ungleichheiten und Ungerechtigkeiten aufkommen läßt. Nun wird dagegen allerdings der scheinbar schwerwiegende Einwand erhoben, daß dieser § 1 sich im principiellen Gegensatz befinde mit bestehenden Gesetzen, und daher nicht zur Sanction vorgelegt werden könne.

Ich habe schon oft im Sanitäts-Ausschusse ausgeführt und muß auch heute vor dem hohen Hause bemerken, daß mir dieser principielle Gegensatz nicht vorhanden zu sein scheint, und ich glaube, daß hier ein wichtiger Punkt übersehen worden ist.

Wenn es sich nämlich darum handeln würde, die Gesamtleistung der Gemeinden, welche denselben in sanitärer Hinsicht nach dem Reichs-Sanitätsgesetze vom 30. April 1870 auferlegt sind, mit einer procentuellen Ziffer zu begrenzen, dann würde ich die principiellen Bedenken des Herrn Regierungsvertreters gerechtfertigt finden; allein darum handelt es sich hier ja nicht, sondern nur um die Leistung eines einzelnen

Theiles der Gesamtleistung, nämlich um den Beitrag der Gemeinden zu den Bezügen des Gemeinde-Arztes.

Nur diese einzelne Leistung, die ja bloß einen Theil der Gesamtleistung bildet, soll ziffermäßig begrenzt werden, und daß dieses Recht der Landesgesetzgebung eingeräumt ist, scheint aus § 5 des citirten Reichsgesetzes klar hervorzugehen, wo es heißt (liest):

„Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, zu bestimmen, auf welche Weise jede Gemeinde für sich oder in Gemeinschaft mit anderen Gemeinden jene Einrichtungen zu treffen hat, welche nach der Lage und Ausdehnung des Gebietes, sowie nach der Zahl und Beschäftigung der Einwohner zur Handhabung der Gesundheitspolizei nothwendig sind.“

Nachdem es also der Landesgesetzgebung vorbehalten ist, die Art und Weise zu bestimmen, wie die Gemeinden den auferlegten Verpflichtungen nachkommen sollen, so muß es auch der Landesgesetzgebung zustehen, die ziffermäßige Begrenzung der einzelnen Leistungen der Gemeinden bestimmen zu können.

Ich muß auch darauf hinweisen, daß in zwei bestehenden Landes-Sanitätsgesetzen eine solche ziffermäßige Begrenzung enthalten ist, nämlich im Sanitätsgesetze für Mähren, wo 1 Percent, und im Sanitätsgesetze für Krain, wo 2 Percent als Gemeindebeitrag für den Arzt normirt erscheinen, allerdings unter gleichzeitiger obligatorischer Verpflichtung des Landes zu den allfälligen Mehrbeträgen.

Vom Standpunkte der Gemeinden jedoch ist die Beitragsleistung derselben durch diese Gesetze jedenfalls ziffermäßig begrenzt und der „principielle Gegensatz“ wurde offenbar nicht gefunden, weil die beiden Gesetze anstandslos sanctionirt worden sind und in Kraft bestehen. Dieser Gegensatz kann somit gegen unseren § 1 auch nicht mit Recht angewendet werden, und, da derselbe in der vorliegenden Fassung die beste und klarste Lösung der Aufgabe, die Gemeinden vor übergroßer Belastung zu schützen, bietet, so halte ich mich für verpflichtet, für denselben zu stimmen.

Ich will nicht verkennen, daß der Vermittlungsvorschlag des Herrn Grafen Attems die Bedenken etwas vermindert hat, die wir früher hatten, da ja nach demselben auch eine gewisse Begrenzung der Leistungen gegeben ist; denn eine Gemeinde, welche über 20 Percent Umlagen hat, kann absolut nicht zu einer höheren Leistung als 1 Percent herangezogen werden, und bei den anderen Gemeinden, welche unter 20 Percent Umlage haben, ist die Erhöhung des 1 procentigen Beitrages abhängig gemacht vom Einverständnisse des Landes-Ausschusses mit der k. k. Statthalterei; im Falle endlich, daß dieses Einver-

ständniß nicht zu Stande kommt, darf eine Erhöhung überhaupt nicht Platz greifen.

Also darin liegt wohl einige Sicherheit, allein volle Sicherheit kann nur die ziffermäßige Begrenzung des § 1 gewähren, und nachdem derselbe, wie bereits ausgeführt, nicht im principiellen Widerspruche mit dem Reichs-Sanitätsgesetze steht, so glaube ich, daß wir vor Allem dafür sorgen müssen, daß die ohnedies schwer belasteten Gemeinden nicht übermäßig belastet werden und deshalb den § 1 in der Fassung des Referenten annehmen müssen. Auch wir wünschen, daß die Sanitäts-Organisation endlich eingeführt werde; wie Herr Graf Attems aber selbst angeführt hat, sehen die Gemeinden der Wirkung dieses Gesetzes mit einigem Bangen entgegen und unsere erste Pflicht ist es daher, den Gemeinden einen vollkommen sicheren Schutz zu gewähren, wie ihn nur die Fassung des Sanitäts-Ausschusses geben kann.

Als jenes Mitglied des Sanitäts-Ausschusses, welches stets consequent auf diesem Standpunkte gestanden und verblieben ist, bitte ich den § 1 in dieser Fassung unverändert anzunehmen!

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen):

Als Mitglied des Sanitäts-Ausschusses gehöre ich zu jenen, welche die Entstehung des neuen § 1, den der Herr Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems so eben verlesen, mitverursacht haben. (Bravo!) Ich habe mich bei meiner Abstimmung im Sanitäts-Ausschusse von dem Standpunkte leiten lassen, daß ich nicht ein principieller Gegner der Sanitäts-Organisation bin; ich habe meine bisherige Opposition immer mit dem motivirt, daß mich eine unbegrenzte Belastung der Gemeinden bisher veranlaßt hat, keiner Vorlage zuzustimmen.

Der § 1, wie ihn der Referenten-Entwurf vorschlägt, setzt die Bestimmung fest, daß die Gemeinde keinesfalls mit mehr als 1 Percent Umlage zur Bestellung des Gemeindec arztes herangezogen werden könne.

Nun, meine Herren, die Bestimmung des Reichs-Sanitätsgesetzes, welches der Gemeinde die Verpflichtung auferlegt, ohne daß da eine bestimmte Begrenzung für die Belastung der Gemeinde enthalten ist, gibt der Regierung eine Handhabe, die Gemeinden in der Durchführung des Sanitätswesens zu empfindlichen Ausgaben zu veranlassen, und ich glaube mit Rücksicht auf diese Verhältnisse wenigstens ein kleines principiell es Entgegenkommen der Regierung zeigen zu müssen.

Es ist im § 1 des Referenten-Entwurfes sehr häufig von der Leistungsfähigkeit der Gemeinden die Rede; diese aber ist nach meiner Ansicht nach der Belastung

der einzelnen Steuerträger zu beurtheilen, und schon die Gemeindeordnung hat nach § 74 verschiedene Abstufungen gemacht über die Leistungsfähigkeit der Gemeinden, indem die Gemeindevertretungen aus eigener Machtvollkommenheit in ihrem eigenen Wirkungskreise ihre Gemeindebürger bis zu 20 Percent der directen Steuern belasten können, während eine größere Belastung nach der Gemeindeordnung ursprünglich an den Landes-Ausschuß, respective den Landtag verwiesen wurde und später durch Schaffung der Bezirksvertretungen die Umlagen-Erhebung von 20 bis 60 Percent an die Bewilligung der Bezirksvertretung gebunden war; somit ist die erste Abstufung der Leistungsfähigkeit mit 20 Percent der directen Steuern fixirt, die zweite Stufe der Leistungsfähigkeit, die der minder Leistungsfähigen, 20 bis 60 Percent; die höchste Anspannung besteht darin, daß die Gemeinden vor dem Landtage erscheinen, um hier bittlich zu werden um die Bewilligung zur Einhebung einer Umlage von 60 Percent aufwärts.

Nachdem die Gemeinden durch das Reichs-Sanitätsgesetz die Verpflichtung haben, für die ärztliche Hilfe, sowie auch bei Heranziehung von Sachverständigen in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten sich Fachmänner zu bedienen, so liegt in Folgendem der Fingerzeig, wie sich die Gemeinden in dieser Angelegenheit zu benehmen haben. Ich denke mir, die Leistungsfähigkeit bis zu 20 Percent Steuerzuschlag ist über allen Zweifel erhaben; sollte aber die Gemeinde schon über 20 Percent die Gemeindebürger belasten, so ist der erste Grad der Leistungsfähigkeit überschritten, und würde in den meisten Fällen, wo sie mit 1 Percent einen Arzt nicht bekommen, das Land einschreiten müssen, nach § 6 dieser Vorlage (liest):

„Insoferne die Geldmittel der Gemeinden innerhalb der im § 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindec ärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.“

Nun denke ich mir, daß, wenn eine Gemeinde, oder Gruppen von Gemeinden, welche noch ihre Gemeinde-Bedürfnisse unter 20 Percent bestreiten und doch für den Arzt nicht mehr als 1 Percent bewilligen, das Land einzuschreiten haben würde, da im Falle, wenn das Land nicht einschreiten würde, alle jene Steuerträger, die mit 40 bis 60 Percent belastet sind, durch die Inanspruchnahme des Landesfondes zur Unterstützung des Landes-Sanitätswesens beitragen müßten für jene Gemeinden, deren Gesamtbedürfnisse noch nicht 20 Percent erreichen; nachdem es sehr wenige solcher Gemein-

den gibt, so liegt keine Gefahr vor. Ich stimme also für den § 1 nach der Fassung des Herrn Abgeordneten Grafen Attems, weil ich mir denke, das Gesetz ist gerettet, die Regierung hat ihr Princip und wir haben den Gemeinden das Geld erspart, wenn sie nicht mehr beitragen dürfen als 1 Percent der Gemeindeumlage. Ich möchte aber bezüglich dieser letzten drei Absätze auch den Landes-Ausschuß auf etwas aufmerksam machen; dort, wo Ausnahmen von der Regel gemacht werden, nämlich wo mehr als 1 Percent eingehoben werden soll, hat die Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschuße zu entscheiden; der Landes-Ausschuß möge seine Zustimmung nicht bedingt geben, sondern einfach sagen, ich stimme zu oder ich stimme nicht zu; denn es könnte geschehen, daß, wenn er unter Bedingungen zustimmt, welche im Interesse der Gemeinden wären, die Regierung ihre Zustimmung gibt und dann die gestatteten Bedingungen nicht erfüllt, und es könnte dann doch aussehen, als ob der Landes-Ausschuß es wäre, der seine Zustimmung gibt.

Ich führe nur die Entscheidung der Regierung an bezüglich der südsteirischen Sparcasse. Ich bitte daher das hohe Haus, den § 1 in der Form anzunehmen, wie er vom Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Attems beantragt wurde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 1 zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte über § 1 für geschlossen, und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter Jerman: Ich werde es vermeiden, in eine polemische Discussion einzugehen, und werde mich stricke an den Abänderungs-Antrag halten.

Vor allem bemerke ich, daß ich im Namen des Sanitäts-Ausschusses zu diesem Antrage Erklärungen abzugeben nicht berechtigt bin, indem derselbe im Sanitäts-Ausschuße nicht zur Besprechung gekommen ist.

Ich kann nur meine Anschauung darüber äußern und finde denselben annähernd der Fassung des § 1 des Sanitäts-Ausschusses. Einige Cautelen sind daran geknüpft, welche einen wesentlichen Schutz für die Gemeinden gewähren, wenn auch nicht ganz so absolut, wie er in unserem Antrage enthalten ist. Ein Bedenken möchte ich aber noch hervorheben. Es kann in einem Districte Gemeinden geben, welche mehr als 20 Percent, und wieder solche, die weniger als 20 Percent Umlage haben; nach diesem Abänderungs-Antrage könnte es geschehen, daß die Gemeinden wegen Verschiedenheit ihrer Percente auch mit verschiedenen Percenten zu den Kosten des Gemeinde-Arztcs herangezogen werden, und das würde als eine Unbilligkeit aufgefaßt werden: denn

überall, wo es sich um die Kosten zu gemeinschaftlichen Unternehmungen handelt, wird ein gleiches Maß der Percente zur Auftheilung genommen, nur dort, wo ein Uebereinkommen in einem anderen Sinne getroffen worden ist, wird man sich auf dasselbe berufen; wenn der Abänderungs-Antrag solche Ungleichheiten und Entwicklungen in der Praxis nicht zur Folge haben wird, würde ich mit demselben auch einverstanden sein; jedenfalls bietet er eine Garantie, wenn auch nicht eine absolute, und wenn der Antrag des Sonder-Ausschusses nicht zur Annahme gelangt, wird es wünschenswerth, daß wir mit diesem Abänderungs-Antrage das Sanitäts-gesetz retten.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Hein:** Ich möchte zunächst noch Namens der Regierung mir zu bemerken erlauben, daß sie im Abänderungs-Antrage des Herrn Grafen Attems jenes Entgegenkommen findet, welches sie anstrebt, um den vorliegenden Gesetzentwurf zur Wirklichkeit werden zu lassen. Ich glaube, daß dieser Antrag in seiner jetzigen Fassung im Wesentlichen jenen Anforderungen entspricht, welche ich die Ehre hatte, dem hohen Hause vorzutragen, daß nämlich das Gesamtbild der Belastung einer Gemeinde ins Auge gefaßt werden müsse, wenn man ihr eine höhere Leistung auflegt.

Es kommt dieß zum Ausdruck in der Alinea 2. Ich glaube auch darauf hinweisen zu können, daß durch die letzte Alinea des Antrages allen Befürchtungen einer allzustrengen Anwendung des Gesetzes in einer Weise entgegengetreten wird, wie man es nicht besser thun kann, indem ein gegenseitiges Veto eingeräumt wird, für die Statthalterei und den Landes-Ausschuß. Wenn diese beiden Factoren übereinstimmend derselben Anschauung sind, dann können die Herren wohl die Beruhigung haben, daß von den Gemeinden nichts Unge-rechtes, nichts Unbilliges verlangt werden wird. In diesem Sinne, meine Herren, möchte ich Sie bitten, den modificirten Paragraphen anzunehmen. Gegenüber den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dr. Starkel bin ich nicht in der Lage zu erwidern, so sehr mich dieselben interessirt hätten, nachdem sie mir von diesem Plage aus unverständlich waren. Eine von den Ausführungen habe ich jedoch vernommen. Der Herr Abgeordnete hat gemeint, es handle sich nicht um die Begrenzung für einen bestimmten Verwaltungszweig, sondern um eine specielle Leistung innerhalb dieses Zweiges; nicht um die Begrenzung für die Sanitätspflege in jeder Beziehung, sondern nur für die Bestellung der Aerzte, und daß das von der Regierung aufgestellte Princip der sachlichen Begrenzung damit nicht in Widerspruch stehe. Ich halte jedoch diesen Widerspruch noch

für härter, weil der Entwurf sich in eine Specialisirung der einzelnen Leistungen einläßt. Wenn schon darin ein Widerspruch liegt, daß eine Leistung für einen bestimmten Verwaltungszweig nicht ziffermäßig eingegrenzt werden kann, so läßt sich noch viel weniger eine einzelne Leistung innerhalb dieses Verwaltungszweiges auf diese Art eingrenzen. Damit glaube ich die Haupteinwendung des Herrn Dr. Starkel widerlegt zu haben.

Landeshauptmann: Ich werde die Abstimmung so vornehmen, daß ich zuerst die erste Alinea des § 1 des Sonder-Ausschuß-Entwurfes zur Abstimmung bringe, mit Auslassung des Zwischenatzes: „nach Maßgabe ihrer Kräfte (Art. V des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 13, und § 24 der steiermärkischen Gemeindeordnung)“, wodurch § 1 erste Alinea des Sanitäts-Ausschuß-Antrages identisch wird mit dem ersten Satz des Antrages des Grafen Attems. Wenn dieser Satz angenommen ist, werde ich die Anträge des Herrn Grafen Edmund Attems zur Abstimmung bringen. Die erste Alinea lautet nunmehr (liest):

„Jede Gemeinde ist verpflichtet, zur Besorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten einen Arzt (Gemeindefarzt) als Sachverständigen zur Verfügung zu haben und das Erforderniß für die Bezüge desselben aufzubringen.“ (Dieser Antrag wird angenommen.)

Die Anträge des Herrn Grafen Edmund Attems lauten (liest):

„wenn der damit verbundene, aus Gemeindegeldmitteln zu bestreitende Kostenaufwand ein Percent aller in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen nicht übersteigt.

Nur Gemeinden, welche zur Bedeckung ihrer Erfordernisse nicht mehr als 20 Percent der in der Gemeinde vorgeschriebenen directen Steuern sammt Staatszuschlägen benöthigen, können in ausnahmsweisen Fällen gegen ihren Willen zu einem höheren Aufwande herangezogen werden.

Hierüber entscheidet die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse.

Wird ein Einverständniß zwischen diesen beiden Behörden nicht erzielt, so darf eine solche höhere Leistung nicht gefordert werden.“

(Diese Anträge werden mit großer Majorität angenommen.)

Dadurch entfällt die Abstimmung über den Zwischenatz der Alinea 1 im § 1: „nach Maßgabe ihrer Kräfte“ (Artikel V des Gesetzes vom 5. März 1862, R.-G.-Bl. Nr. 13, und § 24 der steiermärkischen Gemeindeord-

nung) und über Alinea 2 des Antrages des Sonder-Ausschusses.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, den § 2 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 2. Die Dienstesaufnahme (Bestellung) des Gemeindefarztes erfolgt schriftlich, mit Decret oder Vertrag, provisorisch oder definitiv, auf bestimmte oder beliebig kündbare Zeitdauer.

Das Dienstprovisorium soll ein Jahr nicht überschreiten. Mit dem Ablaufe desselben übergeht die Anstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in die definitive.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 2 zu sprechen?

Abg. Radey (L.-G. Marburg): Ich finde Absatz 2 dieses Paragraphen theils für überflüssig, theils unter Umständen sogar bedenklich.

Die Frage der Bestellung des Gemeindefarztes ist im ersten Absätze vollständig erschöpft und sind damit alle Fälle abgethan, welche bei Bestellung eines Gemeindefarztes eintreten könnten.

Wenn es im zweiten Absätze heißt (liest): „Das Dienstprovisorium soll ein Jahr nicht überschreiten. Mit dem Ablaufe desselben übergeht die Anstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in die definitive“, so kommt es mir vor, daß man nach diesem Definitivum unwillkürlich schließen muß, daß der Arzt auch pensionsfähig werde, was im Gesetze nicht beabsichtigt wird. Ich glaube daher, daß, wenn wir den ganzen Absatz weglassen würden, das Gesetz viel klarer werden würde und keine Bedenken über die Frage der Pensionierung obwalten würden.

Ich beantrage daher, daß vom § 2 nur der erste Absatz angenommen werde.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu § 2 zu sprechen?

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Hein:** Ich möchte mir zu diesem Antrage zu bemerken erlauben, daß ich es im Interesse der Klarheit für wünschenswerth erachte, daß der weitgehendste Spielraum, wie ihn § 2, Alinea 1, zuläßt, beibehalten werde, während Alinea 2 einen Passus enthält, der eine Eingrenzung statuiert und theilweise sogar mit Alinea 1 im Widerspruche steht. Ich glaube also, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Radey ein ganz richtiger und dessen Annahme wünschenswerth ist.

Abg. Morre (M.-G. Leibnitz). Ich bin sehr für die Befassung des zweiten Absatzes; denn es ist in demselben ausgedrückt, daß der Arzt nicht länger als ein

Jahr provisorisch sein soll; hat er seine Pflicht erfüllt, so muß er definitiv gemacht werden; wird der zweite Absatz ausgelassen, so steht es im Belieben der Gemeinde, ihn solange provisorisch zu belassen, bis ein anderer kommt. Ich sehe nicht ein, warum man die Stellung der Ärzte solcher Willkürlichkeit preisgeben soll, und begreife nicht, wie man gegen diesen Absatz überhaupt etwas einwenden kann, wenn es sich um die Pensionierung handelt; warum ist es denn gerade der Arzt, vor dessen Pensionierung man sich fürchten sollte? Ist das der Dank, daß wir Jene, die für unser Leben sorgen, im Alter so behandeln sollten, wie die Dienstboten? Ich bin für den zweiten Absatz und begreife nicht, warum man hier das nicht bestimmt aussprechen soll, was doch in jedem Falle erfolgen wird.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. R. v. **Schreiner**: Ich gehe in die Erörterung des geehrten Herrn Vorredners nicht ein; wenn er seine Absicht zum Ausdrucke bringen wollte, so müßte er einen eigenen Antrag stellen.

Wie aber der zweite Absatz lautet, kann derselbe nicht angenommen werden; denn es heißt: „Das Provisorium soll ein Jahr nicht überschreiten; mit dem Ablaufe desselben übergeht die Anstellung in die definitive;“ das ist ein Widerspruch und ich stimme daher ebenfalls für die Weglassung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German**: Es ist richtig, daß, wie Herr Dr. Schreiner hervorgehoben hat, mit dem Worte: desselben „das Provisorium“ oder „das Jahr“ verstanden werden kann. Gemeint ist im Gesetze das Jahr, aber der Widerspruch besteht.

Dieser Absatz ist aus einem anderen Landesgesetze herübergenommen worden, ich weiß nicht, aus welchem. Mehrere Landesgesetzgebungen haben eine solche Bestimmung nicht. Wird der Absatz 2 nicht aufgenommen, so entfällt dieser Zweifel und die Deutlichkeit würde gewinnen.

Landeshauptmann: Ich werde die beiden Alinea des § 2 getrennt zur Abstimmung bringen. Alinea 1 lautet (liest):

„§ 2. Die Dienstesaufnahme (Bestellung) des Gemeindefarztes erfolgt schriftlich, mit Decret oder Vertrag, provisorisch oder definitiv, auf bestimmte oder beliebig kündbare Zeitdauer.“

(Dieses Alinea wird angenommen.)

Alinea 2 lautet (liest):

„Das Dienstprovisorium soll ein Jahr nicht überschreiten. Mit dem Ablaufe desselben übergeht die Anstellung bei zufriedenstellender Dienstleistung in die definitive.“

(Dieses Alinea wird abgelehnt.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter § 3 zu verlesen.

Berichterstatter Abg. **German** (liest):

„§ 3. Der Gemeindefarzt wird von den Vertretungen der beteiligten Gemeinden oder vom Landes-Ausschuße (§ 7) angestellt:

1. für den Dienst ausschließlich nur einer Gemeinde als eigener Gemeindefarzt, oder
2. für den Dienst mehrerer Gemeinden als gemeinschaftlicher Gemeindefarzt (Districtsarzt).

Derselbe wird mehreren Gemeinden gemeinsam:

- a) wenn er für mehrere Gemeinden, für jede einzeln für sich, abgesondert und unabhängig von anderen Gemeinden bestellt wird;
- b) wenn sich zur Bestellung des Gemeindefarztes mehrere Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschuß) freiwillig vereinigen (§ 10);
- c) wenn mehrere Gemeinden zur Bestellung des Gemeindefarztes zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschuß) von amtswegen zusammengelegt werden (§ 11 lit. b);
- d) wenn Gemeinden von amtswegen an einen Gemeindefarzt zugewiesen werden (§ 11 lit. b).

Unter Gemeindefarzt wird in diesem Gesetze immer auch der Districtsarzt verstanden.

Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen und Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 3 zu sprechen?

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf **Attems**: Ich möchte mir erlauben, ein paar nebensächliche Änderungsanträge zu stellen.

Zunächst glaube ich, daß im Punkte 2 dieses Paragraphen der Satz: „Derselbe wird mehreren Gemeinden gemeinsam“ weggelassen könnte. Die verschiedenen Modalitäten, unter denen ein Gemeindefarzt zur gemeinsamen Dienstleistung in mehreren Gemeinden verpflichtet sein kann, würden darauf zurückzuführen sein, daß, nachdem es im § 11 heißt: „Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einver-

ständnisse überlassen“, — mehrere Gemeinden jede für sich allein einen Gemeindefarzt bestellen und nur für die Gemeinden ein Gemeindefarzt gemeinsam bestellt wird, welche auf dieselbe Persönlichkeit verfallen sind. Ich glaube jedoch daß nicht diese Rücksicht gerade die maßgebende ist, sondern daß die Gemeinden, welche für sich allein zufällig denselben Arzt bestellen, sich in einem gewissen Gegensatz zu den Districts- und Sanitätsgemeinden befinden, wo die Gemeinden erst vereint worden sind, um den Arzt zu bestellen, und das würde meiner Ansicht nach in bestimmterer Weise im Gesetze Ausdruck finden, wenn im Punkte a) gesagt würde:

„wenn er für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne daß diese in einen engeren organischen Verband treten.“

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschlecht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Wünscht noch Jemand zu § 3 zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jerman:** Die Deutlichkeit gewinnt, wenn die Zeile „derselbe wird mehreren Gemeinden gemeinsam“ wegleibt, aber nach dem Worte „Districtsarzt“ muß dann ein Doppelpunkt gesetzt werden. Ebenso wird der Gegensatz zwischen a) und b) schärfer ausgeprägt, wenn die vom Herrn Landes-Ausschuß-Beisitzer Grafen Attems beantragte Stylistik angenommen wird.

Landeshauptmann: Da der Herr Berichterstatter sich dem Antrage des Herrn Grafen Edmund Attems anschließt, so bringe ich den § 3 mit den angegebenen Änderungen zu Abstimmung; derselbe würde lauten (liest):

„Der Gemeindefarzt wird von den Vertretungen der beteiligten Gemeinden oder vom Landes-Ausschuße (§ 7) angestellt:

1. für den Dienst ausschließlich nur einer Gemeinde als eigener Gemeindefarzt, oder

2. für den Dienst mehrerer Gemeinden als gemeinschaftlicher Gemeindefarzt (Districtsarzt):

a) wenn er für mehrere Gemeinden bestellt wird, ohne daß diese in einen engeren organischen Verband treten;

b) wenn sich zur Bestellung des Gemeindefarztes mehrere Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschuß) freiwillig vereinigen (§ 10);

c) wenn mehrere Gemeinden zur Bestellung des Gemeindefarztes zu einer Sanitätsgemeinde mit gemeinsamer Vertretung (Districts-Ausschuß) von amtswegen zusammengelegt werden (§ 11 lit. b);

d) wenn Gemeinden von amtswegen an einen Gemeindefarzt zugewiesen werden (§ 11 lit. b).

Unter Gemeindefarzt wird in diesem Gesetze immer auch der Districtsarzt verstanden.

Abkommen der Gemeinden mit anderen Interessenten (Bezirken, Körperschaften, Genossenschaften, Vereinen, Krankencassen, Unternehmungen und Privaten u. dgl.) zum Zwecke der Bestellung des Arztes sind zulässig.“

(§ 3 wird in dieser Fassung angenommen.)

Ich bitte § 4 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 4. Die Sanitätsgemeinde soll nach Thunlichkeit innerhalb der Grenzen desselben Gerichtsbezirkes liegen und mit den Grenzen der Gemeinden zusammenfallen.“

Ausnahmsweise ist die Theilung der Gemeinde, jedoch ohne Trennung der Steuergemeinde, in verschiedene Sanitätsgemeinden und ebenso die Angliederung von Gemeinden und Gemeintheilen auch benachbarter Gerichtsbezirke zu einer Sanitätsgemeinde zulässig.“

(§ 4 wird ohne Debatte angenommen.)

Ich bitte § 5 und § 6 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

§ 5. Wo immer thunlich, soll der Arzt innerhalb seines Dienstsprenzels, sonst in möglichster Nähe desselben seinen Wohnsitz haben.

§ 6. Insofern die Geldmittel der Gemeinden innerhalb der im § 1 umschriebenen Leistungsgrenze mit den etwaigen Beihilfen der Interessenten zur Einrichtung des Sanitätsdienstes nicht ausreichen, können vom Landes-Ausschuße an Gemeinden oder Gemeindefärzte Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Maßgabe der voranschlagsmäßigen Bedeckung gewährt werden.

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Abg. **Raday** (L.-G. Marburg): Ich erlaube mir zu § 6 das Wort zu erbitten; derselbe bestimmt, daß, wenn die Gemeindefmittel nicht ausreichen, der Landes-Ausschuß an die Gemeinden oder an die Gemeindefärzte eine Unterstützung gewähren soll.

Das Gesetz bestimmt ja genau die Gebühren, welche der Gemeindefarzt erhalten soll, und er ist daher an eine Unterstützung nicht angewiesen.

Ich glaube auch, daß der Sonder-Ausschuß nur eine schlechte Stylisirung gewählt hat, indem er sagt: „können vom Landes-Ausschusse an Gemeinden oder Gemeindeärzte Unterstützungen gewährt werden.“

Der Landes-Ausschuß wird nur die Gemeinden unterstützen zur Dotirung des Gemeindecarztes, aber den Gemeindecarzt wird er nicht unterstützen; es wäre auch für die Ärzte nicht passend, wenn sie von Unterstützungen oder Almosen der Gemeinden leben sollten.

Ich erlaube mir daher eine andere Stylisirung zu beantragen und zwar den Satz, wie er lautet, zu behalten, mit Ausnahme der Worte: „oder Gemeindeärzte“ in Zeile 3 und 4, und dafür am Schlusse einen eigenen Satz hinzuzufügen, weil ich glaube, daß der Sonder-Ausschuß der Meinung war, daß die Unterstützung, welche der Landes-Ausschuß beisteuert, der Gemeinde zur Unterstützung der Dotation angewiesen ist.

Ich erlaube mir daher einen eigenen Passus zu beantragen und zu sagen:

„Die Zahlungsanweisung kann auch auf Namen des Gemeindecarztes erfolgen.“

Landeshauptmann: Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag des Herrn Dr. Radey unterstützen wollen, sich zu erheben (Geschicht).

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand zu sprechen?

Abg. Dr. **Pink** (St.-G. Murau): Ich ziehe die vorliegende Stylisirung der Abänderung, wie sie vom Herrn Dr. Radey beantragt worden ist, vor, weil ich meine, daß es dem Landes-Ausschusse freistehen muß, entweder der Gemeinde oder dem Gemeindecarzte direct eine Unterstützung zu geben, und weil ich mir ganz gut denken kann, daß, wenn er in einem bestimmten Falle irgend einen bestimmten Arzt in Aussicht hat, er in der Lage sein muß, denselben direct unterstützen zu können. Wenn er nun der Gemeinde den Beitrag gibt, so hat er nicht einen directen Einfluß auf die Bestellung des Arztes.

Was den Zusatz bezüglich der Anweisung direct an den Arzt betrifft, so hätte ich geglaubt, daß sich das von selbst versteht.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Edmund Attems:** Ich möchte mich den Ausführungen des Herrn Dr. Pink anschließen; denn es können Fälle vorkommen, wo der Landes-Ausschuß geneigt wäre, die Anweisung direct an den Arzt gelangen zu lassen, und was den Zusatz anbelangt, so würde ich später bei § 17 Gelegenheit haben, darauf hinzuweisen, daß ja das schon vorgekehrt ist.

(Die Debatte wird geschlossen.)

Landeshauptmann: Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German:** Der Gemeindecarzt wird aufgenommen für die Eventualität, daß Gemeinden, welche übrig bleiben und sich nicht vereinigen wollen, von Amtswegen einem Arzte zugewiesen werden. Es kann nun vorkommen, daß eine Gemeinde sich ablehnend verhält und nicht einmal um eine Unterstützung einkommen will; dann könnte der Landes-Ausschuß diese Unterstützung auch gar nicht erfolgen und sie würde an den Arzt gar nicht gelangen. Gleichwohl glaube ich, daß das Wort „Unterstützung an den Gemeindecarzt“ ein unrichtiger Ausdruck ist. Unterstützungen werden nur den Gemeinden gewährt; wenn sie den Gemeindecärzten gewährt werden, so können das nur Bezüge sein.

Nachdem aber der § 17 die Bezüge zum Gegenstande hat, so kann die Anweisung nach § 17 auf den Namen des Gemeindecarztes erfolgen.

Ich glaube, daß die Worte: „oder Gemeindeärzte“ wegleiben könnten. Nach § 17 steht es dem Landes-Ausschusse frei, die Anweisung direct auf den Namen des Arztes zu erfolgen, und ich schließe mich diesbezüglich dem Antrage des Herrn Dr. Radey an, ohne jedoch seinen Zusatzantrag aufzunehmen.

Landeshauptmann: Ich bitte den § 5 nochmals zu verlesen, wonach ich denselben zur Abstimmung bringen werde.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 5. Wo immer thunlich, soll der Arzt innerhalb seines Dienstsprenkels, sonst in möglichster Nähe desselben den Wohnsitz haben.“

(§ 5 wird angenommen.)

Landeshauptmann: Bei § 6 accomodirt sich der Berichterstatter dahin, daß die Worte: „oder Gemeindeärzte“ ausgelassen werden, wodurch der Paragraph in Uebereinstimmung steht mit dem diesfälligen Theile des Antrages des Herrn Dr. Radey.

(§ 6 wird in dieser Fassung angenommen.)

Jetzt haben wir noch den Zusatzantrag des Herrn Dr. Radey, welcher lautet:

„Die Zahlungsanweisung kann auch auf Namen des Gemeindecarztes erfolgen.“

(Dieser Antrag wird abgelehnt.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Edmund Attems:** Jetzt ist noch nicht abgestimmt worden, über die zwei Worte: „oder Gemeindeärzte“.

Landeshauptmann: Der Herr Berichterstatter hat sich dahin accomodirt, daß die Worte „oder Gemeindeärzte“ ausgelassen werden, ich mußte daher annehmen, daß der Berichterstatter die Auslassung dieser Worte

nomine des Sonder-Ausschusses acceptirt hat. § 6 ist in dieser Fassung angenommen worden. Wenn einer der Herren diese Worte wieder aufnimmt, so ist dies ein Antrag für sich.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund **Attems**: Ich beantrage diese Worte „oder Gemeindeärzte“ nach den Worten „Landes-Ausschüsse an Gemeinden“ wieder in den § 6 aufzunehmen.

Landeshauptmann: Ich ersuche diejenigen Herren, welche den Antrag, die Worte „oder Gemeindeärzte“ wieder in § 6 einzufügen, unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung. Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Zusatzantrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Der Zusatzantrag des Herrn Edmund Grafen **Attems** ist angenommen.)

Ich bitte nun den § 7 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 7. In allen Fällen, in welchen zur Bestellung des Arztes eine Beihilfe aus dem Landesfonde gewährt wird, und wenn diese den Aufwand der Gemeinde, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde übersteigt, bleibt die Ernennung des Arztes aus dem Ternavorsschlage dieser Gemeinden dem Landes-Ausschüsse vorbehalten, welcher sich auch die Concursauschreibung und die stabile Anstellung ausbedingen kann.“

Der Landes-Ausschuß ist an den Ternavorsschlag gebunden.

Bewerber, welche ob genossenen Stipendiums mittelst Reverses zur Dienstleistung am flachen Lande verpflichtet sind, sollen bei Erstattung des Ternavorsschlages vorzüglich berücksichtigt werden.“

Ich erlaube mir zu bemerken, daß im ersten Absätze nach dem Worte „Landes-Ausschüsse“ ausgeblieben sind die Worte „im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei“. Es ist dies ein Druckfehler, ebenso wie es auf einen Druckfehler zurückzuführen ist, daß es anstatt „Ternavorsschlag“ „Ternavorsschlag“ heißt.

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Sein**: Der geehrte Herr Berichterstatter hat constatirt, daß im § 7, Zeile 4, nach dem Worte „Landes-Ausschüsse“ zu folgen hätte „im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei“, daß dies dem Beschlusse des Sanitäts-Ausschusses entspreche und jener Beisatz nur durch ein Versehen weggeblieben sei. Nachdem dieses Versehen wohl über die Grenzen dessen hinausgeht, was man mit Druckfehler bezeichnen kann, so möchte ich bitten, diesen Passus nachträglich aufzunehmen.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ersuche ich den Herrn Berichterstatter, den § 7 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„In allen Fällen, in welchen zur Bestellung des Arztes eine Beihilfe aus dem Landesfonde gewährt wird, und wenn diese den Aufwand der Gemeinde, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde übersteigt, bleibt die Ernennung des Arztes aus dem Ternavorsschlage dieser Gemeinden dem Landes-Ausschüsse im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei vorbehalten, welcher sich auch die Concursauschreibung und die stabile Anstellung ausbedingen kann.“

Der Landes-Ausschuß ist an den Ternavorsschlag gebunden.

Bewerber, welche ob genossenen Stipendiums mittelst Reverses zur Dienstleistung am flachen Lande verpflichtet sind, sollen bei Erstattung des Ternavorsschlages vorzüglich berücksichtigt werden.“ (§ 7 wird in dieser Fassung angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte den § 8 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 8. Außer diesem Falle steht die Ernennung des Gemeindearztes in Sanitätsgemeinden dem Districts-Ausschüsse, in anderen Gemeinden dem Gemeinde-Ausschüsse, im Falle des dem Landes-Ausschüsse (§ 7) vorbehaltenen Ernennungsrechtes aber diesen beiden Vertretungen nur die Erstattung des Ternavorsschlages zu.“

Landeshauptmann: Wünscht zu diesem Paragraph Jemand zu sprechen?

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund **Attems**: In diesem § 8 befindet sich eine Wiederholung dessen, was im vorhergehenden Paragraphen über die Bestellung der Gemeindeärzte durch den Landes-Ausschuß ausgesprochen ist. Ich glaube nicht, daß wiederholt werden müsse, daß einer Gemeinde, beziehungsweise einer Sanitätsgemeinde in dem Falle, als der Landes-Ausschuß die Ernennung vorzunehmen hat, das Vorschlagsrecht vorbehalten bleibe. Es ist dies im vorhergehenden Paragraphen zum Ausdruck gebracht und es könnte daher der § 8 bedeutend gekürzt werden.

Ich beantrage, in diesem Paragraphen die 3. und 4. Zeile mit Ausnahme des Schlußwortes „zu“ wegzulassen.

Landeshauptmann: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Dieser Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Da sich Niemand zum Worte meldet, so erteile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German**: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Edmund Grafen Attems an.

Landeshauptmann: Ich bringe den Antrag zur Abstimmung und ersuche den Herrn Berichterstatter den Paragraphen in der jetzigen Fassung zu verlesen.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 8. Außer diesem Falle steht die Ernennung des Gemeindefarztes in Sanitätsgemeinden dem Districts-Ausschusse, in andern Gemeinden dem Gemeinde-Ausschusse zu.“

(Der § 8 wird in dieser Fassung angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte § 9 und § 10 zu verlesen.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 9. In Gemeinden, welche einer Sanitätsgemeinde nicht angehören, steht außerdem die Feststellung der Bezüge des Gemeindefarztes aus Gemeindemitteln und der sonstigen Anstellungsbedingungen dem Gemeinde-Ausschusse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.“

§ 10. Zur freiwilligen Vereinigung von Gemeinden und Gemeindefheilen zu einer Sanitätsgemeinde (§ 2, Zahl 2b) ist die zustimmende Beschlußfassung aller beteiligten Gemeinde-Vertretungen und die Genehmigung der über die gemeinsame Geschäftsführung beschlossenen Vereinbarung durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse erforderlich.

Statt der besonderen Vereinbarung können sich die Gemeinden auf die Annahme jener gemeinsamen Geschäftsführung einigen, welche für die von amtswegen geschaffene Sanitätsgemeinde im nachfolgenden § 12 vorgeschrieben ist, doch ist auch in diesem Falle die Einholung der höheren Genehmigung erforderlich.“

(Die §§ 9 und 10 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun § 11 zu verlesen.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 11. Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einverständnisse überlassen.“

Bezüglich jener Gemeinden, welche binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landes-Ausschusse zugekommenen Aufforderung, weder selbstständig noch

über Vermittlung des Bezirks-Ausschusses freiwillig, weder einen eigenen (§ 3, Z. 1) noch einen gemeinschaftlichen Gemeindefarzt (§ 3, Z. 2 a und b) zu bestellen beschloffen haben, bestimmen Landes-Ausschuß und die k. k. Statthalterei einverständlich nach Anhörung der Gemeinden und Bezirksvertretungen:

- a) welche Gemeinden einen eigenen Gemeindefarzt zu bestellen haben, und
- b) welche Gemeinden und Gemeindefheile zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindefarztes zu einer Sanitätsgemeinde von amtswegen zusammenzulegen, oder Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeinden, in welchen der Sanitätsdienst bereits organisiert ist, mit ihrer Zustimmung anzugliedern, beim Mangel dieser aber, ohne organische Verbindung mit diesen Gemeinden, ihrem oder einem anderen Arzte zuzuweisen sind.

Bei der Zusammenlegung ist zunächst auf die Leistungsgrenze der Gemeinden (§ 1), auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonal Rücksicht zu nehmen.“

(Während der § 11 verlesen wird, übernimmt der Herr Landeshauptmann-Stellvertreter Dr. Furtela den Vorsitz.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu § 11 zu sprechen?

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Hein**: In der Alinea 2 des § 11 wird bestimmt, daß der Landes-Ausschuß und die staatliche Behörde erst dann in Action zu treten haben, wenn ein Jahr verflossen ist, und in dieser Zeit die Gemeinden nicht den Beschluß gefaßt haben, einen Arzt zu bestellen. So viel ich mich erinnere, entspricht diese Stylisirung nicht den Intentionen des Sanitäts-Ausschusses; in den Ausschußverhandlungen wurde besprochen, daß es heißen solle, wenn die Gemeinden binnen Jahresfrist einen Arzt nicht angestellt haben. Dieser Stylisirung wäre unbedingt der Vorzug zu geben, weil erst mit der wirklichen Anstellung dem Gesetze Genüge geschehen ist, und mit der Unterlassung der Anstellung jener Moment eingetreten ist, in welchem die Action der Regierung und des Landes-Ausschusses einzutreten hätte; mit dem Beschlusse allein, einen Arzt anzustellen, ist Niemandem gebietet.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund **Attems**: Ich werde mir erlauben, der Anregung des Herrn Regierungsvertreters folgend, zu beantragen, daß in

Alinea 2, Zeile 4 die Worte: „zu bestellen beschlossen haben“ weggelassen und dafür das Wort „angestellt“ eingesetzt werde; weiters möchte ich noch einen Zusatz beantragen, nämlich im Punkte b, 3. Zeile nach dem Worte „oder“ das Wort „anderen“ einzufügen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? Wenn das nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort und ersuche ihn, den § 11 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman:** Die Einsetzung des Wortes „angestellt“ anstatt der Worte „zu bestellen beschlossen haben“ liegt ganz im Sinne des Sanitäts-Ausschusses.

Auch mit der Einschaltung des Wortes „anderen“ erkläre ich mich vollkommen einverstanden.

Der Paragraph lautet also (liest):

„§ 11. Das Abkommen zwischen der Gemeinde und dem Arzte bleibt zunächst ihrem Einverständnisse überlassen.

Bezüglich jener Gemeinden, welche binnen Jahresfrist nach der ihnen vom Landes-Ausschusse zugekommenen Aufforderung, weder selbstständig noch über Vermittlung des Bezirks-Ausschusses freiwillig, weder einen eigenen (§ 3, Z. 1) noch einen gemeinschaftlichen Gemeindegarzt (§ 3, Z. 2 a und b) angestellt, bestimmen Landes-Ausschuß und die k. k. Statthalterei einverständlich nach Anhörung der Gemeinden und Bezirksvertretung:

- a) welche Gemeinden einen eigenen Gemeindegarzt zu bestellen haben, und
- b) welche Gemeinden und Gemeindegteile zum Zwecke der Bestellung eines gemeinschaftlichen Gemeindegarztes zu einer Sanitätsgemeinde von amtswegen zusammenzulegen, oder anderen Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsgemeinden, in welchen der Sanitätsdienst bereits organisiert ist, mit ihrer Zustimmung anzugliedern, beim Mangel dieser aber, ohne organische Verbindung mit diesen Gemeinden, ihrem oder einem anderen Arzte zuzuweisen sind.

Bei der Zusammenlegung ist zunächst auf die Leistungsgrenze der Gemeinden (§ 1), auf die Erreichbarkeit ärztlicher Hilfe bei Erkrankungen, auf locale Verhältnisse, Communicationsmittel und auf das vorhandene Sanitätspersonal Rücksicht zu nehmen.“

(§ 11 wird in dieser Fassung angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte § 12 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 12. Zur Besorgung der Geschäfte, welche sich aus der Bestellung des gemeinschaftlichen Gemeindegarztes in durch imperative Zusammenlegung von Gemeinden und Gemeindegteilen geschaffenen Sanitätsgemeinden ergeben, wird der Districts-Ausschuß eingesetzt.

Dieser besteht aus den Gemeindevorstehern oder deren Stellvertretern aller beteiligten Gemeinden.

Die Einberufung zur constituirenden Versammlung erfolgt durch den Gemeindevorsteher der höchst besteuerten Gemeinde, welcher in derselben bis zur Constituirung auch den Vorsitz führt.

Die Constituirung wird durch die Wahl des Obmannes des Districts-Ausschusses und seines Stellvertreters vollzogen. Die gegebenen Falls noch etwa weiters nöthige Stellvertretung übergeht der Reihe nach an das an Jahren älteste Mitglied des Districts-Ausschusses.

Die Wahlen des Obmannes, seines Stellvertreters, des zu ernennenden Arztes und der Arzte, welche der Reihe nach in den Besetzungsvorschlag gebracht werden sollen, sind nach der Vorschrift des § 36 der Gemeinde-Wahlordnung vorzunehmen.

Für die Verhandlung in der Versammlung und für die Beschlussfassung gelten in sinngemäßer Anwendung die Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung.

Der Districts-Ausschuß beschließt:

1. den Namen der Sanitätsgemeinde;
2. den Standort des Gemeindegarztes;
3. die sämtlichen Bezüge des Gemeindegarztes aus Gemeindemitteln;
4. die Auftheilung der stehenden Bezüge des Arztes aus Gemeindemitteln und des sonstigen gemeinsamen Aufwandes unter die beteiligten Gemeinden nach der beschlossenen Vereinbarung, — in Ermangelung einer solchen aber nach Maßgabe der directen Steuern der Gemeinden;
5. die sonstigen Bedingungen der Anstellung des Arztes;
6. die Ernennung des Arztes, und wenn diese dem Landes-Ausschusse (§ 7) vorbehalten ist, die Erstattung des Ternavorschlages;

7. Ort und Locale für die weiteren Versammlungen des Ausschusses, welche nach Bedarf einzuberufen sind.

Zur Besetzung der Arztesstelle ist der Conkurs auf 30 Tage auszuschreiben.

Die ämtlichen Ausfertigungen sind vom Obmann und von einem Mitgliede zu unterfertigen.

Die Beschlüsse sind in allen theilhabenden Gemeinden auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene und sonst ortsübliche Weise zu veröffentlichen."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Attems:** Ich möchte nur eine geringfügige Veränderung der Wortstellung in der 2. Alinea vornehmen. Es würde meinem Ohre besser klingen, wenn es hieße:

"Dieser besteht aus den Gemeindevorstehern aller theilhabenden Gemeinden oder deren Stellvertretern."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt.

Da sich Niemand mehr zum Worte meldet, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jerman:** Ich erkläre mich mit der beantragten Aenderung einverstanden.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte die Herren, welche den § 12 mit der Abänderung der Alinea 2 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(§ 12 ist somit mit der beantragten Abänderung in Alinea 2 angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte den § 13 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

§ 13. Gegen Beschlüsse der Districts-Ausschüsse stehen alle jene Rechtsmittel in den gleichen Fristen und an dieselben Instanzen, wie gegen Beschlüsse der Gemeinde-Ausschüsse nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung zu.

Desgleichen bleibt auch den Staatsbehörden gegenüber den Districts-Ausschüssen jener Wirkungsbereich gewahrt, welcher ihnen nach den bestehenden Gesetzen gegenüber den Gemeinden zukommt.

(§ 13 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte den § 14 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

"§ 14. Der Verband der durch Vereinigung oder Zusammenlegung (§ 3, Z. 2 b und c) geschaffenen Sanitätsgemeinde bleibt auf die Zeitdauer der Anstellung des Districtsarztes und über die Erledigung der Stelle hinaus nur noch bis zur Einsetzung der Substitution (§ 22) eingeschränkt.

Für die neuerliche Stellebesetzung bleibt den Gemeinden vorerst die freiwillige Bestellung des

eigenen oder gemeinschaftlichen Gemeindecircares und zu diesem Zwecke auch die neuerliche Gruppierung zu Sanitätsgemeinden durch sechs Monate gewahrt, worauf bei erfolglosem Terminsablaufe die Vorsorge nach § 11 von amtswegen einzutreten hat.

Während der Dauer als die Stelle besetzt ist, sollen Aenderungen der ärztlichen Dienstsprenkel in gleicher Weise wie bei Neubesetzungen nur ausnahmsweise dann stattfinden können, wenn hiedurch neben intensiverer Pflege des Sanitätsdienstes auch einem Arztemangel der betreffenden Gegend abgeholfen wird."

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand über § 14 zu sprechen?

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr v. **Hein:** Der § 14, wie er hier gegeben ist, ist geeignet, in die einmal geschaffene Eintheilung des Landes in Sanitäts-Districte eine Menge Fluctuationen hinein zu bringen. Vom Standpunkte der Regierung kann dies überhaupt nicht als zweckmäßig angesehen werden. Jedenfalls aber muß ich darauf aufmerksam machen, daß mindestens der einmal geschaffene Sprengel, das einmal getroffene Uebereinkommen, nicht bloß bis zur Einsetzung der Substitution dauern darf, sondern auch während der ganzen Dauer der Substitution dauern muß; denn sonst würde während der Substitutionszeit gar nichts existiren. Es ist auch in dem § 14 hingewiesen auf § 22. Dieser sagt, der Substitut tritt in die Bezüge des Vorgängers, und sagt außerdem, daß die Substitution sogleich einzutreten habe. Es muß also doch auch auf die Dauer der Substitution der früher geschaffene Organismus aufrecht erhalten bleiben. Ich würde also dem hohen Landtage dringend empfehlen, eine Modification in der Weise gefälligst acceptiren zu wollen, daß in Zeile 3 des § 14 es nach den Worten „nur noch“ heiße: „auf die Dauer“ und daß dafür die Worte „bis zur Einsetzung“ gestrichen werden.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf **Edmund Attems:** Ich möchte, dieser Anregung des Herrn Regierungsvertreters folgend, beantragen, diese Aenderung im Antrage vorzunehmen, und bitte den Herrn Landeshauptmann-Stellvertreter die Unterstützungsfrage einzuleiten.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte die Herren, welche den Antrag des Herrn Edmund Grafen **Attems**, daß § 14, Alinea 1 laute (liest):

"Der Verband, der durch Vereinigung oder Zusammenlegung (§ 3, Z. 2 b und c) geschaffenen Sanitätsgemeinde bleibt auf die Zeitdauer der Anstellung des Districtsarztes und über die Erledi-

gung der Stelle hinaus nur noch auf die Dauer der Substitution (§ 22) eingeschränkt“, unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zum Gegenstande zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German**: Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Edmund Grafen Attems an.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Ich bitte jene Herren, welche den § 14 mit der vom Herrn Grafen Edmund Attems in Alinea 1 beantragten Aenderung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(§ 14 ist sohin mit der beantragten Aenderung in Alinea 1 angenommen.)

Ich bitte nun § 15 und § 16 zu verlesen.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 15. Zur Anstellung als Gemeindecarzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich;
3. die moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniß der im Dienstsprengel üblichen Sprachen.

Bei sonst gleicher Qualifikation haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug.

§ 16. Jeder Gemeindecarzt hat beim Antritte seines Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde die eidesstattliche Angelobung nach der in der Dienstinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

Hiezu ist der Gemeindevorsteher oder Districtsobmann des Dienstsprengels einzuladen.

Die Angelobung ist am Decrete oder Dienstvertrage und auf Ansuchen auch die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinde- und Districts-Ausschusse vollzogenen Ernennung zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist der Ernennungsact beim Ansuchen um die Angelobung an diese Behörde vorzulegen.“

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht Jemand zu § 15 und § 16 zu sprechen.

Abg. **Bärnfeind** (L.-G. Judenburg): Hoher Landtag! Gegen den Passus im § 15 „bei sonst gleicher Qualifikation haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug“, habe ich mich im Sanitäts-Ausschusse ausgesprochen, und möchte ich mir demnach im hohen Landtage nochmals erlauben, die Weg-

lassung dieses Passus zu beantragen, mit folgender Begründung:

Es existirt kein Gesetz, welches dieses Vorzugsrecht statuirt, und dieses kommt in acht functionirten Landesgesetzen (Dalmatien § 7, Istrien § 7, Kärnten § 9, Mähren § 11, Tirol § 8, Bukowina § 5, Niederösterreich § 11, Krain § 5) nicht vor; nur Böhmen hat in den § 5 dieses Vorzugsrecht aufgenommen; Krain principiell nicht, bestimmt jedoch für Wundärzte nur einen niederen Gehalt.

Dieses Vorzugsrecht in das Gesetz aufzunehmen, ist auch aus dem Grunde überflüssig, weil dasselbe für Aerzte-Stellen, welche der Landes-Ausschuß im Einvernehmen mit der Statthalterei besetzt (§ 7), in die Concursaus-schreibung aufgenommen werden kann, welche auszubedingen dem Landes-Ausschusse zusteht.

Dieses Argument, die Aufnahme des Vorzugsrechtes in die Concurs-Ausschreibungsbedingungen, wurde im Sanitäts-Ausschusse nicht besprochen, und würden von der Aufnahme dieses Zusatzes die Mitglieder, welche dafür stimmten, abgestanden sein, wenn sie auf dieses Thürl im § 7 aufmerksam gemacht worden wären. Dieses Vorrecht könnte gegen Gemeinden, welche sich selbst Aerzte wählen, Anlaß zu Chicanen geben.

Die politische Behörde würde im Ernennungsacte einen Mangel in der Concursaus-schreibung erblicken und die Wahl der Gemeinde annulliren, weil den Doctoren nicht Gelegenheit geboten wurde, das Vorzugsrecht geltend zu machen.

Auf diese Weise könnte die Freiheit der Gemeinden in der Wahl ihrer Aerzte ganz vereitelt und die Activirung der Districtsgemeinden und des Districtsarztes durchgekehrt werden.

Bei Aufrechterhaltung dieses Zusatzes des Vorzugsrechtes wäre es mir und meinen Gesinnungsgegnossen unmöglich, für das Gesetz zu stimmen, und ersuche ich den hohen Landtag, der Weglassung dieses Zusatzes, für welchen ich getrennte Abstimmung beantrage, zuzustimmen.

Landeshauptmann - Stellvertreter: Wünscht noch Jemand das Wort? Wenn nicht, so erkläre ich die Debatte für geschlossen und ertheile dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German**: Dieser Beisatz ist mit Stimmenmehrheit im Sanitäts-Ausschusse in den § 15 aufgenommen worden. Es wurde geltend gemacht, daß die Doctoren Anspruch auf Vorzug bei allen Bewerbungen haben, weil es im Interesse der Bevölkerung liege, gebildete, mehr studirte Aerzte zu bekommen. Auch ich behalte mir bei diesem Paragraph die Abstimmung für meine Person vor.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche zunächst den § 15 ohne die letzte Alinea zu verlesen, dann die letzte Alinea des § 15, dann den § 16.

Berichterstatter **German** (liest):

„§ 15. Zur Anstellung als Gemeindearzt ist außer der physischen Eignung erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich;
3. die moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniß der im Dienstsprenzel üblichen Sprachen.“

(Dieser Theil des § 15 wird angenommen.)

„Bei sonst gleicher Qualifikation haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug.“

(Diese Alinea wird abgelehnt.) (Bravo rechts!)

„§ 16. Jeder Gemeindearzt hat beim Antritte seines Dienstes vor der politischen Bezirksbehörde die eidesstattliche Angelobung nach der in der Dienstinstruction enthaltenen Formel zu leisten.

Hiezu ist der Gemeindevorsteher oder Districtsobmann des Dienstsprenzels einzuladen.

Die Angelobung ist am Decrete oder Dienstvertrage und auf Ansuchen auch die Gesetzmäßigkeit der vom Gemeinde- oder Districts-Ausschusse vollzogenen Ernennung zu bestätigen.

Zu diesem Zwecke ist der Ernennungsact beim Ansuchen um die Angelobung an diese Behörde vorzulegen.“

(§ 16 wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte den § 17 zu verlesen.

Berichterstatter **German** (liest):

§ 17. Stehende Bezüge des Gemeindearztes werden auf Ansuchen vom Landes-Ausschusse beim k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirk der Gemeindearzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig gemacht.

Die Gemeinden haben ihre Kostenanteile immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungsstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Im Säumnissfalle sind diese Anteile wie andere öffentliche Leistungen durch die politische Bezirksbehörde rechtzeitig einbringlich zu machen.

Andere als stehende Bezüge sind fallweise oder periodisch unmittelbar aus der Gemeindecasse zu erfolgen.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von Hein: Ich möchte aufmerksam machen, daß, wenn Bezüge beim Steueramte angewiesen sind, dafür gesorgt werden muß, daß das Steueramt auch stets in der Lage ist, die bei ihm angewiesenen Bezüge thatsächlich auszuzahlen. Nach der gegenwärtigen Stylisirung kann bei dem Steueramte der Fall eintreten, daß es nicht zahlungsfähig ist, weil die Gemeinden mit ihren Beiträgen im Rückstande sind. Allerdings soll die Einzahlung der Gemeinden 30 Tage vor dem Fälligkeitsstermine stattfinden. Die im Säumnissfalle unbedingt nothwendige zwangsweise Mahnung, Sequestration und executive Einbringung der Rückstände ist aber innerhalb Monatsfrist nicht immer durchführbar.

Ich glaube, es bleibt nichts anderes übrig, um den Intentionen des Sonder-Ausschusses entsprechen und dafür sorgen zu können, daß das Steueramt immer in der Lage ist, angewiesene Beträge auch auszuzahlen, als daß der hohe Landtag sich entschließt, wenn Beträge der Gemeinden im Rückstande sind, das Steueramt zu ermächtigen, die fehlenden Summen vor-schußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, natürlich mit der entsprechenden Anzeige an den Landes-Ausschuß über den Mangel der Gemeindemittel zur Bestreitung der Bezüge, und unter gleichzeitiger Anzeige an die Bezirkshauptmannschaft, welche verpflichtet wäre, die fehlenden Beträge der Gemeinden im Executionswege hereinzubringen. Dadurch ist ein doppelter Zweck erreicht; der Arzt wird immer pünktlich zu seinen Bezügen gelangen, und das Steueramt kann seiner ihm vom Gesetze auferlegten Verpflichtung nachkommen.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Graf Edmund Attems: Diese Forderung ist mir nicht neu, die Statthalterei hat dieselbe schon in einer Note zum Ausdruck gebracht, welche vor Beginn des Landtages an den Landes-Ausschuß gekommen ist, in Folge der Anweisung der Bezüge für die Districtsärzte. Falls die Gemeindemittel nicht ausreichen, soll der Landes-Ausschuß aus dem Landesfonde den Steuerämtern die Dotation überweisen. Bei dem vielen Geschäftsverkehr zwischen den Steuerämtern und dem Landes-Ausschusse würde es kein Hinderniß bieten, den Steuerämtern immer die Sicherheit zu gewähren, aus Landesfondsmitteln die Auszahlung der Districtsärzte durchzuführen.

Ich glaube, daß wir, ohne eine Schädigung unserer Landesverwaltung eintreten zu lassen, wenn die hohe Regierung wünscht, eine noch genauere Aenderung im § 17 einfügen könnten, u. zw. mache ich folgenden Vorschlag: Alinea 3 hätte ganz zu entfallen und es wäre hiefür einzusetzen:

„Im Säumnisfalle sind die fehlenden Beträge vorschußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, der Rückstand ist jedoch, wie andere öffentliche Leistungen, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich einzubringen und an den Landesfond rückzuerstatten.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt, steht somit in Verhandlung.

Wünscht noch Jemand zu demselben zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort, und ersuche den § 17 nochmals zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman:** Es war ohnedies in Aussicht genommen, daß die Zahlung vorschußweise aus dem Landesfonde erfolgen sollte. Nachdem im Zusatzantrage noch mehr hinzugefügt ist, so habe ich nichts dagegen und nehme denselben auf. § 17 lautet demnach (liest):

„§ 17. Stehende Bezüge des Gemeindecassens werden auf Ansuchen vom Landes-Ausschusse beim k. k. Steueramte, in dessen Amtsbezirk der Gemeindecassensarzt wohnt, für Rechnung der betreffenden Gemeinden in Monatsraten nachhinein flüssig gemacht.

Die Gemeinden haben ihre Kostenanteile immer wenigstens einen Monat vor dem Behebungsstermine an das k. k. Steueramt abzuführen.

Im Säumnisfalle sind die fehlenden Beträge vorschußweise aus dem Landesfonde zu bestreiten, der Rückstand ist jedoch, wie andere öffentliche Leistungen, durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft sogleich einzubringen und an den Landesfond rückzuerstatten.

Anderer als stehende Bezüge sind fallweise oder periodisch unmittelbar aus der Gemeindecasse zu erfolgen.“

(§ 17 wird in dieser Fassung angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte nun § 18 und § 19 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 18. Der Gemeindecassensarzt ist das zunächst berufene ständige Fachorgan der Gemeinde bei Besorgung der ihr in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zugewiesenen Obliegenheiten und hat als solcher den Charakter öffentlicher Beamten.

Er ist zur Behandlung mittelloser Kranken, wenn hiefür vom Bezirks-Ausschusse oder sonst in anderer

Weise nicht vorgesorgt ist, und weiters verpflichtet, die ärztliche Untersuchung der Schülkinge und, soferne zu den Bezügen des Gemeindecassens vom Landesfonde ein Beitrag geleistet wird, auch die öffentliche Impfung unentgeltlich, sonst letztere gegen Bezug der competenten Gebühren vorzunehmen.

Für Amtshandlungen, welche er in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungsbereiches der Gemeinden vollzieht, hat er von den Parteien keine Vergütung anzusprechen.

Für im Auftrage der Staatsverwaltung vollzogene, nicht in der Verpflichtung der Gemeinde gelegene Geschäfte, erhält er die normalmäßigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 19. Die dem Gemeindecassens obliegenden, den Sanitätsdienst betreffenden Amtsgeschäfte werden durch eine zwischen der k. k. Statthalterei und dem Landes-Ausschusse vereinbarte Dienstinstruction, welche auch Vorschriften über das Disciplinarverfahren zu enthalten hat, näher bestimmt.“

(Die §§ 18 und 19 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte den § 20 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 20. Das Erforderniß für die Bezüge des Gemeindecassens ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, insofern sie zur Einhebung solcher Gebühren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben;

2. aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden;

3. aus Steuerzuschlägen innerhalb der im § 1 bestimmten Leistungsgrenze.“

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Landes-Ausschuß-Mitglied Graf Edmund **Attems:** Ich möchte mir erlauben zu beantragen, daß die Bestimmungen im Punkte 1 etwas näher bezeichnet werden, dadurch, daß nach dem Worte „Amtshandlungen“ eingeschaltet werde, „des Gemeindecassens“, weil es auch sein kann, daß der Gemeinde für andere Amtshandlungen Gebühren zugeschrieben werden, die nicht heranzuziehen wären.

Ferner beantrage ich im Punkte 2 nach dem Worte „Gemeinden“ das Wort „und“ anzufügen, und beim 3. Punkte beantrage ich eine andere Stylisirung, nämlich „außerdem aus sonstigen Gemeindemitteln (§ 1)“.

Ich glaube, daß in der vorliegenden Stylisirung eine gewisse Ungenauigkeit vorhanden ist, weil im § 1 die Leistungsgrenze nicht genau bestimmt ist.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte diejenigen Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Der Antrag ist genügend unterstützt.)

Wenn Niemand mehr zu demselben zu sprechen wünscht, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort und bitte ihn, den § 20 mit den Abänderungsanträgen zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman:** Diese Aenderungen sind in der Intention des Sanitäts-Ausschusses gelegen und ich schließe mich denselben an. § 20 lautet demnach (liest):

§ 20. Das Erforderniß für die Bezüge des Gemeindearztes ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen des Gemeindearztes, insofern sie zur Einhebung solcher Gebühren oder Taxen die besondere Berechtigung erlangt haben;

2. aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden und

3. außerdem aus sonstigen Gemeindemitteln (§ 1).“ (§ 20 wird in dieser Fassung angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte die §§ 21, 22 und 23 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 21. Bestehende Verbindlichkeiten des Staates, öffentlicher Fonde, der Bezirke und Stiftungen, zu Sanitätszwecken beizutragen, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

§ 22. Wenn die Stelle des Gemeindearztes vacant geworden ist, worüber der politischen Bezirksbehörde und gegebenen Falles zur Einstellung der Bezüge beim k. k. Steueramte auch dem Landes-Ausschusse die sogleiche Anzeige zu erstatten ist, hat die Körperschaft, welche die letzte Ernennung vollzogen hat, sofort auch die substitutionsweise Vernehmung derselben durch einen anderen Arzt bis zu ihrer Wiederbesetzung zu veranlassen.

Der Substitut tritt, wenn nicht ein anderes Abkommen getroffen wird, in die Bezüge des Vorgängers.

§ 23. In Gemeinden mit mehreren Ortschaften ist im Grunde des § 43 der Gemeinde-Ordnung der zuverlässige gesundheitspolizeiliche Nachrichtendienst durch Bestellung eines geeigneten Aufsichtsorganes in jeder Ortschaft einzurichten.“

(Die §§ 21, 22 und 23 werden ohne Debatte angenommen.)

Landes-Ausschuß-Beisitzer Edmund Graf **Uttems:** Bevor wir zu § 24 übergehen, möchte ich auf etwas zurückkommen, was schon mehrmals in der Debatte vom Herrn Berichterstatter und von Seiner Excellenz dem Herrn Statthalter erwähnt wurde.

Unter die wichtigsten Maßnahmen für die Hebung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden gehört auch die Vorsorge für den Hebammendienst.

Wie den Herren, die sich in der letzteren Zeit mit den Sanitäts-Angelegenheiten befaßt haben, bekannt ist, ist in Steiermark in dieser Richtung noch viel zu verbessern. Es sind in verschiedenen Landestheilen die Bedürfnisse nach einer Verbesserung nicht gleich stark wahrzunehmen, indem im Ober- und im Mittellande die Verhältnisse viel günstiger sind als im Unterlande.

Dieser Zweig der Sanitäts-Vorkehrung ist in Steiermark merkwürdiger Weise gegenüber anderen Kronländern weit zurück.

Ich habe aus statistischen Nachweisungen, die mir aber nur bis zum Jahre 1888 vorliegen, entnommen, daß mit Bezug auf die Anzahl der im Lande sesshaften Ärzte, Steiermark auf keiner besonders niederen Rangstufe steht; es nimmt unter 17 Kronländern den siebenten Rang ein.

In Bezug auf die Hebammen steht Steiermark erst an der vierzehnten Stelle. Wenn in Gesamt-Oesterreich auf 1289 Köpfe der Bevölkerung eine dieser nothwendigen Helferinnen kommt, so ist in Gesamt-Steiermark erst bei 1696 Köpfen auf eine solche zu zählen, und dabei ist der Unterschied in den einzelnen Landestheilen und Bezirken sehr groß. In Graz sind die Verhältnisse am günstigsten, wo auf 521 Personen eine geprüfte Hebamme entfällt. Viel ungünstiger stellt sich dieses Verhältniß in den verschiedenen Landestheilen, bis es in der Bezirkshauptmannschaft Luttenberg, wo auf 8838 Personen eine Hebamme entfällt, den grellsten Ausfall zeigt.

Ich glaube in allgemeinen Umrissen nachgewiesen zu haben, daß es wünschenswerth wäre, daß in diesem Gesetzentwurf eine Bestimmung eingefügt werde, nach welcher es als eine Pflicht der Gemeinden erscheint, sich auch für die Vorsorge des Hebammendienstes einzusetzen, insbesondere zu dem Zwecke, daß auch arme Personen leichter die Hilfe geprüfter Hebammen, und zwar unentgeltlich, erhalten können.

Eine wesentlich höhere Belastung der Gemeinden ist durch diese Bestimmung nicht zu gewärtigen, weil die Entlohnungen der Hebammen nach § 35 des Armengesetzes in die Obliegenheiten der Bezirke fallen.

Es wird sich nur um die leichtere Herbeischaffung derselben handeln, und insbesondere auch darum,

daß ein größerer Druck auf dieselben ausgeübt würde, damit jene, welche jetzt dieses Gewerbe unberechtigt ausüben, sich dem vorgeschriebenen Unterrichte in Graz unterziehen und die vorgeschriebene Prüfung ablegen.

Ich möchte das, was ich gesagt habe, bestimmt dahin zusammenfassen, indem ich beantrage:

Es ist nach § 23 ein neuer Paragraph einzuschreiben, nämlich § 24, welcher dem Wortlaute nach dem § 17 der Landes-Ausschuß-Vorlage (Landtagsbeilage Nr. 50) entspricht, welcher lautet:

„Jede Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, daß in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt, und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere, gesichert sei.

Der hieraus sich ergebende Aufwand ist auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen, insoweit nicht nach § 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 19, der Bezirk hiefür aufzukommen hat.“

Sollte dieser Paragraph angenommen werden, so würden natürlicher Weise in den beiden nächsten Paragraphen des Gesetzes die Nummern vorzurücken sein, so daß statt § 24 „§ 25“ und statt § 25 „§ 26“ zu setzen wäre.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Es ist der Antrag auf Einschreibung eines neuen Paragraphen gestellt. Ich werde mir nun erlauben, zuerst die Unterstützungsfrage zu stellen. Ich bitte jene Herren, welche diesen Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt, er steht somit in Verhandlung.

Wünscht Jemand zu demselben zu sprechen?

Regierungsvertreter Statthaltereirath Freiherr von **Hein:** Die Regierung nimmt dankbar Kenntniß von der Intention, durch Einschaltung des von dem Herrn Abgeordneten Grafen Edmund Attems formulirten § 24 den § 17 der Vorlage des Landes-Ausschusses wieder aufleben zu lassen. Gerade der Mangel an Hebammen ist einer der wunden Punkte der gegenwärtigen Sanitätspflege, besonders im Unterlande.

Seine Excellenz der Herr Statthalter hat bereits Anlaß genommen, dem hohen Landtage in dieser Beziehung sehr beachtenswerthe statistische Daten zur Kenntniß zu bringen. Die Regierung erlaubt sich daher mit Rücksicht auf diese Verhältnisse den Antrag des Herrn Grafen Attems aufs Wärmste zu empfehlen.

Landeshauptmann-Stellvertreter: Wünscht noch Jemand zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **Jerman:** Ich kann im Namen des Sanitäts-Ausschusses allerdings keine Erklärung abgeben, weil dieser Gegenstand vor demselben nicht zur Verhandlung gekommen ist; ich für meine Person schließe mich aber dem gestellten Antrage an und glaube auch den Intentionen des Sanitäts-Ausschusses zu entsprechen, wenn ich zur Aufnahme dieses Zusatz-Paragraphen in seinem Namen meine Zustimmung gebe; denn bei der ganzen Verathung des Sanitätsgesetzes hat er seine Sorge für das öffentliche Gesundheitswohl bekundet, und so glaube ich entstehen zu können, daß diese Einschaltung auch seinem Sinne gemäß sein wird. Ich bitte also für die Einschaltung dieses Paragraphen zu stimmen, welcher lautet (liest):

„§ 24. Jede Gemeinde hat weiters dafür zu sorgen, daß in derselben hinreichende Hilfe geprüfter Hebammen überhaupt und unentgeltliche Hebammenhilfe für arme Gebärende insbesondere, gesichert sei.

Der hieraus sich ergebende Aufwand ist auf den Gemeindehaushalt zu übernehmen, insoweit nicht nach § 35 des Armengesetzes vom 12. März 1873, L.-G.-Bl. Nr. 19, der Bezirk hiefür aufzukommen hat.“

(§ 24 wird angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich bitte § 25 und § 26 zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„§ 25. Die der Staatsverwaltung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 26. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.“

(Die §§ 25 und 26 werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann-Stellvertreter: Ich ersuche nun Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter **Jerman** (liest):

„Gesetz

vom

wirksam für das Herzogthum Steiermark mit Ausschluß der Städte mit eigenem Statute, betreffend die Durchführung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark, finde Ich auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:“

(Titel und Eingang des Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

(Der Herr Landeshauptmann übernimmt wieder den Vorsitz.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun Antrag III und IV zu verlesen und darüber zu referiren.

Berichterstatter **German** (liest):

„III. Dem Landes-Ausschusse werde für das Jahr 1892 ein Credit von 15.000 fl. zu Subventionen an Districtsärzte zur Sicherung ihrer Niederlassung in Gebieten, wo ein dringendes Bedürfnis nach ärztlicher Hilfeleistung und Berathung der Gemeinden in Sanitäts-Angelegenheiten vorhanden ist, zur Verfügung gestellt. Solche sind einvernehmlich mit Gemeinden, Bezirken und allenfalls anderen Interessenten zu bestellen und für dieselben eine provisorische Instruction zu erlassen. Die Bestellung kann unvorgreiflich der jährlichen Dotationsbewilligung durch den Landtag oder einer früheren Organisirung des Gemeinde-Sanitätsdienstes für die Zeitdauer bis zu 5 Jahren zugesichert werden, für welche Zeitdauer sich auch die concurrirenden Gemeinden, Bezirke und Interessenten zu verbinden haben.“

IV. Der Thätigkeitsbericht Beilage Nr. 9, pag. 11, 188 und 189 wird zur Kenntniß genommen.“

Diese 15.000 fl. sind bereits mit dem Voranschlage angenommen.

Derfelbe war aber damals nicht genehmigt und so ist die Aufnahme dieser Dotation in die Resolution geschehen; nachdem die Summe bereits votirt ist, hat die Resolutionsannahme bezüglich der Verwendungsweise mit diesen Geldern keine Bedeutung.

Zum Thätigkeitsberichte habe ich nichts weiter beizufügen, als das nicht vier, sondern sechs Stipendien vergeben worden sind, irrtümlich aber im Berichte des Landes-Ausschusses vier Stipendien eingestellt erscheinen.

Der Wortlaut des Punktes III stimmt wörtlich mit der Resolution, welche in früheren Jahren gefaßt wurde.

(Antrag III wird ohne Debatte angenommen.)

Abg. **Probošcht** (L.-G. Weiz): Hohes Haus! Ich und meine Gefinnungsgeoffen haben für den Gesetzesentwurf gestimmt, der eben zur Annahme gelangt ist, weil wir die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden für nothwendig halten und weil wir gegenüber den Vorlagen, wie sie früher vorgelegen sind, jetzt die Leistungsfähigkeit nicht so in Anspruch genommen finden, daß dieselbe unmöglich geworden wäre.

Ich muß gestehen, wir haben für diesen Entwurf mit wenig Freude gestimmt, weil wir uns keinen großen Erfolg erwarten. Was nützt das Sanitätsgesetz, wenn wir die Aerzte nicht haben, dasselbe auszuführen, wenn bei dem bestehenden Aerztemangel die arme Bevölkerung am Lande gezwungen ist, ohne ärztliche Hilfe zu sterben und zu verderben? Denn wir geben uns keinen Illusionen und trügerischen Hoffnungen hin.

Um diesen beklagenswerthen Mängeln abzuhelfen, wäre vor Allem die Wiedereinführung von medicinischen und chirurgischen Lehranstalten nothwendig, und ich werde mir erlauben, einen Zusatzantrag zu Punkt IV zu stellen.

Der hohe Landtag hat schon vor einigen Jahren einen solchen Antrag angenommen. Die hohe Regierung fand sich jedoch nicht veranlaßt, demselben zuzustimmen; jetzt aber, wo sie die Uebereinstimmung des ganzen hohen Hauses, mit einmützigem Wirken die Sanitätsverhältnisse des Landes zu heben, sieht, wird sie vielleicht eher geneigt sein, darauf einzugehen, zumal das Land Steiermark mit diesem Wunsche nicht vereinzelt dasteht.

Ich erlaube mir zu Punkt IV den Zusatzantrag zu stellen:

„und der Landes-Ausschuß beauftragt, die hohe Regierung dringend zu ersuchen, dieselbe möge zur Abhilfe des fortdauernden Aerztemangels am flachen Lande die Wiedererrichtung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in zeitgemäßer Umgestaltung umsomehr ins Auge fassen, als dieser Mangel im Kriegsfall für die Bevölkerung, sowie für die Verwundetenpflege zur außerordentlichen Gefahr zu werden droht, wenn die Aerzte in ihrer Mehrzahl kraft ihrer Verhältnisse zum Heere zur Dienstleistung einberufen werden.“

Ich bitte Sie, meine Herren, in Anbetracht der wirklich desparaten Verhältnisse, welche in Mittel- und Untersteiermark die Bevölkerung fast zur Verzweiflung bringen, diesem Antrage ohne Vorurtheil beizustimmen. (Bravo! Bravo! links.)

Landeshauptmann: Ich bitte die Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

Der Antrag ist genügend unterstützt und steht somit in Verhandlung.

Wünscht Jemand zu diesem Antrage zu sprechen? Wenn dies nicht der Fall ist, so ertheile ich dem Herrn Berichterstatter das Schlußwort.

Berichterstatter **German:** Der Antrag ist im Sanitäts-Ausschusse nicht in Verhandlung gekommen und kann ich demselben Namens des Ausschusses nicht

begründen; ich muß denselben jedoch für meine Person als begründet erachten und begrüße denselben mit Freude.

Landeshauptmann: Ich werde zuerst den Antrag des Sonder-Ausschusses zur Abstimmung bringen und dann den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Prohocht. Der Antrag des Sonder-Ausschusses lautet (liest):

„IV. Der Thätigkeitsbericht, Beilage Nr. 9, pag. 11, 188 und 189 wird zur Kenntniß genommen.“
(Dieser Antrag wird angenommen.)

Der Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Prohocht lautet (liest):

„und der Landes-Ausschuß beauftragt, die hohe Regierung dringend zu ersuchen, dieselbe möge zur Abhilfe des fortdauernden Arztemangels am flachen Lande die Wiedererrichtung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in zeitgemäßer Umgestaltung umsomehr ins Auge fassen, als dieser Mangel im Kriegsfall für die Bevölkerung, sowie für die Verwundetenpflege zur außerordentlichen Gefahr zu werden droht, wenn die Aerzte in ihrer Mehrzahl kraft ihrer Verhältnisse zum Heere zur Dienstleistung einberufen werden.“

(Dieser Zusatzantrag wird angenommen.)
(Bravo! Bravo! rechts.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten über den Antrag des Abgeordneten S. Pirchegger und Genossen (Beilage Nr. 77), betreffend das Erforderniß des Chemeldscheines zur Eheschließung (Beilage Nr. 141).

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Sonder-Ausschusses für Gemeinde-Angelegenheiten Dr. Freiherr v. Stöckl (von der Tribüne): Hohes Haus! Ich bedaure, daß ich in einer so vorgerückten Zeit, nicht nur der Session, sondern auch der heutigen Sitzung, Sie bitten muß, mir Gehör zu schenken. Ich kann gleich mit der Versicherung beginnen, daß ich diesen Gegenstand nur einer sachlichen Beurtheilung unterziehen werde, um unnötige Auseinandersetzungen zu vermeiden. Der Antragsteller hat die Begründung seines Antrages mit den Worten eingeleitet, daß es eine undankbare Aufgabe ist, einen solchen Antrag vertreten zu müssen, der vom hohen Hause zu wiederholten Malen abgelehnt worden ist. Soweit kann ich dem Herrn Antragsteller beistimmen. Es ist aber für das ganze Haus keine dankbare Auf-

gabe, sich mit dieser Sache so oft beschäftigen zu müssen. Es ist beiläufig ein Vierteljahrhundert, daß der früher in Steiermark bestandene politische Eheconsens aufgehoben worden ist, und mit Rücksicht darauf finde ich es nicht unangemessen, auf die Geschichte dieses Kampfes einen kleinen Rückblick zu werfen.

Am 20. September 1868 sanctionirte Se. Majestät der Kaiser auf steierischem Boden in Würzteig, also in einem Orte, welcher in dem Wahlbezirke des Herrn Antragstellers gelegen, das Gesetz, wodurch der in Steiermark bestandene politische Eheconsens aufgehoben wurde. Man betrachtete dies als eine Ausführung der Staatsgrundgesetze. Bald begann nun parallel mit dem Kampfe gegen die Neuschule auch der Kampf um die Wiedereinführung des Eheconsenses. Es kamen zuerst Petitionen, die abgewiesen wurden, und im Jahre 1878 ein Antrag des Prälaten Karlon, welcher lautet: „Das Gesetz vom 20. September 1868 werde aufgehoben und der politische Eheconsens werde wieder eingeführt.“ In diesem ersten Antrage ist es gesagt, was eigentlich beabsichtigt ist, und was dem Sinne nach auch die übrigen Anträge beabsichtigen.

Im Jahre 1880 brachte der Abgeordnete Prälat Karlon einen neuerlichen Antrag ein, welcher in der Form vorsichtiger gefaßt war und scheinbar von anderen Principien ausgieng. Es wurde damals die Einführung des Chemeldscheines beantragt und man gieng von dem Grundsatz aus, daß gewissen taxativ aufgezählten Kategorien von Personen die Ausfolgung des Chemeldscheines von dem Gemeindevorsteher verweigert werden dürfe.

Dieser Antrag war damals unterstützt durch 700 Petitionen. Der Landtag lehnte auch diesen Antrag nach eingehender Debatte ab und fand sich auch nicht veranlaßt, auf die Petitionen Rücksicht zu nehmen, nachdem das Mittel der Petitionen schon etwas abgebraucht ist, und man ja weiß, wie solche Massenpetitionen zu Stande kommen.

Im Jahre 1885 brachte der Herr Abgeordnete Ferman einen Antrag; dieser gieng wieder von einem anderen Principe aus. Es wurde bestimmt, daß der Mangel des zur selbstständigen Erhaltung einer Familie erforderlichen Einkommens als Grund zur Verweigerung der Eheschließung zu gelten habe.

Jetzt ist nicht die Beschränkung auf bestimmte Kategorien von Personen, sondern der Mangel des Einkommens als Motiv bezeichnet. Auch dieser Antrag wurde von dem Landtage abgelehnt. Der gleiche Antrag wurde zwei Jahre später vom Herrn Abgeordneten Pichaiden eingebracht, und dieser hatte einen besseren Erfolg.

Es hat sich der damalige Berichterstatter im Gemeinde-Ausschusse bemüht, diesen Antrag des politischen Charakters zu entkleiden, und das in demselben gelegene social-reformatorische Element herauszugreifen, und hat diesen Antrag als Anregung einer größeren Action zu Grunde gelegt, um eine Reform des Armenwesens durchzuführen zu können.

Der Gemeinde-Ausschuß gieng auf diese Interventionen des Berichterstatters ein und stellte einen Antrag, wobei er aber erklärte, daß von einer Wiedereinführung des politischen Eheconsenses nicht die Rede sein könnte.

Es wurde dann der Antrag gestellt:

1. Durch die Erweiterung und den Ausbau des Versicherungswesens auf die Entlastung der Armenpflege hinzuwirken;

2. in Erwägung zu ziehen, in welcher Weise der durch den Antrag des Herrn Dr. P s c h e i d e n angestrebte Zweck der Erleichterung und Entlastung der Gemeinden in Ausübung der Armenpflege durch Bethheiligung größerer Verbände, insbesondere des Landes, erreicht werden kann;

3. in welcher Weise das im Lande hervorgetretene Bedürfniß befriedigt und die Verhehlchungsfreiheit jener Männer, welche öffentliche Armenunterstützung genießen oder ihren Lebensunterhalt auf gesetzlich unerlaubte Weise erwerben, im Wege der Gesetzgebung eingeschränkt werden soll, sowie Erhebungen zu pflegen über die Rückwirkung eines solchen Gesetzes.

Dieser Antrag des Gemeinde-Ausschusses gelangte im hohen Hause zur Annahme, und der Landes-Ausschuß sah sich in Folge eingeleiteter Erhebungen veranlaßt, an die Regierung die Frage zu richten, wie sich dieselbe in dieser Frage verhalte; und diese säumte nicht, eine ausdrückliche und entschiedene Erklärung abzugeben.

Se. Excellenz der Minister-Präsident hat als Leiter des Ministeriums des Innern mittelst Erlaß vom Jahre 1888 erklärt, daß die Regierung nicht in der Lage sei, die Zustimmung zur Wiedereinführung einer Einschränkung der Gemeinden auf die Eheschließung in Aussicht zu stellen, weil das Unzeitgemäße der Institution der politischen Ehebeschränkungen überhaupt, sowie der Umstand, daß eine Beschränkung der Freiheit der Eheschließungen mit dem Geiste des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger nicht wohl vereinbar gefunden werden kann, der Wiedereinführung der in Steiermark aufgehobenen Beschränkungen der Freiheit der Eheschließungen entgegenstehe.

Außerdem hat sich das hohe Ministerium veranlaßt gefühlt, anzuführen, daß neben den principiellen Gründen auch Zweckmäßigkeitsgründe vorliegen, welche gegen eine solche Action sprechen, und es hat darauf

hingewiesen, daß durch solche Einschränkungen der Freiheit der Eheschließung die unehelichen Geburten vermehrt werden dürften, und es sich nur um ein Verschieben der Armenlast handelt, weil es sich fragt, wer die Kinder zu erhalten habe, die Zuständigkeits-gemeinde des Vaters oder die der Mutter, die Gemeinden im Ganzen aber keine Entlastung in der Armenpflege erfahren würden.

Die Regierung hat unter anderem Gelegenheit genommen, zu erklären, daß sie ähnlichen Bestrebungen in anderen Kronländern, in Oberösterreich und Salzburg, ebenso principiell und entschieden entgegen getreten sei. Obwohl nun die Erreichung einer solchen Wiedereinführung des Ehe-Consenses aussichtslos erscheint, wurden diese Anträge im Jahre 1890 durch den Herrn Pfarrer Offenluger wieder eingebracht und schließlich auch in dieser Session durch Herrn Abg. Pirchegger. Dieser Antrag vom Jahre 1892 unterscheidet sich von seinen unmittelbaren Vorgängern dadurch, daß er wieder auf den Antrag des Jahres 1880 des Herrn Prälaten Karlon zurückgeht, nämlich auf das Princip der taxativ aufgezählten Kategorien von Personen, welchen die Eheschließung verweigert werden dürfe. Er unterscheidet sich von dem des Jahres 1880 nur dadurch, daß im § 3 ein neuer Absatz als Punkt 4 aufgenommen wurde, und außerdem an Stelle des Gemeindevorstehers die „Gemeinde-Vertretung“ gesetzt wurde. Es handelt sich nun heuer darum, den vorliegenden Antrag einer sachlichen Behandlung zu unterziehen.

Welches sind die Gründe, die für die Wiedereinführung des Eheconsenses angegeben werden? 1. Die für die Gemeinde schwere Armenlast und 2. die Dienstbotenfrage.

Was die Armenlast der Gemeinden betrifft, so ist auf dem Gebiete des Armenwesens zweierlei zu unterscheiden. Das Eine sind die vorbeugenden Maßregeln gegen die Verarmung und die Maßregel zur Hebung des Wohlstandes im Allgemeinen; und die zweite Frage ist die Versorgung der thatsächlich Armen.

Die erste dieser Fragen ist eine der wichtigsten Aufgaben der Verwaltung und der Gesetzgebung aller Staaten, und wir können auf diesem Gebiete uns jetzt nicht in Details einlassen. Speciell aber haben wir uns mit dem zweiten Punkte der Armenversorgung zu befassen.

Besonders drückend ist in Steiermark die Verpflichtung der Gemeinden zur Armenversorgung dadurch, daß sie geknüpft ist an die Zuständigkeit in der betreffenden Gemeinde. Dieser Umstand ist nicht mehr zeitgemäß bei der Freizügigkeit und bei dem riesig ent-

wickelten Verkehre, bei dem Zufließen der Bevölkerung vom Lande in die Stadt. Es ist Thatfache, daß eine große Anzahl arbeitsfähiger, junger Männer sich nicht in der Gemeinde befinden, wo sie zuständig sind. Ja heute, wo die Beweglichkeit der Massen eine viel größere ist, als sie früher war, ist die Zuständigkeit ein starrer Institut geworden, als früher.

Wir haben uns von dem Grundsatz, daß jeder Arme dort verpflegt werden soll, wo er gearbeitet und gelebt hat, noch viel weiter entfernt, als es früher war. Früher hat man durch zehn- und zeitweise sogar nur vierjährigen Aufenthalt in einer Gemeinde durch den Ankauf einer Realität, von Grundstücken, durch Erwerbung eines Meisterrechtes und andere Umstände die Zuständigkeit von selbst erworben; jetzt ist dies nicht mehr der Fall. Weiters kommt noch ins Auge zu fassen, daß die Basis der Armenversorgung erweitert werden sollte, weil es sich herausstellt, daß die Gemeinde zu klein und zu schwach ist, für solche Aufgaben.

Es unterliegt also keinem Zweifel, daß das Armenrecht und das Heimatsrecht reformbedürftig sind. Es fällt dies in das Gebiet der socialen Fragen, auf deren Erörterung jetzt nicht eingegangen werden kann. Nur soviel muß ich sagen, daß in dieser schwierigen Frage mit kleinlichen Palliativmitteln nicht eingegriffen werden darf, weil diese oft mehr schaden als nützen.

Wenn wir speciell darauf eingehen, in wie weit dieses Gesetz Abhilfe schaffen würde, fragt es sich, welche Personen sind es nun, die der Armenversorgung unterstehen? Arme, Gebrechliche, Kranke, sieche und erwerbsunfähige Leute. Alle diese älteren und gebrechlicheren Leute würden, wenn sie in ihren jungen Jahren geheiratet hätten, der Mehrzahl nach durch ihre Familien eine Versorgung finden können.

Nehmen wir weiters an die vielen Kinder, für welche die Gemeinde zu sorgen hat, und von denen die meisten uneheliche sind; würden deren Eltern geheiratet haben, so würden viele von diesen Kindern in der Familie erzogen werden, und es würde ein großer Theil dieser Kinder nicht der Gemeinde zur Last fallen. Ich gebe zu, daß es ganze Familien gibt, wo Eltern und Kinder der Gemeinde zur Last fallen, aber diese Fälle kommen nicht so häufig vor; und wenn solche Fälle vorgekommen sind, so muß man auf den Grund der einzelnen Fälle zurückgehen, und dann wird man finden, daß die meisten Personen noch erwerbsfähig waren, als sie geheiratet hatten, und daß die Ursache ihrer Verarmung und Erwerbsunfähigkeit verschiedene Unglücksfälle und sonstige Zufälle gewesen sind, die später eintraten.

Welche Fälle sind es nun, von denen das Gesetz spricht?

Das Gesetz spricht im § 3 von folgenden Fällen:

1. Wenn der Eheverber eine Armenunterstützung von der Gemeinde bezieht; 2. wenn derselbe erwiesenermaßen vom Bettel lebt; 3. wenn er ein unstätes Leben führt und 4. wenn er wegen Trunksucht und körperlicher Gebrechen erwerbsunfähig ist und eine Familie nicht erhalten kann. Solche Leute werden nur sehr selten heiraten. Wegen dieser Wenigen soll nun jeder Heiratslustige sich um den Ehemeldschein bewerben müssen. Eine große Anzahl heiratslustiger Personen lebt aber weit entfernt von ihren Heimathsgemeinden, und alle diese müßten nach dem Gesetze sich um den Ehemeldschein bekümmern, das erschwert die Sache sehr bedeutend. Die Gemeinde, die die Fremden nicht kennt, wird alles mögliche thun, Erhebungen einleiten, um sich dieser Verpflichtung zu entziehen, vielleicht die Zuständigkeit bestreiten und alles daran setzen, um die Sache hinauszuschieben. Der betreffende Eheverber, der nun weit von der Gemeinde entfernt wohnt und nicht die Mittel für die Reise dahin besitzt, wird große Schwierigkeiten haben. Es wird daher vorkommen, nachdem es sich nur um ein Eheverbot und nicht um ein Ehehinderniß handelt, daß solche Ehen doch geschlossen werden, und der eigentliche Zweck vereitelt wird. Es wird auch mancher die Zuständigkeit wo anders erwerben und die Zuständigkeit in Steiermark aufgeben.

Für alle Steiermärker, welche sich im heiratsfähigen Alter befinden, dürfte also die Einführung des Ehemeldscheines eine bedeutende Einschränkung der persönlichen Freiheit nach sich ziehen.

Es handelt sich vielmehr — da ich nicht glaube, daß Ihnen damit Ernst ist (Oho! rechts), wegen so weniger Personen ein solches Gesetz einzuführen — nur darum, vorläufig in das Princip eine Bresche zu schlagen, und wenn der Eheconsens bis zu einem gewissen Grade eingeführt wird, ihn gewiß nach und nach auszudehnen. Man muß sich klar sein, daß dieser erste Anfang bald seine Consequenzen und Fortsetzungen finden wird.

Ich möchte auf die Fragen bezüglich der statistischen Daten, die in den früheren Debatten erörtert worden sind, sowie auf den Standpunkt der Moral und der Humanität nicht mehr zurückkommen, und möchte nur den Standpunkt der Religion hervorheben, und zwar gerade nur aus dem Grunde, weil der Antrag stets von Seite der katholisch-conservativen Partei eingebracht wurde. Vom Standpunkte der Religion kann man diesem Antrage nicht zustimmen; denn von diesem aus müßte man es vermeiden, daß Verhältnisse zwischen Mann und Weib entstehen, welche die vielen unehelichen Geburten vermehren; und thatsächlich werden sich diese vermehren. Ich kann nur bestätigen, daß ich die Aeußerungen von manchen wahren Priestern gehört habe, die sich aus-

drücklich erklärten, daß sie gegen ein solches Gesetz stimmen würden. (Mißverstanden!) Nein, gar nicht mißverstanden.

Ich schließe meine Worte mit der Bitte, den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen, welcher lautet (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag der Herrn Abg. S. Pirchegger und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemelscheines zur Eheschließung, eingebracht in der Sitzung des hohen Landtages vom 18. März 1892, wird abgelehnt.“

Landeshauptmann: Es haben sich noch 4 Redner zum Worte gemeldet; ich wünschte, daß der Landtag heute geschlossen werden könnte, und mache darauf aufmerksam, daß ich, wenn die Discussion in dieser Weise durchgeführt wird, nicht nur genöthigt sein werde, morgen eine Sitzung einzuberufen, sondern auch für Montag. Es sind noch sehr wichtige Gegenstände zu behandeln, welche eine viel eingehendere Besprechung, als dieser Gegenstand, verdienen.

Abg. Pirchegger (L.-G. Bruck): Ich beantrage das Eingehen in die Special-Debatte.

Abg. Kaltenegger (L.-G. Umgebung Graz): Es thut mir wirklich leid, daß ich dem Wunsche Sr. Excellenz des Herrn Landeshauptmannes, so kurz wie möglich zu sein, nicht ganz entsprechen kann, sogar auf die Gefahr hin, daß morgen noch eine Sitzung abgehalten wird.

Ich bin der Meinung, daß dieser Antrag von so weitgehender Bedeutung für die Landbevölkerung ist, daß er eingehend besprochen werden muß.

Ich glaube auch, daß die verehrten Herren des hohen Hauses es gerne zugeben werden, weil Sie ja unlängst erst versicherten, daß Sie für die Frage, die den Bauernstand berührt, stets ein offenes Herz und Ohr haben. Beweisen Sie es nun heute!

Der verehrte Herr Berichterstatter hat entgegen seinem schriftlichen Berichte sich sehr maßvoll benommen; denn er hat mir mündlich vor 1½ Stunden gesagt, daß er das politische Moment ganz außer Acht lassen will, welches aber im Motivenberichte für uns in sehr verletzender Form enthalten ist; er hat selbst gefühlt, daß er viel zu weit über die Schnur gehaut hat, und er hat dies bereut, weil er gefühlt hat, daß wieder ein Boß geschossen worden ist.

Nun, hohes Haus, das Zeugniß können wir uns selbst geben, daß von allen Ländern in Oesterreich der steiermärkische Landtag bis zum heutigen Tage das Bild einer schönen Einheit gezeigt hat; wichtige Verathungen sind einheitlich gepflogen worden.

Die Minorität, der ich anzugehören die Ehre habe, hat alle Bestrebungen, ob sie die Naturwissenschaft oder die Religion betreffen, wo die Bauernleute gar kein Verständniß haben, wohlwollend behandelt, und, trotzdem es ihnen so schlecht geht, sich mit schwerem Herzen entschlossen, zuzustimmen. Wir haben es aber gethan im Interesse des Landes, im Interesse der Allgemeinheit.

Die Herren werden bezeugen müssen, daß gerade wir es waren, die Minorität nämlich, die dazu beitrugen, daß dieses schöne Einvernehmen möglich wurde; wenn wir auch oft Angriffe zu erdulden hatten, dann haben wir allerdings vielleicht mit scharfen Worten dieselben zurückgewiesen, aber verlegend und gemein sind wir nie geworden; nie haben wir uns zu persönlichen Ausfällen herbeigelassen; wenn unser hochverehrter Herr Führer, Monsignore Karlon die Klinge kreuzte mit den Herren Gegnern, der Majorität, dann saßen die Hiebe wohl tief, aber die Führung der Klinge war elegant, und so ist es gekommen, daß wir bis zum heutigen Tage ein so schönes, erhebendes Beispiel in ganz Oesterreich bieten können.

Der steiermärkische Landtag ist in seiner Wesenheit einig. Ich kann nicht umhin, auch ausdrücklich anzuerkennen, daß wir diese Einigkeit unserem hochverehrten Herrn Landeshauptmann in vorzüglicher Weise zu verdanken haben, obwohl ihn die Judenblätter erst gestern gottsjämmerlich verschimpft haben. (Gelächter.)

Nun, hohes Haus! Montag, als eine solche Bauernfrage auf der Tagesordnung war, da versicherten Sie alle, wie Sie mit Leib und Seele für den Bauernstand eingenommen sind, wie Sie alles thun werden, um demselben zu nützen und zu helfen; als aber der vorliegende Bericht gestern hieher kam und ich ihn durchlas, so hat mich derselbe sehr schmerzlich berührt.

Ich sehe die Einigkeit nicht mehr, sie ist flühen gegangen (Heiterkeit). Man hat uns den Fehdehandschuh hingeworfen. Ja Sie mögen lachen, wie Sie wollen! (Gelächter.) Haben Sie schon vergessen, daß der Gemeinde-Ausschuß um eine Erhöhung der Umlage angesucht hat, wegen der Armenlast, weil sich die Gemeinden in so entsetzlicher Situation befinden, und da sagt dann der Herr Berichterstatter, unsere Anträge entspringen nicht so sehr sachlichen Gründen, sondern seien rein politischen Charakters. Du mein Gott und Herr, lieber Herr Dr. Störck (Heiterkeit), kennen Sie denn die Verhältnisse gar nicht? Haben Sie denn nicht gehört, wie die Gemeinden allerorts jammern? Gehen Sie einmal hinaus und hören Sie sich das an; in St. Lorenzen können Sie die Antwort gleich hören. Der Herr Berichterstatter erwähnt da in seinem Berichte auch des Herrn Dr. Reicher und spricht da ein schönes Lob dem Herrn

Landes-Ausschuß-Beisitzer aus, welcher im Jahre 1888 Berichterstatter war; er sagt hier in schönen Worten, wie sich der Herr Dr. Reicher der Sache angenommen hat. Ich muß voraussetzen, daß der Herr Berichterstatter das gelesen hat, was Herr Dr. Reicher gesagt hat, und ich staune, wie er zu seinem Schlußantrage gekommen ist; denn das, was der Herr Dr. Reicher sagte, ist ja das, was wir wollen, er ist auf unsere Wünsche eingegangen; aber wenn Herr Dr. Störck das schöne Lob, dem wir alle beistimmen, dem Herrn Dr. Reicher gegeben hat, und worüber wir uns herzlich freuen, dann muß ich aufrichtig gestehen, daß es mir unverständlich ist, daß man unserem Antragsteller auf der anderen Seite einen Hieb versetzt; denn der Herr Berichterstatter sagt: der Herr Abgeordnete Pirchegger scheint sich aber des Unterschiedes, welcher in den verschiedenen Anträgen gelegen ist, nicht bewußt zu sein. Das bezieht sich auf die Begründungsrede.

Ich bitte, verehrter Herr Berichterstatter, machen Sie doch nur einen kleinen Unterschied zwischen dem Herrn Dr. Reicher, der ein studierter Herr ist, und dem Herrn Pirchegger, der ein einfacher Bauer ist. Letzterer hat seine Begründung genau und richtig im Rahmen des Antrages gehalten, und wenn er ein Wort verwechselt hat, so war der Sinn gewiß so zu nehmen, wie er im Antrage war. Haben die studierten Herren nicht auch öfters einen kleinen Schnitzer begangen? Ist das gleich ein Grund, daß man zur „Tagespost“ geht und sagt, lassen sie den Bericht im Abendblatte veröffentlichen. Ich habe sehr gut bemerkt, wie der Herr Berichterstatter zum Reporter der „Tagespost“ hingelächelt hat. Ich glaube, Herr Baron Störck, eine noble Handlungsweise war das nicht; sie hatte nur den Zweck, dem Abgeordneten Pirchegger einen Hieb zu versetzen, da steht es schwarz auf weiß. (Sehr richtig! rechts.) Wir einfache Bauern haben uns zu solchen Handlungsweisen nicht verfliegen und würden uns derselben schämen.

Der Herr Berichterstatter begründet auch seine Ausführungen damit, daß die Regierung dagegen sei, weil die Freiheit des Einzelnen gefährdet ist. Da muß ich sagen, schade, daß Seine Excellenz der Herr Statthalter nicht da ist; stehen denn die Officiere außer dem Gesetze? Wie viele Einschränkungen gibt es. Wie viele Hunderte von Officiere gibt es, die ihr Leben lang ihre Liebe mit sich herumtragen und können nicht heiraten!

Der Herr Berichterstatter wird zugeben, daß dies auch eine Einschränkung ist, wie eine solche auch bei vielen Privatbediensteten vorliegt, die auch gerne heiraten möchten, wo aber der Dienstgeber sagt: Wenn du heiratest, so ist dir die Thüre offen! Und was verlangen

wir im Antrage? Gewiß das Allern wenigste, das muß auch der Herr Berichterstatter zugeben. Es ist bezeichnend, daß der Herr Berichterstatter in seinem Motivenberichte über den Bauernstand nicht mit einem einzigen Worte spricht; er sprach von den Fabriken, von allem Möglichen, aber vom Bauernstande absolut nichts. (Sehr wohl!) Wahrscheinlich ist ihm derselbe ein so unangenehmes Ding, daß er ihn am allerliebsten dorthin wünschen würde, wo der Pfeffer wächst; aber die Bauern sind es ja, die flehentlichst bitten, die zu Ihnen durch ihre Vertreter hier im Landtage die Hände erheben und sagen: Helft uns doch! Bleiben Sie consequent Ihren schönen Worten, die sie Montag gesprochen haben, und lassen Sie denselben die That folgen.

Der Berichterstatter bezieht sich auch auf das Protokoll vom Jahre 1888. Da möchte ich mit Erlaubniß des Herrn Landeshauptmannes das mittheilen, was der liberale Abgeordnete Mosdorfer gesprochen hat. (**Landeshauptmann:** Bitte aber nur kurz zu sein!)

Abg. **Kaltenegger** fortfahrend (liest): „Ich muß sagen, es freut mich, einen solchen Antrag zu sehen, wie er uns vorliegt.“

Es ist wirklich ein Bedürfniß, daß in dieser Sache etwas geschieht, und wenn man sagt, daß nur einzelne Bezirksvertretungen es sind, die einen solchen Wunsch ausgesprochen haben, so ist dies unrichtig. In unseren Gegenden ist dies ein allgemeines Bedürfniß ohne Rücksicht auf die eine oder die andere Partei.“ (Ich bitte den Herrn Berichterstatter, aufzupassen.) „Ich habe die Ehre, einem Bezirke anzugehören, der ganz der liberalen Partei, mit Ausnahme weniger Mitglieder, angehört, und dieser Bezirk hat die Sache eingehend geprüft und einstimmig gesagt, es sei die höchste Zeit, daß in dieser Sache etwas geschieht.“

Der Hinweis, daß noch mehrere derlei Gesetze geschaffen werden sollen, genügt mir nicht. Wir wollen heute einmal den Anfang machen; denn wenn die Sache sich so hinzieht, wird die sociale Reform in diesem Sinne für den Bauernstand in diesem Jahrhunderte und auch im nächsten, wenn wir das Leben haben, nicht mehr durchgeführt werden.

Der Herr Berichterstatter hat auch geglaubt, daß das einen großen Eindruck auf die Herren seiner Partei ausüben wird, wenn er mittheilt, daß Seine Majestät der Kaiser im Jahre 1867, in welchem Jahre die Beschränkung der Ehefreiheit aufgehoben worden ist, in Mürzsteg, im Bezirke des Abgeordneten Pirchegger, dieses Gesetz sanctionirt hat. Ich weiß, daß Seine Majestät der Kaiser auch im Auslande Gesetze sanctionirt hat und das ist meiner Ansicht nach für den Herrn Berichterstatter nicht maßgebend.

Ich muß den Appell an Sie richten: Sie haben am vergangenen Montag das Wort ausgesprochen, daß Sie für den Bauernstand sich einsetzen werden; unsere Vorlage bezweckt nichts anderes, als den Versuch einer Abhilfe für den Bauernstand. Der Hinweis, daß die Regierung das Gesetz nicht sanctionirt, darf nicht maßgebend sein, denn gerade vor einer Stunde haben wir einen Antrag angenommen, mit dem die Regierung auch ursprünglich nicht einverstanden war.

Ich werde daher für das Eingehen in die Special-Debatte stimmen und bitte, die Abstimmung mündlich vornehmen zu wollen.

Landeshauptmann: Ich muß dem Herrn Abgeordneten Kaltenegger wegen seines unparlamentarischen Ausdruckes eine Rüge erteilen; man kann einem Abgeordneten nicht imputiren, daß er eine Handlung begangen hätte, der sich ein anderer der Herren zu schämen hätte. Ich bin jedoch überzeugt, daß er nicht die Absicht hatte, den Herrn Berichterstatter zu beleidigen.

Abg. Hagenhofer (L.-G. Hartberg): Hoher Landtag! Ich muß vor Allem meinem Bedauern Ausdruck geben, daß der Herr Berichterstatter seinen Bericht in der Art erstattet hat, als ob der Antrag nur von politischen Tendenzen geleitet sei. Ich kann die Sache nicht anders auffassen, als wie eine Verdächtigung. Was haben die Mitglieder der liberalen Bauernpartei für diesen Antrag zu stimmen? Waren dies auch politische Gründe? Ich muß dieses Ansinnen mit aller Entschiedenheit zurückweisen.

Warum wollen wir die Einschränkung der Ehefreiheit? Ich glaube, Jedermann muß, bevor er sich zu verheiraten entschließt, sich klar werden, ob er seinen durch die Ehe erwachsenden Verpflichtungen nachzukommen in der Lage ist, und wenn diese Vorsicht nicht gebraucht wird, so kann es vorkommen, daß viele Verheiratete dann der Gemeinde zur Last fallen.

Ich erlaube mir nun, ein Beispiel einer solchen Eheschließung anzuführen. Ein nach Kopfung zuständiges Individuum hat in einer Fabrik gearbeitet und das Unglück gehabt, blind zu werden, und mußte von der Gemeinde monatlich eine Geldunterstützung erhalten. Er kommt zu mir als Gemeindevorsteher und sagt: „Ich muß jetzt um eine höhere Unterstützung bitten, denn ich kann mit meiner Frau und Familie mit dieser Unterstützung nicht auskommen.“

Und dieser Gemeinde ist nichts übrig geblieben, als auch für die ganze Familie zu sorgen. Durch derlei Heiraten würden die Gemeinden ganz der Willkür solcher Familien ausgesetzt werden.

Es kommt vielfach vor, daß solche Leute den Tag verfluchen, an dem sie geheiratet haben, während doch dieser Tag ein Tag des Glückes und des Segens sein soll. Sie schimpfen über die Gemeinde, welche in ihrer Unterstützung langsam ist, und sie raisonniren selbst, daß die Gemeinde ihnen gestattet hat, eine solche Ehe einzugehen. Vielfach gehen solche Leute zur Social-Demokratie über.

Bei dem Umstande, als die Gemeinden und die Städte durch solche Ehen geschädigt werden, ersuche ich, daß über diesen Antrag in die Special-Debatte eingegangen werde, in der Hoffnung, daß derselbe auch angenommen wird.

Abg. Wagner (L.-G. Feldbach): Hoher Landtag! Ich werde mich nach dem Wunsche Sr. Excellenz richten und mich möglichst kurz fassen, obwohl ich einige Punkte vorgemerkt habe.

Ich muß mit Bedauern zur Kenntniß nehmen, daß auch heute wieder wider diesen Antrag, welcher von Seite der Landbevölkerung gebracht wurde, Gegner vorhanden sind.

Es ist bedauerlich, daß die Vertreter der Landbevölkerung im Landtage keine Unterstützung finden.

Ich habe die Ehre gehabt, Mitglied des Gemeinde-Ausschusses zu sein, wo die Verhandlung dieses Gegenstandes stattgefunden hat, und da muß ich gestehen, hat es mich sehr unangenehm berührt, daß in der Gemeinde-Ausschuß-Sitzung Worte gefallen sind, die von einem Landmanne gewiß nicht gebraucht worden wären; da sie aber von einem studirten Herrn, der sogar den Doctorgrad erreicht hat, gesprochen wurden, kann ich nicht unterlassen, darüber hier im hohen Hause mein Bedauern öffentlich auszudrücken.

Schon wiederholt ist dieser Antrag eingebracht worden, hat aber immer einen abweislichen Bescheid erhalten.

Gründe für diesen Antrag sind eigentlich viele vorhanden. Die Arbeitskräfte der Besitzer werden durch die schrankenlose Ehefreiheit immer theurer; sobald die Leute heiraten, sind sie nicht mehr Diensthofen, da sie sich ein eigenes Heim gründen; auch wird dadurch die Armenlast größer, weil dann mehr Kinder der Gemeinde zur Verpflegung zugewiesen werden.

Also eine Einschränkung der Ehefreiheit erscheint aus diesen Erwägungen vollkommen begründet. Sollte der Gemeinde, welche verpflichtet ist, die Armenauslagen theils in Geld, theils in Naturalleistungen zu bestreiten, nicht das Recht zustehen Einsprache zu erheben, wenn sie eine Gefährdung ihrer Interessen wahrnimmt?

Ich werde einige Punkte, die ich vorzubringen die Absicht hatte, fallen lassen und möchte nur kurz er-

wähnen, daß ja nach dem eingebrachten Antrage das Berufsrecht offen steht.

Es wird einem unbescholtenen, arbeitsfähigen Manne das Heiraten gewiß nicht verwehrt werden, und es liegt auch kein Grund vor, einem Heiratsgesuche entgegenzutreten. Ich glaube aber, daß ganz andere Ursachen bestimmend waren, warum der Bauernstand nicht gehört werden soll.

Ich ersuche diejenigen Herren, welche die ländlichen Verhältnisse bessern wollen, mit mir zu stimmen, und ich glaube, daß wenn etwas zur Hebung des Bauernstandes, was auch in den Intentionen unserer Wähler liegt, erreicht werden soll, dies nur durch ein einiges Vorgehen, Einer für Alle und Alle für Einen, bewirkt werden kann.

Ich stimme also für das Eingehen in die Special-Debatte.

Abg. **Proboisch** (L.-G. Weiz): Ich verzichte auf das Wort.

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen): Ich verzichte gleichfalls auf das Wort.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, ich erteile dem Herrn Berichterstatter das Schlusswort.

Berichterstatter Dr. Freiherr v. **Stöck**: Ich habe wirklich nicht viel zu sagen, trotz des persönlichen Charakters, den die Äußerungen der Herrn Vorredner gehabt haben.

Ich habe sachlich gesprochen, gegen mich ist aber nicht sachlich gesprochen worden.

Speciell, wenn ich mich auch nicht an die Reihenfolge der Redner halte, muß ich zunächst mit dem zweiten Herrn Redner mich beschäftigen und ihm antworten, daß ich in diesem Tone zu sprechen, wie er es thut, nicht gewohnt bin und daher in eine Widerlegung im Einzelnen nicht eingehen werde.

Ich erkläre nur ganz bestimmt, daß ich kein Wort meiner angeblichen Angriffe im Berichte des Gemeindeausschusses bereue und Alles aufrecht erhalte.

Das vereinbart sich aber ganz mit dem von mir sachlich Erörterten ich bitte zu lesen, wie es wirklich im Berichte steht, und nichts dahinter zu lesen, was nicht darin steht.

Ich erkläre, daß in den bezüglichen Ausführungen die Ausdrücke Heuchelei und politische Anmaßung nicht vorkommen, und was über stramme Disciplin gesagt wurde, das verstehe ich nicht. Der Vorwurf, ich hätte getadelte, daß die Motivierung des Antragstellers nicht zu dem Antrage paßt, ist ganz richtig.

Ich habe hervorgehoben, daß verschiedene Principien seinem Antrage und dem vom Jahre 1890 zu Grunde liegen, welcher letzterer dahin gieng, gewisse Personen auszuschließen, bei denen sich der Mangel eines Einkommens geltend macht.

Der Herr Antragsteller hat uns die Begründung des Antrages des Pfarrers Offenluger vorgelesen; jener Antrag ist aber anders, als der heutige.

Was die Mahnung an mich betrifft, daß ich mich hätte besser informieren sollen, so kann ich sagen, daß ich Alles, was in den Debatten bis jetzt vorgekommen ist, gelesen habe.

Ich habe daher auch den Antrag des Herrn Dr. Reichert gelesen; derselbe hat aber ganz etwas Anderes gesagt, als Sie behaupten. Er hat jenen Antrag nur zum Anlasse genommen für eine Regelung des Armenwesens auf Grund einer umfassenden reformatorischen Thätigkeit.

Nun hat sich aber herausgestellt, daß, selbst wenn der Landtag auf Ihren Antrag eingehen wollte, von Seite der Regierung ein Widerstand erhoben würde.

Ich habe früher vergessen, zu erwähnen, daß die hohe Regierung durch ihren Vertreter auch heuer im Gemeindeausschusse die Erklärung abgegeben hat, daß sie jetzt auf dem gleichen Standpunkte stehe, wie damals.

Nachdem der Herr Abgeordnete Kastenegger als Beispiel auf die Gemeinde, wo ich wohne, verwiesen hat, kann ich ihm sagen, daß mir in dieser Gemeinde alle Fälle der Armenversorgung bekannt sind, und die Gemeinde durch dieses Gesetz nichts erspart hätte.

Ich kann behaupten, daß durch dieses Gesetz kein Erfolg zu erzielen wäre. Dadurch entlasten sie den Bauer nicht.

Daß ich ein Freund des Bauernstandes bin, werden alle, die mich kennen, bestätigen, und da erkundigen Sie sich nur in der Gegend, wo ich lebe.

Ich glaube damit schließen zu können und bitte den Antrag des Gemeinde-Ausschusses anzunehmen. (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Antrag des Herrn Abgeordneten S. Pirchegger und Genossen, betreffend das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung, eingebracht in der Sitzung des hohen Landtages vom 18. März 1892, wird abgelehnt.“

Landeshauptmann: Ich bringe diesen Antrag zur namentlichen Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche mit dem vorgelesenen Antrage

einverstanden sind, beim Namensaufrufe mit „Ja“, diejenigen, welche dagegen sind, mit „Nein“ zu stimmen. — (Ueber Namensaufruf des Landeshauptmannes stimmen mit „Ja“ die Abgeordneten: Dr. Goldbacher, Edmund Graf Attems, Dr. Bayer, Endres, von Forcher, Freih. v. Hackelberg, Dr. Heilsberg, Koller, Dr. Link, Rich. Mayr, Dr. Reckermann, Pfrimer, Pongraz, Dr. Portugall, Dr. Schmiderer, Dr. R. v. Schreiner, Dr. Starkel, Dr. Freih. v. Störck, Sutter und Dr. Wunder.)

Mit „Nein“ stimmen die Abgeordneten: Bärnfeind, Hagenhofer, Jerman, Dr. Jurtela, Kaltenegger, Kautschitsch, Köberl, Graf Kottulinsky, Kurz, Fürst Liechtenstein, Freih. v. Mayr-Melnhof, Morre, Pirchegger, Posch, Proboisch, Regele, Rochliger, Stadlober, Graf Stubenberg, Thunhart, Wagner, Dr. Waunisch und Excellenz Graf Wurmbrand.)

Der Antrag ist mit 23 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

Nachdem der Antrag des Gemeinde-Ausschusses gefallen ist, wird in die Specialdebatte eingegangen und ersuche ich den Herrn Abgeordneten Pirchegger als Antragsteller, über das Gesetz Bericht zu erstatten.

Ich bitte den § 1 zu verlesen:

Antragsteller Abg. **Pirchegger** (von der Tribüne, liest):

„§ 1. Jeder in einer Gemeinde des Herzogthums Steiermark heimatberechtigte Mann, der sich verehelichen will, hat dies bei seiner Heimatsgemeinde mündlich oder schriftlich zu melden.“

(§ 1 wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche nun den § 2 zu verlesen.

Antragsteller Abg. **Pirchegger** (liest):

„Wenn der Heimatsgemeinde gegen die angemeldete Eheschließung aus einem der im § 3 angeführten Gründe das Recht der Einsprache nicht zusteht, so hat die Gemeindevertretung dem Eheverwerber über die erfolgte Meldung entweder sogleich oder längstens binnen acht Tagen nach der gegebenen Meldung eine Bestätigung (Ehemeldschein) auszufolgen.“

(§ 2 wird ebenfalls ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche ferner den § 3 des Gesetzes zu verlesen.

Antragsteller Abg. **Pirchegger** (liest):

„§ 3. Die Gemeindevertretung ist nur dann berechtigt, gegen die Verehelichung eines Eheverwerbers Einsprache mit einhaltender Wirkung zu erheben:

1. Wenn derselbe innerhalb eines Jahres vom Tage der Anmeldung zurückgerechnet, von der Gemeinde oder aus einem öffentlichen Wohltätigkeitsfonde eine Armenunterstützung bezogen hat;
2. wenn der Eheverwerber erwiesenermaßen vom Bettel lebt;
3. wenn er ein unstätes, arbeitscheues Leben führt (vagabundirt) oder unter polizeiliche Aufsicht gestellt ist;
4. wenn sich wegen Blödsinn oder Trunksucht, wegen körperlicher, die Erwerbsunfähigkeit mit sich bringender Gebrechen des Eheverwerbers im vorhinein ermessen läßt, daß derselbe eine Familie nicht erhalten kann.“

Wünscht Jemand zu diesem Paragraphen zu sprechen?

Statthalter Freiherr von **Rübeck:**

In diesem Paragraphen wird der Gemeindevertretung ausdrücklich die Berechtigung zugestanden, den Ehemeldschein auch zu verweigern.

Es ist mithin einfach gesagt, auf einem anderen Wege soll der Eheconsens wieder eingeführt werden, und in dieser Beziehung erlaube ich mir, mich lediglich auf die Erklärung zu berufen, die ich in der Sitzung vom 22. November 1890 dem hohen Hause vorzutragen die Ehre hatte.

Ich kann nur das wiederholen, was ich damals gesagt habe, daß die Wiedereinführung des Eheconsenses in was immer für einer Form staatsgrundgesetzlich nicht zulässig erscheint, und daß auch die Erfolge sehr zweifelhaft sein werden, weil es sich doch nur darum handeln würde, ob die zur Welt kommenden Kinder ehelich oder unehelich sind. (Bravo!)

In dem einen Falle ist das Erscheinen des Kindes nicht gegen die Moral, in dem anderen gegen die Moral. (Sehr wahr!)

Ich kann daher nicht umhin, mich neuerlich auf das zu beziehen, was ich dem hohen Hause im Auftrage der Regierung wiederholt mitzutheilen die Ehre hatte. (Bravo! Bravo!)

Abg. **Posch** (L.-G. Liezen):

Höher Landtag! Wenn ich für das Eingehen in die Verathung des Gesetzes und in weiterer Konsequenz für den § 3 desselben stimme, so stimme ich nicht deshalb dafür, weil ich mir bezüglich der Verminderung der Armenlast von diesem Gesetze etwas Besonderes verspreche. (Abg. Dr. R. v. Schreiner: Warum haben Sie denn dann überhaupt dafür gestimmt?)

Ich stimme dafür, weil dadurch die Gemeinden in die Lage versetzt werden, Kenntniß zu erlangen über die in dieselben zuständigen Personen, ob sie ledig oder verheiratet sind.

Nach § 6 der Gemeinde-Ordnung haben die Gemeinden genaue Matrikel zu führen über die in die Gemeinde zuständigen, und die in der Gemeinde sich aufhaltenden, nicht zuständigen Personen.

Ueber die Zuständigkeit ist man nicht in der Lage Matrikeln zu führen, wenn man von den Standesveränderungen keine Kenntniß erlangt.

Bekanntlich verlieren nach dem Heimatsgesetze Frauenspersonen, wenn sie sich verheirathen, die Zuständigkeit ihrer Heimatsgemeinde und erlangen die Zuständigkeit dort, wo ihr Gatte zuständig ist; das sind die Gründe, warum ich für dieses Gesetz stimme.

Ich will ein Beispiel anführen; obwohl in Tirol und Salzburg der Eheconsens besteht, heiraten dennoch solche Personen, die kein Einkommen oder ein sehr geringes besitzen.

Es ist mir ein Fall bekannt, daß eine Gemeinde, welche den Herrn Berichterstatter gewählt hat, eine Heirat dadurch förderte, daß ein Paar Personen, die im Concubinate gelebt haben, mit einer Heiratsausstattung von 100 fl. unterstützt wurden und ihnen dadurch die Möglichkeit geboten worden ist, sich bei der Heimatsgemeinde auszuweisen, daß sie die nöthigen Mittel zum Heiraten besitzen; erstere Gemeinde hat darum veranlaßt, daß die beiden die Ehebewilligung erlangen, damit sie die dort zuständige Frauensperson mit ihren Kindern weggebracht hat; erstere Gemeinde hat die Bedingung gestellt, daß der Bräutigam die Kinder im Taufbuche seiner Heimatsgemeinde legitimiren lasse.

Das will ich nur anführen, um zu beweisen, daß bezüglich der Verhinderung der Verheirathung nicht viel erreicht werden dürfte, wohl aber bezüglich der Richtigkeit der Matrikeiführung.

Landeshauptmann: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstande zu sprechen? Da dies nicht der Fall ist, erkläre ich die Debatte über diesen Paragraphen für geschlossen und ertheile dem Herrn Antragsteller das Schlusswort.

Antragsteller Abg. **Pirchegger:** Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich bringe nunmehr § 3 zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche für die Annahme desselben stimmen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(§ 3 wird mit 22 gegen 21 Stimmen angenommen.)

Ich ersuche nunmehr die §§ 4 und 5 zu verlesen.

Antragsteller Abg. **Pirchegger** (liest):

„§ 4. Findet die Gemeindevertretung gegen die angemeldete Verheirathung, aus einem der vorangeführten Gründe § 3 eine Einsprache zu erheben, so hat sie den Ehevererber hievon unter Bekanntgabe der Gründe längstens binnen acht Tagen nach erfolgter Meldung mittelst schriftlicher Ausfertigung zu verständigen.

§ 5. Gegen diese Einsprache steht dem Ehevererber binnen vierzehn Tagen die Berufung an die politische Bezirksbehörde und gegen deren Entscheidung ihm, sowie der Gemeindevertretung innerhalb der gleichen Frist die weitere Berufung an die k. k. Statthalterei zu.

Die k. k. Bezirksbehörde hat, falls sich die Einsprache auf keinen der im § 3 angeführten Gründe stützt, dieselbe sogleich ohne Zulassung einer weiteren Berufung als unstatthaft zurückzuweisen.“

(Die §§ 4 und 5 werden ohne Debatte mit 23 gegen 21 Stimmen angenommen.)

Landeshauptmann: Ich bitte nun § 6 und Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Antragsteller Abg. **Pirchegger** (liest):

„§ 6. Mein Minister des Innern wird mit der Durchführung dieses Gesetzes betraut.

Gesetz

vom

über das Erforderniß des Ehemeldscheines zur Eheschließung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde ich zu verordnen, wie folgt:“

Landeshauptmann: Wünscht Jemand zu § 6 und Titel und Eingang des Gesetzes zu sprechen?

Statthalter Freiherr von **Rübeck:** Nach den Ausführungen, die ich dem hohen Hause vorzutragen die Ehre hatte, würde ich doch bitten, daß bei diesem Gesetze nicht der Ausdruck: „Mit Zustimmung des Landtages“, sondern nur: „Ueber Antrag des Landtages“ gebraucht werde.

Gewohnheitsmäßig ist es, daß der Ausdruck „Zustimmung“ nur bei Regierungsvorlagen Anwendung zu finden hat.

Es ist allerdings schon sehr häufig der Ausdruck: „Mit Zustimmung“ gebraucht worden, auch in jenen Fällen, wo keine Regierungsvorlage zu Stande kam, sondern wo ein aus der Initiative des hohen Hauses hervorgegangenes Gesetz zur Sanction vorgelegt wurde; allein nach den Ausführungen, die ich die Ehre hatte, mitzutheilen, könnte wohl die Regierung keineswegs dafür

eintreten, daß sie dieser Vorlage, schon anticipando das Wort spricht, oder daß sie die Zustimmung des hohen Hauses verlangt.

Landes-Ausschuß-Beisitzer Dr. **Wannisch**: Ich glaube, das ist eine ganz principielle Frage, in welcher Form die Gesetzesvorlagen des Landtages zu erledigen und eventuell Seiner Majestät dem Kaiser zu unterbreiten sind.

Im § 17, 3. Absatz der Landes-Ordnung scheint diese Frage ganz zweifellos und klar gelöst zu sein.

Dieser § 17 lautet (liest):

„Gesetzesvorschläge in Landes-Angelegenheiten gelangen als Regierungsvorlagen an den Landtag.“

Auch dem Landtage steht das Recht zu, in Landes-Angelegenheiten Gesetze vorzuschlagen.

Zu jedem Landesgesetze ist die Zustimmung des Landtages und die Sanction des Kaisers erforderlich.“

Zu jedem Landesgesetze ist also die „Zustimmung des Landtages“ und die Sanction des Kaisers erforderlich; ob nun der betreffende Gesetzesvorschlag aus der Initiative der Regierung hervorgegangen ist, oder aus der Mitte des hohen Hauses, oder des Landes-Ausschusses, oder von einzelnen Mitgliedern des hohen Hauses beantragt worden ist, ist ganz gleichgiltig.

In allen Fällen ist zur Gültigkeit des Gesetzes die Zustimmung des Landtages und die Allerhöchste Sanction erforderlich.

Ich glaube, daß die ausnahmslose Regel für alle Landesgesetze daher die „Zustimmung“ des Landtages und die Sanction des Kaisers ist.

Ich empfehle daher, daß es bei der ursprünglichen Textirung „Zustimmung“ verbleibe.

Landeshauptmann: Die Debatte ist geschlossen, ich ertheile daher dem Herrn Antragsteller das Schlußwort.

Antragsteller Abg. **Birchegger**: Ich verzichte.

Landeshauptmann: Ich schreite nunmehr zur Abstimmung und ersuche diejenigen Herren, welche den § 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(§ 6, sowie Titel und Eingang des Gesetzes und somit das ganze Gesetz sind angenommen.) (Bravo! Bravo! rechts.)

Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition Nr. 172 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung der Landwehrkaserne in Graz. (Beilage Nr. 142.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses Graf **Rottunsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses zu berichten über die Petition des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus dem Landesfonde zu den Kosten der Erbauung einer Landwehrkaserne in Graz. Der Gemeinderath begründet seine diesfällige Petition mit dem Hinweise auf den § 23 des Einquartirungsgesetzes vom 11. Juni 1879 (R.-G.-Bl. Nr. 93), nach welcher Bestimmung die Lasten der ständigen Militärbequartirung vom betreffenden Lande zu tragen sind, und führt weiter aus, daß die Kosten der Erbauung dieser großen Kaserne im Stadtgebiete sehr erhebliche waren, und daß überhaupt seit Jahren die Stadt aus dem Titel der Militärbequartirung einen namhaften Ausfall erleidet; dem gegenüber muß bemerkt werden, daß im 2. Alinea des besagten Paragraphen ausdrücklich gesagt wird, es sei eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Landesvertretung, für die gleichmäßige Vertheilung der Bequartirungslasten im Lande Vorsorge zu treffen. Es ist das ein Hinweis auf die Landesgesetzgebung, nur ist dieselbe in Steiermark nicht erfolgt, und kann daher ein legaler Anspruch aus diesem Titel von Seite der Gemeinde nicht gestellt werden; wohl aber glaubt der Finanz-Ausschuß, daß sich Billigkeitsgründe geltend machen ließen, der Stadtgemeinde Graz, welche mit mehr als 35 Percent an den Landesumlagen participirt, helfend unter die Arme zu greifen, zumal nachgewiesen ist, daß die Gemeinde im Jahre 1890 einen bedeutenden Ausfall durch die Militärbequartirung, und zwar circa 23.000 fl. erlitten hat.

Der Finanz-Ausschuß erlaubt sich daher folgenden Antrag zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Stadtgemeinde Graz wird in Würdigung der bei Erbauung der Landwehrkaserne im Stadtgebiete, namentlich durch die besondere Kostspieligkeit des Baugrundes erwachsenen Herstellungskosten ein Beitrag aus dem Landesfonde von 2000 fl. durch zehn aufeinanderfolgende Jahre vom Jahre 1893 ab als eine Pauschalvergütung für die durch die Merarialgebühren nur im geringen Maße bewirkte Verzinzung des für diese Kaserne aufgewendeten Baucapitals gewährt.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Sonder-Ausschusses für Gemeindeangelegenheiten über Beilage Nr. 136:

Bericht des Landes-Ausschusses über das Ansuchen der Stadtgemeinde Leoben um Ertheilung der Bewilligung zur Einhebung von besonderen Auflagen behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Gemeinde-Ausschusses Dr. Pink (von der Tribüne): Hohes Haus! Der Gemeinde-Ausschuß der Stadt Leoben hat in seiner Sitzung am 17. März d. J. die Erbauung einer Wasserleitung in Leoben beschlossen, um die Stadt mit gesundem Nutz- und Trinkwasser zu versehen.

Zur Bedeckung der Kosten für diese Wasserleitung hat er weiters beschlossen, ein Darlehen im Betrage von 125.000 fl. mit $4\frac{1}{2}$ Percent verzinslich und rückzahlbar in 50 Jahren mit $\frac{1}{2}$ percentigen Amortisationsraten aufzunehmen.

Zur Deckung des Gesamt-Jahreserfordernisses an Verzinsung, Tilgung des Anlehens, Deckung der Betriebsauslagen per 7710 fl. soll nach dem Beschlusse der Stadtgemeinde Leoben eine $2\frac{1}{2}$ percentige Auflage vom Miethzinse durch zehn Jahre eingehoben werden. Der Jahres-Miethzins, angenommen mit 240.000 fl., würde einen Betrag von 6000 fl. ergeben. Den Rest per 1710 fl. hofft die Gemeinde durch den Wasserzins von den übrigen Realitäten, welcher nach einem Tarife eingehoben würde, und durch den Wasserzins der Alpinen Montangesellschaft in Donawitz per 1460 fl. aufzubringen.

Der Beschluß der Stadtgemeinde Leoben ist ordnungsmäßig kundgemacht worden. Es ist dagegen keine Einwendung erhoben worden, und haben die Wahlberechtigten durch ihr Richter-scheinen zur allgemeinen Verhandlung ihre Zustimmung zu diesem Beschlusse ausgesprochen. Die Gemeinde will aus dem Grunde $2\frac{1}{2}$ Kreuzer vom Zinsgulden einheben, weil die Gemeindeumlagen sich bereits auf 47 Percent gegen 45 Percent des Vorjahres belaufen und weil sie in dem Zuschlage zum Wohnungszinse eine gerechtere Vertheilung des Aufwandes für die Wasserleitung auf die gesamte Bevölkerung, welche gleichmäßig an den Vortheilen derselben participirt, erblickt. Nicht eingeschlossen in die Benützung des Wassers ist die Entnahme von Wasser, welches nicht zu gewöhnlichen Zwecken dient.

Die Berechnung des Miethzinses basirt auf dem von der Bezirkshauptmannschaft Leoben angegebenen Jahres-Miethzinse per 227.667 fl. 33 kr., welcher Betrag im Hinblick auf mehrere im Bau begriffene Häuser auf 240.000 fl. abgerundet wurde.

Die Gemeinde verlangt vorläufig diese Abgabe nur für die Dauer von zehn Jahren und behält sich vor, nach Ablauf dieser Zeit nochmals heranzutreten.

Es ist nothwendig, daß für diese Beschlüsse ein Landesgesetz erlassen werde, weil außer den $2\frac{1}{2}$ Zinskreuzern noch andere Bestimmungen enthalten sind, welche in dem Rahmen des Landtagsbeschlusses nicht Platz fänden, z. B. die Ummwälzung der Steuer vom Haus-herrn auf den Miether, die Feststellung des Tarifes, Bewilligung der Einbringung der Zinskreuzer und des Wasserzinses im Wege der politischen Execution u. s. w. Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht im Allgemeinen ähnlichen Gesetzen, welche im Königreiche Böhmen für Wasserleitungen bereits sanctionirt worden sind, und es liegt daher gegen die Erlassung des Gesetzes auch kein formeller Anstand vor.

Nachdem die Wasserleitung jedenfalls einem Bedürfnisse der Stadt Leoben entspricht und aus sanitären Rücksichten nur zu begrüßen ist, so glaubt der Sonder-Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem Landes-Ausschuße dem Ansinnen der Stadtgemeinde entsprechen zu sollen. Ich beantrage in die Specialdebatte einzugehen.

Landeshauptmann: Ich ersuche nunmehr die §§ 1 bis 6 des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. Pink (liest):

„§ 1. Sobald in der Stadtgemeinde Leoben die Wasserleitung gelegt sein, und die Stadtgemeinde Leoben aus dem Wasserwerke St. Peter ob Leoben Wasser zu liefern beginnen wird, wird jeder Eigenthümer eines Hauses oder einer Realität in der Stadtgemeinde Leoben mit Einschluß der Wohngebäude in den Fabriken und Bahnhöfen, verpflichtet sein, der Stadtgemeinde Leoben in viertel-jährigen Anticipatoraten den Betrag von $2\frac{1}{2}$ kr. öst. W. von jedem Gulden des aus dem betreffenden Hause oder Gebäude oder aus der betreffenden Realität einbekannten oder anerkannten jährlichen Miethzinses zu zahlen.

§ 2. Der Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes ist berechtigt, die Miethzinsumlage für den Fall, als er das Wasser aus der Wasserleitung in sein Haus, beziehungsweise seine Realität oder seine Gebäude einleitet, auf seine Miether zu überwälzen und von denselben einzufordern.

Der Gemeinde gegenüber haftet jedoch nur er für die ordnungsmäßige Entrichtung der Auflage.

§ 3. Von der Entrichtung der Auflage befreit sind die Eigenthümer jener Häuser, Realitäten und

Gebäude, bei denen die Einführung der Wasserleitung aus örtlichen oder baupolizeilichen Gründen unthunlich ist, worüber der Gemeindevorsteher entscheidet.

§ 4. Für den Hausbedarf (Trinken, Kochen, Waschen, Reinigen u.) wird das Wasser ohne eine weitere Gebühr abgegeben.

Für andere Zwecke, als besonders für Industrie- und Gewerbszwecke, für Gärten u. s. w. wird das aus der Gemeinde-Wasserleitung abgegebene Wasser nach einem bestimmten Tarife, für öffentliche Gebäude, für die ein Miethzins nicht entrichtet wird, nach einem besonderen Uebereinkommen bezahlt.

Zur Gültigkeit des Tarifes ist die Genehmigung des Landes-Ausschusses im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei erforderlich.

§ 5. Der Gemeindevorsteher ist berechtigt, bei eingetretener Säumnis die im § 1 festgesetzte Auflage von dem Eigenthümer des Hauses, der Realität oder des Gebäudes und die nach dem Tarife entfallenden Gebühren vom Bezugsberechtigten nach § 80, Absatz 3 der G.-D. vom 2. Mai 1864 (L.-G.- u. V.-Bl. Nr. 5) für das Herzogthum Steiermark, im Executionswege einzubringen.

§ 6. Das Recht zur Einhebung dieser Auflagen, beziehungsweise Gebühren erlischt mit Ende des Jahres 1902."

(Die §§ 1, 2, 3, 4, 5 und 6 des eben vorgelesenen Gesetzes werden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter § 7, Titel und Eingang des Gesetzes zu verlesen.

Berichterstatter Dr. **Pink** (liest):

"§ 7. Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes wird Mein Minister des Innern betraut.

G e s e t z

vom

wirksam für das Gebiet der Stadtgemeinde Leoben, betreffend die Einhebung von Auflagen und Gebühren behufs Deckung der Wasserbeschaffungskosten anlässlich des Baues einer Wasserleitung.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Steiermark finde Ich anzuordnen wie folgt:"

(Der § 7, Titel und Eingang des Gesetzes wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Der nächste Gegenstand der Tagesordnung ist der mündliche Bericht des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, betreffend das Versicherungswesen.

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Endres** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Ich habe die Ehre im Namen des Finanz-Ausschusses über den Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, das Versicherungswesen betreffend, zu referiren.

Sie ersuchen aus dem Thätigkeitsberichte des Landes-Ausschusses, daß uns derselbe darin mittheilt, daß gleichlautende Wünsche bezüglich des Versicherungswesens, wie sie der Landtag von Steiermark zum Ausdrucke gebracht hat, auch von anderen Kronländern kund gegeben worden sind, und es haben diese Kundgebungen endlich die Regierung veranlaßt, theilweise zu dieser Frage Stellung zu nehmen.

In der letzten Thronrede war ein Passus enthalten, worin gesagt wird, daß sich die Regierung mit der Vorberathung der diesbezüglichen Gesetzes-Vorlage beschäftigt; es wäre vielleicht wahrscheinlich nicht so bald eine Lösung dieser Frage zu gewärtigen, wenn nicht Seine Excellenz der Herr Landeshauptmann in seiner Eigenschaft als Reichsraths-Abgeordneter einen directen Antrag im Reichsrathe gestellt hätte, welcher erhoffen läßt, daß in kürzester Zeit die Regierung Stellung nehmen wird und daß die verschiedenen Landtage wissen werden, wie sie mit ihren Wünschen bezüglich der Veränderung des Versicherungswesens stehen.

In diesem Sinne stellt der Finanz-Ausschuß folgenden Antrag:

"Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Thätigkeitsbericht des Landes-Ausschusses, Beilage Nr. 9, Seite 78, „Versicherungswesen“, werde in Hinblick auf die dankenswerthen Bestrebungen Seiner Excellenz des Herrn Landeshauptmannes durch seinen als Reichsrathsabgeordneter gestellten Antrag, die Regierung zur endlichen Stellungnahme in dieser Frage zu vermögen, — mit Befriedigung zur Kenntniß genommen."

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Die nächsten Gegenstände der Tagesordnung sind die mündlichen Berichte des Landescultur-Ausschusses über die Regierungsvorlage, betreffend das Jagdgesetz für das Herzogthum Steiermark (Beilage Nr. 139), und über die Regierungsvorlage mit einem Gesekentwurfe, betreffend die Erfordernisse zur Bestätigung und Beerdigung für das zum Schutze der Landescultur bestellte Wachpersonal. (Beilage Nr. 140.)

Ich ersuche den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Landescultur-Ausschusses **Sutter** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 139, betreffend das Jagdgesetz für das Herzogthum Steiermark ist verspätet eingelangt.

Der Landescultur-Ausschuß beantragt daher:

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Regierungsvorlagen Nr. 139 und 140 werden wegen verspäteter Vorlage und angesichts der vorgerückten Zeit dem Landes-Ausschusse zur Berichterstattung und Antragstellung in der nächsten Landtags-Session überwiesen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Es ist nunmehr die heutige Tagesordnung bis auf die Petitionen erschöpft.

Es liegt ferner noch ein Gegenstand im Landtage auf, und dies ist die Beilage Nr. 143:

Bericht des Finanz-Ausschusses über die Petition der Stadtgemeinde Graz um die Bewilligung zur Aufnahme eines Darlehens von 1,500.000 fl.

Nachdem der Landtag diesen Bericht auch zu behandeln wünscht, stelle ich die Anfrage, ob derselbe auf die heutige Tagesordnung gesetzt werden soll. (Zustimmung.)

Es erscheint somit dieser Gegenstand auf die Tagesordnung gestellt, und ersuche ich den Herrn Berichterstatter die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Rottusinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! Der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz ersucht im Sinne der Bestimmungen der Gemeinde-Ordnung um die Zustimmung des hohen Landtages zur Aufnahme eines Darlehens von 1,500.000 fl.

In der betreffenden Petition wird die Nothwendigkeit der Aufnahme dieses Darlehens damit begründet, daß die Gemeinde bei den vielfachen Herstellungen in den letzten Jahren wiederholt genöthigt war, die hiefür präliminirten Ausgaben zu überschreiten, daß sich weiter seit ungefähr zehn Jahren im Gemeindehaushalte am Jahreschlusse ein Abgang herausgestellt hat, welcher nur durch die Aufnahme einer schwebenden Schuld jeweilig getilgt werden konnte, und daß überdies eine Reihe von Unternehmungen bevorstehen, welche von der Bevölkerung der Stadt dringend gewünscht werden. Schon im Jahre 1887 und 1888 hat der Landtag der Stadtgemeinde seine Zustimmung gegeben zur Aufnahme eines Darlehens von 2,100.000 fl., und hat die Stadtgemeinde die Aufnahme dieses Darlehens mit der Noth-

wendigkeit einer Reihe bestimmter Bauführungen und Unternehmungen begründet.

Es wird nun in der vorliegenden Petition nachgewiesen, daß sich bei der Ausführung dieser Unternehmungen eine Ueberschreitung von 670.000 fl. herausgestellt hat, und weiters, daß die dem Concretalfonde zur Deckung des jeweiligen Abganges entnommenen Gelder zusammen ebenfalls eine halbe Million ausmachen, und daß es endlich im Interesse einer geordneten Finanzgebarung und, um unvorhergesehenen Ausgaben gerüstet gegenüber zu stehen, nothwendig erscheint, für die Gemeinde einen Reservefond von 300.000 fl. zu bilden.

Diese Summen bilden ein Gesammtverforderniß von 1,470.000 fl. oder rund 1½ Millionen Gulden. Bei diesen verschiedenen Unternehmungen ist nur das Allerdringendste berücksichtigt, und befinden sich manche Bedürfnisse nicht darunter, deren Befriedigung die Gemeinde sich nicht auf die Dauer wird entziehen können; beispielsweise glaube ich, hinweisen zu sollen auf die so dringend und allseitig begehrte Herstellung eines anständigen Theaters in Graz (Landeshauptmann: Sehr richtig!), da die gegenwärtigen Theaterverhältnisse kaum mehr der Würde und Größe der Landeshauptstadt entsprechen.

Die Sicherstellung dieses Darlehens wird gewährleistet durch den Ertrag der städtischen Verzehrungssteuer und die Bedeckung der Verzinsung durch die Erhöhung der 35 percentigen Einkommensteuer um 5 Percent. Der Finanz-Ausschuß konnte sich angesichts der gründlichen Nachweisung der Gemeinde über das Erforderniß der Erkenntniß nicht verschließen, daß die Aufnahme dieses Darlehens nothwendig ist, um die Gemeinde nicht in eine ungünstige und prekäre Stellung zu versetzen, nachdem dieselbe bedeutende Rückstände zu bezahlen und andererseits neue Verpflichtungen übernommen hat.

Jedoch angesichts der Erfahrungen früherer Jahre, nach welchen die Gemeinde es nicht verstanden hat, mit dem seinerzeit aufgenommenen Darlehen die bestimmten Zwecke vollständig zu erreichen, glaubt der Finanz-Ausschuß dem hohen Landtage eine Maßregel empfehlen zu sollen, die sowohl im Interesse einer geordneten und haushälterischen Gebarung der Stadtgemeinde, als auch im Interesse der Bevölkerung zweckdienlich sein würde, und die auch im Jahre 1876 bei der Aufnahme des ersten Darlehens vom Landtage acceptirt wurde.

Es ist dies die Einsetzung einer Controls-Commission für die richtige Verwendung des Darlehens, welche aus Mitgliedern des Landes-Ausschusses sowohl, wie der Stadtgemeinde zusammengesetzt werden soll. In diesem

Sinne erlaubt sich der Finanz-Ausschuß folgende Anträge zu stellen (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der Stadt Graz wird die Aufnahme eines Darlehens im Betrage von 1,500.000 fl. bewilligt.

2. Zum Behufe der richtigen Verwendung dieses Darlehens ist vom Landes-Ausschusse im Einvernehmen mit dem Gemeinderathe eine Control-Commission, bestehend aus Mitgliedern des Landes-Ausschusses und des Gemeinderathes, einzusetzen.“

(Diese Anträge wurden ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Wir schreiten nun zur Erledigung der Petitionen.

Wichtig zur Behandlung erscheint mir nur die **Petition Nr. 1 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag zu den Kosten zur Herstellung eines Quai's zwischen der Ferdinand- und Franz Carl-Brücke.**

Ich erlaube den Herrn Berichterstatter des Finanz-Ausschusses die Verhandlung einzuleiten.

Berichterstatter des Finanz-Ausschusses **Graf Rottinsky** (von der Tribüne): Hoher Landtag! In der eben vom Herrn Vorsitzenden bekannt gegebenen Petition ersucht der Gemeinderath der Landeshauptstadt Graz um einen Beitrag aus Landesmitteln zur Herstellung einer Quaistraße zwischen beiden genannten Brücken. Die Kosten werden auf rund 280.000 fl. beziffert, und wird von der Gemeinde ein Beitrag von einem Drittheile dieser Kosten angestrebt.

Der Finanz-Ausschuß konnte bei der Erwägung dieser Angelegenheit sich der Ansicht nicht verschließen, daß diese Quaistraße mit der in Verbindung stehenden Sackregulirung eine für das Leben und den Verkehr in der Stadt förderliche Maßregel sei, und daß zu erwarten steht, daß bei der vollendeten Regulirung sich ein schöner und volkreicher Stadttheil entwickeln wird, wodurch zahlreiche Steuerobjecte für Stadt und Land geschaffen werden, und daß es immerhin nicht ungerechtfertigt erscheinen kann, wenn das Land, welches an dem Aufblühen der Stadt den wärmsten Antheil nimmt, dieser Antheilnahme einen finanziellen Ausdruck verleiht. Trotz dieses Wohlwollens konnte der Finanz-Ausschuß zu einem definitiven Antrage nicht gelangen, weil noch eine andere Angelegenheit zwischen Stadt und Land in Verhandlung steht. Es ist dies die unumgänglich nothwendige Herstellung eines Canales von dem zu erbauenden neuen Krankenhause in die Mur, eine Unternehmung, welche in Folge der strengen Vorschriften aus hygienischen Gründen einen sehr beträchtlichen Kostenaufwand für die Stadt

bedeuten wird; in Folge dessen wird sich die Stadt wohl mit gutem Grunde veranlaßt sehen, an das Land um eine Beitragsleistung heranzutreten. Nachdem also in zwei verschiedenen Unternehmungen sowohl die Stadt an das Land, wie andererseits das Land an den guten Willen der Stadt gewiesen ist, glaubt der Finanz-Ausschuß es für zweckmäßig halten zu sollen, wenn diese beiden Angelegenheiten einer gemeinschaftlichen Berathung unterzogen werden, und daß der Landes-Ausschuß beauftragt wird, diese beiden Fragen seinerzeit in der nächsten Session wieder vor das hohe Haus zu bringen.

Der Finanz-Ausschuß stellt daher folgenden Antrag (liest):

„Der hohe Landtag wolle beschließen:

Die Petition Nr. 1 des Gemeinderathes der Landeshauptstadt Graz um einen Landesbeitrag zu den Kosten der Herstellung eines Quais zwischen der Franz Karl- und Ferdinandbrücke wird dem Landes-Ausschusse im Hinblick auf die Nothwendigkeit der Herstellung eines Canales für das neue Landes-Krankenhaus mit dem Auftrage überwiesen, mit der Gemeinde Graz sowohl bezüglich eines Landesbeitrages für eine Quaistraße zwischen der Franz Karl- und der Ferdinand-Brücke, als auch bezüglich der baldigen Herstellung des oberwähnten Canales in Verhandlung zu treten und dem nächsten Landtage in diesem Gegenstande die geeigneten Anträge zu stellen.“

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Landeshauptmann: Nun folgen die Petitionen Nr. 125, 78, 176, 6, 119, 76, 79, 77, 182, 183, 92, 181, 173, 170, 194, 89, 88, 41, 16, 184, 93, 90, 91, 37, 169, 185.

Abg. Pojach (L.-G. Liezen): Ich erlaube mir den Antrag zu stellen:

„Die eben verlesenen Petitionen werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen, dieselben im Sinne der vom Finanz-Ausschusse gestellten Anträge zu erledigen.“

Landeshauptmann: Ich bitte diejenigen Herren, welche damit einverstanden sind, daß die eben verlesenen Petitionen des Finanz-Ausschusses dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung überwiesen werden, dieselben im Sinne der vom Finanz-Ausschusse gestellten Anträge zu erledigen, sich zu erheben. (Geschieht.)

(Dieser Antrag wird ohne Debatte angenommen.)

Obige Petitionen sammt den Anträgen des Finanz-Ausschusses lauten:

Petition Nr. 125 der Gemeinde Kraubath um eine Subvention zu dringenden Murer-Schutzarbeiten.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.“

Petition Nr. 78, der Gemeinde Apfelberg bei Knittelfeld um einen Kostenbeitrag zu Uferschutzarbeiten an der Mur nächst Landsbach.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur thunlichsten Berücksichtigung im eigenen Wirkungskreise übermittelt.“

Petition Nr. 176, des Stadtschulrathes in Marburg um eine Subvention für die Kosten der Errichtung einer Knabenbürgerschule.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mit Rücksicht auf die gesetzlichen Bestimmungen für die Erhaltung der Volks- und Bürgerschulen abgewiesen.“

Petition Nr. 6, des Ausschusses des Privat-Pensions-Institutes der Volksschullehrer in Steiermark um eine Unterstützung.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Es wird die Gewährung einer Subvention von 100 fl. auf Grund des Voranschlages Cap. VI, Titel 7, Post 4: außerordentliches Erforderniß, beantragt.“

Petition Nr. 119, der Mina Verdajz, Leiterin des Kindergartens in Marburg, um eine Subvention für denselben aus Landesmitteln.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise mit Hinblick auf den Voranschlag Cap. V, Titel 17, Rubrik IV, zugewiesen.“

Petition Nr. 76, der Eleonore Kopper, Inhaberin des Kindergartens in Graz, um eine Unterstützung für ihre Anstalt.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im eigenen Wirkungskreise im Hinblick auf den Voranschlag Cap. V, Titel 17, Rubrik IV, zugewiesen.“

Petition Nr. 79, der Lehrkörper der zwei Volksschulen in Radkersburg und der Volksschule von St. Peter in Ober-Radkersburg um Veretzung von der III. in die II. Gehaltsklasse.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse zur Erledigung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe zugewiesen.“

Petition Nr. 77, des Lehrervereines in Gonobitz um die Bewilligung von Theuerungszulagen.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird aus principiellen Gründen und weil nicht in die Competenz des Landtages gehörig, abgewiesen.“

Petition Nr. 182, des Jacob Amreich, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 183, des Johann Seiler, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 92, des Franz Rehak, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 181, des Stefan Rončan, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

Petition Nr. 173, des Friedrich Rauscher, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 170, des Rochus Drač, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Die Erhöhung der Pension von 770 fl. auf 880 fl. wird gewährt.“

Petition Nr. 194, des Bartolomä Marko, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension bis zur Höhe seiner früheren Activitätsbezüge.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

Petition Nr. 89, des Franz Johann, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird aus gleichen Gründen wie im Vorjahre abgewiesen.“

Petition Nr. 88, des Anton Edlen v. Emperger, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet:

„Diese Petition wird mangels berücksichtigungswerther Gründe abgewiesen.“

Petition Nr. 41, des Ignaz Schmidt, Unterlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet auf Abweisung dieser Petition mangels berücksichtigungswürdiger Gründe.

Petition Nr. 16, des Josef Seidl, Lehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet auf Abweisung dieser Petition mit Rücksicht auf den Beschluß des Landtages vom 17. November 1890.

Petition Nr. 184, des Franz Schruß, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seiner Pension.

Der Antrag des Finanz-Ausschusses lautet auf Abweisung mangels berücksichtigungswerther Gründe.

Bezüglich der folgenden 6 Petitionen und zwar der Petition Nr. 93, des Johann Schopf, Oberlehrers i. P., um Erhöhung seines Ruhegehaltes;

Petition Nr. 90, des Josef Kloginger, Oberlehrers i. P., um Zuerkennung der vollen Pension;

Petition Nr. 91, des Josef Vidovic, Volksschuldirectors, um volle Einrechnung seiner Bezüge in den Ruhegehalt;

Petition Nr. 37, des Gabriel Gaulhofer, Oberlehrers i. P., um Zuerkennung des 7. Achtels seiner Activitätsbezüge als Ruhegehalt;

Petition Nr. 169, des Josef Kloginger, Oberlehrers i. P., um Zuerkennung des 6. Achtels seiner Activitätsbezüge als Ruhegehalt;

Petition Nr. 185, des Anton Perfahl, Schuldirectors i. P., um Pensions-Erhöhung — lautet der Antrag des Finanz-Ausschusses:

„Diese Petitionen werden dem Landes-Ausschusse mit der Ermächtigung zugewiesen, die nachgesuchte Pensionserhöhung im Einvernehmen mit dem k. k. Landesschulrathe bei vorhandener besonderer Würdigkeit zu bewilligen.“

Wir haben somit die Tagesordnung und damit alle Vorlagen des Landtages vollendet. —

Gestatten Sie mir, bevor wir voneinander scheiden, Ihnen wieder meinen aufrichtigen Dank auszusprechen.

Der steiermärkische Landtag hat heuer, wie alljährlich, in voller Eintracht berathen und eine Reihe von wichtigen Gesetzen zu Stande gebracht. Ich sage der Landtag, weil dieser selbst so selbstständig in Behandlung der Vorlagen dadurch geworden ist, daß keine politischen Parteirücksichten ihn in der Beurtheilung der

Landtagsvorlagen beeinflussen, und er die Vorlagen, die der Landes-Ausschuß bringt, zu verbessern in der Lage ist.

Auch der Landes-Ausschuß steht dem Landtage nicht in der Weise gegenüber, daß er die eigenen Vorlagen um jeden Preis vertheidigt, sondern er arbeitet sofort mit, sobald er sieht, daß die Ausschüsse oder der Landtag selbst zu Verbesserungen Hand anlegen. So haben wir heuer gesehen, daß die Vorlagen des Landes-Ausschusses in den Ausschüssen oft gar nicht berathen und durch Anträge ersetzt wurden, welche dem Landes-Ausschusse nicht als zweckdienlich erschienen. Der Landtag selbst hat sie dann wieder in einer Weise zu verändern gewußt, welcher der Landes-Ausschuß beistimmen konnte.

Sie haben gesehen, daß ein sehr wichtiges Gesetz, welches Jahre lang uns beschäftigt hat, heute von einem sehr verdienstvollen Mitgliede der Minorität vertheidigt und vom ganzen Hause angenommen worden ist.

Sie haben gesehen, wie ein anderes Gesetz heute im Hause angenommen worden ist, worüber der Landes-Ausschuß selbst sich noch keine Ansicht gebildet hatte, weil der steiermärkische Landtag selbstständig in der Beurtheilung der Vorlagen gewesen ist und seine individuelle Ueberzeugung bezüglich des Wohles des Landes zum Ausdrucke bringt. (Bravo! Bravo!) Wo patriotische Männer sich vereinigen mit dem einzigen Wunsche, Gutes für das Land zu schaffen, und reiflich überlegen, kommen immer gute Gesetze zu Stande.

Dann ist es für den Landes-Ausschuß auch ein Leichtes, Ihren Aufträgen nachzukommen, weil er weiß, daß Sie nicht parteiisch, sondern vorurtheilsfrei an die Beurtheilung seiner Vorlagen herantreten werden. So ist die Hoffnung begründet, daß wir fortschreitend in der Entwicklung unserer Gesetzgebung die Verwaltung Steiermarks immer mehr und mehr zu heben im Stande sein werden.

Eine andere sehr wichtige Vorlage haben Sie einmüthig beschloffen, nämlich die Durchführung des Gesetzes über die Local-Eisenbahnen, indem Sie ein Programm gut geheißsen haben, welches die Grundlage der Durchführung der Localbahnen in Steiermark bilden wird.

Wie ich hoffe, wird dieses Programm auch von der Regierung angenommen werden, so daß wir methodisch daran gehen können, den Ausbau der Bahnen Hand in Hand mit der Regierung durchzuführen. Es werden in nächster Zeit in Steiermark eine Reihe von Localbahnen gebaut werden, ohne daß sich das Land dadurch finanziell überlastet.

Die Finanzen des Landes wollen wir unter allen Umständen aufrecht halten, und der Landtag wird uns dabei unterstützen, daß nicht nur die Finanzen des

Landes im engeren Sinne, sondern die Finanzen im Lande, also auch die Finanzen der Städte, Bezirke und Gemeinden geordnet werden. (Bravo! Bravo! Bravo!)

Das sind Finanzverhältnisse, welche das Land und den Landtag ebenso zu interessiren im Stande sind, als die Landes-Finanzen im engeren Sinne; denn der Steuergulden zahlt Alles und diesen wollen wir reduciren, soweit es an uns liegt, um die Bevölkerung vor dem Erdrücktwerden durch die Steuer zu erretten. Die Auf-lagen, die heuer der Landes-Ausschuß von Ihnen in erhöhtem Maße in Anspruch genommen hat, haben Sie selbst bewilligt, weil Sie sich klar waren, daß wir nicht eine Erhöhung brauchen, um ein Deficit zu decken und nicht zu dem Zwecke, um größere Anforderungen zu be-streiten, sondern nur einzig und allein darum, weil wir eine Last der Bezirksvertretung übernommen haben (So ist es!) und dadurch in keiner Weise die Gesamtsteuer des Landes erhöht wurde. (Richtig!)

Ich bin völlig durchdrungen von der Ansicht, daß die hohe Regierung, vertreten durch Seine Excellenz, unseren hochverehrten Herrn Statthalter, unsere Be-mühungen im Lande unterstützt und auch fernerhin mit

Ihrem Wohlwollen unterstützen wird, und ich bin gewiß, daß die Regierung diese Bestrebungen dadurch auf das Kräftigste zu unterstützen im Stande ist, weil auch sie weiß, daß ober ihr und ober uns das Auge Seiner Majestät auf sein geliebtes Kronland Steiermark blickt, weil sie weiß, daß Seine Majestät der Kaiser von den Fortschritten, die in Steiermark geschehen, unterrichtet ist, und weil sich die Regierung bewußt ist, daß in Steiermark kein Herz da ist, welches in seiner letzten Empfindung ein anderes Gefühl, als das der höchsten Liebe und Verehrung für unseren Monarchen hegt.

Ich fordere Sie demnach auf, zum Schlusse unserer Landtags-Sitzungen einzustimmen in den Ruf: Unser allergnädigster Herr und Kaiser lebe hoch! hoch! hoch! (Die Versammlung bringt ein dreimaliges, begeistertes Hoch aus.)

Ich bitte Sie nun, mir zu gestatten, das Protokoll der heutigen Sitzung verifiziren zu dürfen.

Ich erkläre nunmehr die heutige Sitzung und hiemit die II. Session der VII. Landtags-Periode für geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 3 Uhr 50 Minuten.)